



2018

Jahresbericht des Jugendamtes





1. Impressum

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

51/ Jugendamt

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

© 2019 Stadt Eschweiler

Nachdruck -auch auszugsweise- nur mit Genehmigung gestattet.



2. Inhaltsverzeichnis

1.	Impressum.....	1
2.	Inhaltsverzeichnis	2
3.	Vorwort.....	5
4.	Jugendhilfe im Strafverfahren.....	6
	Von der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe im Strafverfahren (Aufgabenkatalog und Rolle im Strafverfahren) .	6
	Aufgabenschwerpunkte und konkrete Tätigkeiten	7
	Ist-Situation in Eschweiler – Zahlen und Entwicklungen.....	8
	Ausblick:	9
5.	Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien	10
	Rechtlicher Rahmen	10
	Welche Hilfeformen können unter dem Begriff der Vollzeitpflege unterschieden werden?	10
	Wie erfolgt die Finanzierung von Pflegestellen?	12
	Wie erfolgt die Auswahl von Pflegefamilien?	12
	Weitere Entwicklungen und Herausforderungen	13
6.	Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII:	14
	Bedarfsklärung und mögliche Anwendung der ICF-CY	14
	Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten	16
	Die fünf Prozessphasen	16
	Phase 1 - Verfahrenseinleitung	17
	Phase 2 - Bedarfsklärung/Bedarfsfeststellung	17
	Phase 3 - (bilanzierendes) Hilfeplangespräch	19
	Phase 4 - Gestaltung des Hilfeplans	20
	Phase 5 - Hilfeplanfortschreibung.....	20
	Ein neuer § 36 SGB VIII?	21
	... ein Beispiel: Das Thema Selbstbestimmung und Beratung im Gesetzestext.....	21
	... die Verfahrenseinleitung und Bedarfsklärung	22
	... oder die Fortschreibung des Hilfeplans.....	22
	... und was bedeutet das für den ASD?	22
7.	Bundesprogramm: „Qualität vor Ort“	23
	Qualität vor Ort - Gemeinsam die Zukunft der frühen Bildung in Eschweiler gestalten	23
	Qualitätsaspekte – Darum ist frühe Bildung wichtig.....	23
	Definition des Qualitätsbegriffs	24
8.	Bundesprogramm KitaPlus – „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“	27
9.	Jugendpartizipation: 1. Eschweiler Jugendforum	30



Konzeptentwicklung „Jugendforum Eschweiler“	30
Auftaktveranstaltung zum ersten „Jugendforum Eschweiler“	31
Austauschtreffen zwischen der Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ und jugendpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Fraktionen	31
Workshop zur Mobilitätsentwicklung	32
Teilnahme am Planungs- Umwelt- und Bauausschuss am 20.09.2018	32
Food & Talk“ am 11.10.2018 zur vorgezogenen Städteregionsratswahl	32
Ausblick:	33
10. Die Begleitung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern im Jugendamt Eschweiler- Herausforderungen eines sich veränderten Arbeitsgebietes	34
Was bedeutet das konkret? Wie ist der Ist-Stand in Eschweiler?	34
Was sind weitere Herausforderungen dieser geflüchteten Kindern und Jugendlichen?	35
Was sind die Fluchtgründe der Kinder und Jugendlichen?	35
Wie ist das bundesweite Verteilverfahren zu bewerten?	35
Ein Ausblick!	36
11. Kooperation der Systeme Jugendhilfe- Schule- OGS- Schulsozialarbeit“	37
Schulsozialarbeit	37
Kooperation und Vernetzung	40
Gestaltung der Qualität in den Ganztagschulen	41
12. Das Jugendamt in Zahlen	43
13. Produkt 063610101 – Kindertagesbetreuung	44
Kindertagesbetreuung - Entwicklung der Fallzahlen	46
Kindertagesbetreuung - Unterdeckung pro Fall	51
Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung	53
14. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit	54
Besucherzahlen Jugendcafé und aufsuchende Jugendarbeit	54
Erläuterungen zum Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendarbeit	55
Besucherzahlen Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (Spule)	56
Kinder- und Jugendarbeit – Entwicklung Gesamtbedarf	56
Erläuterungen zum Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendarbeit	57
15. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	58
Hilfen für junge Menschen und ihre Familien-Fallzahlen	58
Produkt 063630101 - Entwicklung der Aufwendungen von 2014 bis 2018	62
Produkt 063630101 - Entwicklung der Erträge von 2013 bis 2018	65
Produkt 063630101 - Entwicklung Aufwand / Ø Fall	67
Produkt 063630101 - Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung	70
16. Produkt 063630101 – Urkundstätigkeit und Beistandschaft	84



Urkundstätigkeit im Jugendamt	84
Beratung – Unterstützung – Beistandschaft	85
Entwicklung Unterstützung/Beistandschaften:.....	85
17. Produkt 053410101 – Unterhaltsvorschussleistungen	87



3. Vorwort

Der vorliegende Jahresbericht des Jugendamtes für das Jahr 2018 bietet Ihnen einen transparenten Einblick in die Schwerpunktthemen und Entwicklungen des Jugendamtes der Stadt Eschweiler. Der Bericht enthält sowohl für die Fachwelt, als auch für diejenigen, die sich für Themen der Jugendhilfe interessieren, umfassende Informationen und über das gesamte Aufgabenspektrum der Jugendhilfe in Eschweiler. Wir wünschen uns, dass dieser Bericht deutlich macht, welche hohe Bedeutung die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur aktuell, sondern schon seit langem für die Entwicklung unserer Stadt hat. Festzumachen ist dies nicht nur an den für die jeweiligen Aufgaben bereitgestellten finanziellen Mittel, und im Kapitel „Das Jugendamt in Zahlen“ kompakt dargestellten Zahlenwerk, sondern vor allem auch durch die aus den Fachberichten deutlich werdenden praktischen Auswirkungen für junge Menschen und ihre Familien.

Wie auch schon in den zurückliegenden Jahren war der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auch in 2018 ein zentrales Thema. Darüber hinaus sind allerdings auch weitere wichtige qualitative Aspekte in der Kindertagesbetreuung in den Projekten „Qualität vor Ort“ und „Kita-Plus“ vorangetrieben worden die im Bericht ausführlich dargestellt sind.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das dazu gehörende Ausführungsgesetz NW und die laufenden Dialogprozesse zu einer inklusiven Jugendhilfe (SGB VIII – Novellierung) stellen bedeutsame Veränderungsansätze für die Praxis der Jugendhilfe dar. Vertreter des Jugendamtes Eschweiler sind hier auf unterschiedlichen Ebenen in den Entwicklungsprozessen involviert. Die Auswirkungen auf das Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe und die Praxis im Allgemeinen Sozialen Dienst werden deshalb in einem ausführlichen Beitrag dargelegt.

Weiter werden in dem Bericht ausführlich dargestellt die Jugendhilfe im Strafverfahren, die erzieherischen Hilfen in Pflegefamilien, die gut entwickelte Zusammenarbeit der Systeme „Jugendhilfe“ und „Schule“ sowie das besonders sensible und immer noch aktuelle Aufgabengebiet der Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Die gelebte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Themen und Prozessen hat in Eschweiler schon eine von allen Akteuren unterstützte gute Tradition und wird in der Darstellung der aktuellen Aktivitäten des Eschweiler Jugendforums verdeutlicht.

Auch in 2018 konnten wir für unsere Stadt Eschweiler vielfältige, wirksame und erfolgreiche Dienstleistungen und Angebote bereitstellen, die die Entwicklungsprozesse junger Menschen und ihrer Familien konstruktiv unterstützt haben. Das dies gemeinsam mit allen Beteiligten in dieser Quantität und Qualität gelungen ist, verdanken wir neben dem fachlich kompetenten Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes insbesondere auch der erfolgreichen Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss, den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den zahlreichen lokalen Institutionen und Mitwirkenden.

Hierfür möchten wir uns bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken, verbunden mit dem Wunsch, diese erfolgreiche Zusammenarbeit auch in Zukunft fortsetzen zu können!

Rudi Bertram
Bürgermeister

Stefan Kaever
Beigeordneter und Kämmerer

Jürgen Termath
Leiter des Jugendamtes



4. Jugendhilfe im Strafverfahren

Von der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe im Strafverfahren (Aufgabenkatalog und Rolle im Strafverfahren)

Durch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist in Deutschland ein spezieller Umgang mit den Straftaten von 14- bis 20-jährigen geregelt. Ihnen wird darin in Abweichung vom Erwachsenenstrafrecht im Hinblick auf ihre Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen nicht vorrangig mit strafenden, sondern vorwiegend erzieherischen Mitteln begegnet. Im Jugendgerichtsgesetz hat somit die Erziehung eine zentrale Bedeutung und es steht nicht die Tat, sondern die Persönlichkeit des Täters im Mittelpunkt.

Dieses macht bei allen Verfahrensbeteiligten

- fachlich und pädagogisch befähigtes Personal,
- ein besonderes Verfahren und
- ein besonderes System von Reaktionen auf die Straftat notwendig.

Dieser Anforderung wird in der Jugendhilfe durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) Rechnung getragen. Seit einiger Zeit wird der Begriff Jugendgerichtshilfe vielfach durch den Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ersetzt, um das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe und als Hilfe für den Jugendlichen und seine Familie zielführender zu beschreiben. Diese Verankerung soll auch in der Mitwirkung im Strafverfahren deutlich werden. Die Umbenennung von Jugendgerichtshilfe in Jugendhilfe im Strafverfahren ist dabei ein Ausdruck der Eigenständigkeit gegenüber der Justiz und einer klaren Verortung der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren finden sich im

- § 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie in den
- §§ 38,43 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter und neben Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht ein Teil des Systems, das sich mit der Straffälligkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschäftigt. Zuständig ist die Jugendhilfe im Strafverfahren für Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 14 bis 20 Jahren, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Sie ist in diesen Verfahren am gesamten Verlauf mit wesentlichen Mitwirkungsrechten beteiligt. Grundsätzlich agiert sie im Rahmen dieser Tätigkeiten als unabhängiger, spezialisierter Fachdienst der Jugendhilfe mit sozialpädagogischen und strafrechtlichen Kompetenzen; als Bindeglied zwischen Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe hat sie dabei zudem eine wichtige Funktion.

Ihre Aufgaben und Ziele können folgendermaßen beschrieben werden:

- dem Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen bei persönlichen, familiären und schulisch/beruflichen Problemen zu helfen und soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 SGB VIII),
- den jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen (vgl. § 1 SGB VIII),
- erneute Straffälligkeit zu vermeiden,
- zwischen den unterschiedlichen Interessen der Verfahrensbeteiligten (Täter, Opfer, Eltern, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwalt) zu vermitteln,
- zu einem angemessenen Verfahrensabschluss beizutragen.



Die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Eschweiler verfolgt dabei folgende Haltung bzw. folgendes Selbstverständnis:

Die Orientierung in der Arbeit und der Zielsetzung erfolgt in erster Linie am Hilfebedarf des jungen Menschen und nicht vorrangig an der von ihm begangenen Straftat.

*Der/ Die jugendliche(n) Straftäter(in) ist nicht in erster Linie **Täter**, sondern **junger Mensch**.*

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird in jedem Jugendstrafverfahren tätig, unabhängig vom Straftatbestand.

Dabei werden nicht nur vielfältige Hilfen für die jungen Straftäter bereitgestellt, sondern es wird auch eine realistische Grenzsetzung für notwendig gehalten.

Die Kooperation mit allen vor Ort mit Jugenddelinquenz befassten Personen und Institutionen ist dabei immanent.

Aufgabenschwerpunkte und konkrete Tätigkeiten

Neben der konkreten Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz stehen die Beratung, Begleitung und Betreuung Jugendlicher und junger Erwachsener, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, im Mittelpunkt des „operativen Geschäfts“. Im Verfahren bringt die Jugendhilfe im Strafverfahren dabei sozialen und pädagogischen Gesichtspunkte ein, schafft die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung (Diversion), erstellt Stellungnahmen mit einer Darstellung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation des Beschuldigten, einer sozialpädagogischen Einschätzung zu den Ursachen der vorgeworfenen Straftat und einem Vorschlag zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die evtl. Einleitung und Überwachung von Weisungen und Auflagen und die Erbringung von Haftentscheidungshilfen sind weitere Tätigkeiten. Ein weiteres Angebot ist der Täter*in-Opfer-Ausgleich. Ziel dieser Maßnahme ist der außergerichtliche Ausgleich zwischen dem/der Geschädigten und dem/der Täter*in.

In Kooperationen mit den Jugendhilfen im Strafverfahren der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen werden zudem folgende ambulante Maßnahmen in Zusammenhang mit einem Urteil/ Beschluss angeboten:

- Eigentumsinformationsseminar
- Drogenseminar „Sucht und Rausch“
- Sozialer Trainingskurs
- Verkehrssicherheitstraining
- Verkehrsseminar
- Konflikttraining
- Anti-Gewalt-Training
- GIB – Projekt Geld im Blick

Alle diese Maßnahmen dienen dem „erzieherischen Gedanken“ des Jugendstrafrechts und wollen positive Entwicklungsimpulse geben.

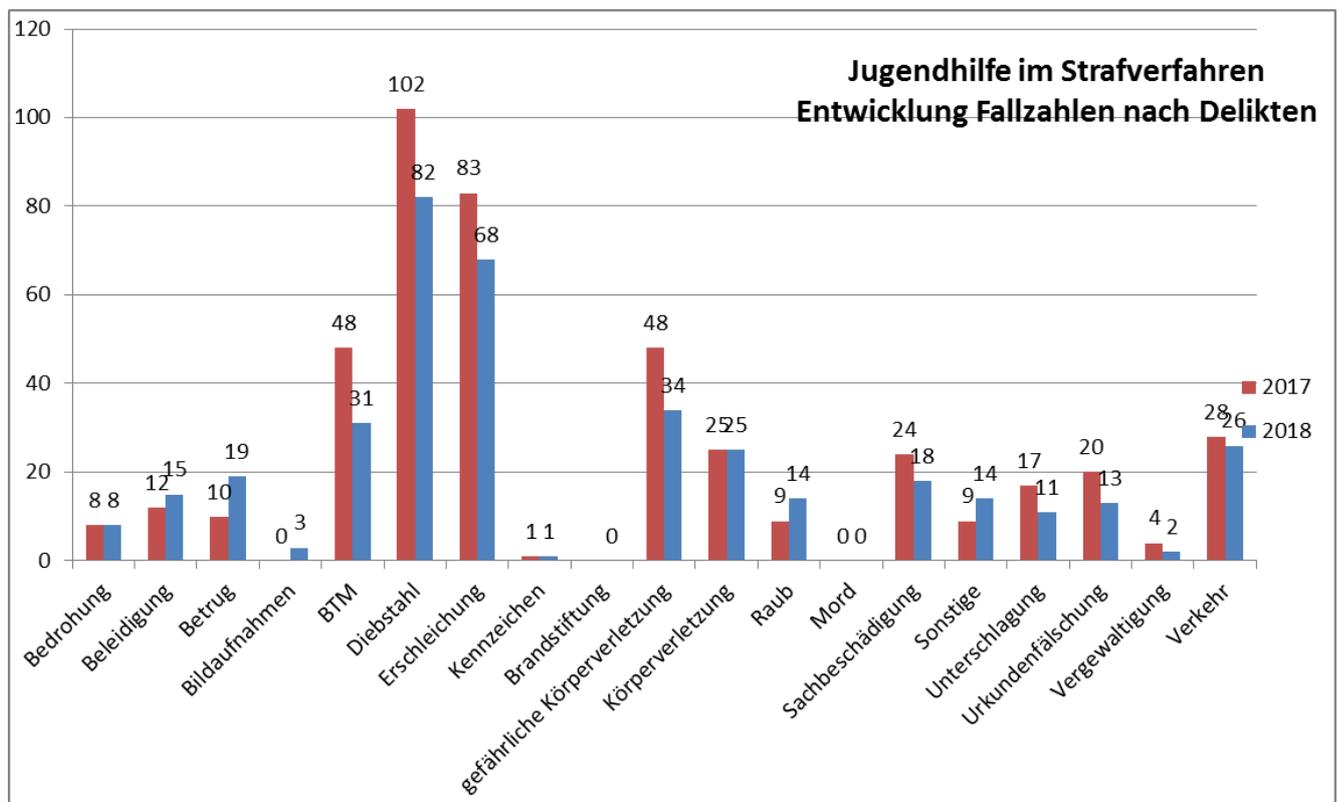
Die Betreuung von inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden ist ein weiterer, intensiver und wichtiger Bestandteil des „Aufgabenkatalogs“. Hier den Kontakt zu halten, Alternativen zum Strafvollzug zu entwickeln und damit



Perspektiven nach der Haftentlassung aufzuzeigen, ist ein wichtiger Aspekt. Insgesamt betreut die Jugendhilfe im Strafverfahren zum Stand 01.05.2019 10 inhaftierte junge Menschen.

Ist-Situation in Eschweiler – Zahlen und Entwicklungen

Im folgenden Diagramm sind zum einen die absoluten Fallzahlen von Eschweiler Jugendlichen (14 – 17 Jahren) und Heranwachsenden (18 – 20 Jahren), die vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht angeklagt waren, dargestellt. Zum anderen werden Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes unter Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergänzt. Das Diagramm zeigt zudem die Entwicklung der Fallzahlen in den Jahren 2017 und 2018:



Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet das Diagramm bei den absoluten Zahlen insgesamt einen Rückgang der Kriminalität im Jugend- und Heranwachsendenalter. Im Jahr 2019 sind bisher allerdings schon 213 (Stand:06.05.2019) Fälle aktenkundig. Wahrscheinlich lassen sich für das Jahr 2019 die Fallzahlen in der Größenordnung zwischen den Fallzahlen von 2017 und 2018 einordnen.

Gewaltkriminalität (worunter insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall sowie Raub, räuberische Erpressung und gefährliche und schwere Körperverletzung fallen) macht einen besonders betreuungsintensiven Teil der gesamten Jugendkriminalität aus. Aus pädagogischer Sicht kann Jugenddelinquenz nicht erfolgreich mit härteren Strafen wie beispielsweise Freiheitsentzug bekämpft werden. Präventive Strategien müssen dabei weiterhin verfolgt. Exemplarisch stehen dafür beispielsweise verschiedene Informationsangebote für Schüler und Schülerinnen an weiterführenden Schulen in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen. Ebenfalls die am 05.12.2018 erneuerte Ordnungspartnerschaft mit dem PP Aachen, dem Ordnungsamt und den weiterführenden Schulen in Eschweiler unter „Federführung“ des Jugendamtes vom 05.12.2018 verfolgt diese Zielrichtung und dient als Plattform, präventive Aktivitäten zu vernetzen und zu entwickeln.



Das beschriebene Spektrum von überwiegend erzieherischen/pädagogischen Maßnahmen leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verhinderung von Straftaten. Die Zielgruppenbezogenheit der Maßnahmen und eine an den Ressourcen der Jugendlichen orientierte Ausrichtung nehmen dabei einen besonderen Stellenwert ein.

Ausblick:

Die im Juni 2016 erlassene EU-Richtlinie 2016/800 „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ wird zum 12.06.2019 in Einzelfällen bereits unmittelbare Geltung erlangen; das entsprechende Bundesgesetz (Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren) ist derzeit noch im „Entwurfsstadium“. Worum geht es?

Angestoßen durch die Bundesregierung verfolgen die Richtlinie und auch das mögliche Bundesgesetz das Ziel, die Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union anzugleichen. Schutzbedürftige Interessen von Jugendlichen finden dabei besondere Beachtung. Zukünftig soll die Jugendhilfe im Strafverfahren z.B. bereits über die Ladung eines Jugendlichen als Beschuldigter durch die polizeilichen Ermittlungsbehörden informiert werden. Ebenfalls soll die Jugendhilfe im Strafverfahren grundsätzlich der Staatsanwaltschaft vor Anklagerhebung u.a. über die Persönlichkeit und den Reifegrad des Jugendlichen und den wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund berichten. Gestärkt wird damit das Prinzip, dass jugendstrafrechtliche Entscheidungen nicht ohne Kenntnis über die psychosoziale Situation des Beschuldigten getroffen werden sollen; die Verhältnismäßigkeit möglicher Sanktionen unter Wahrung des Erziehungsgedanken bleibt somit frühzeitig „im Blick“. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung soll zudem für die Jugendhilfe im Strafverfahren verpflichtend festgeschrieben werden. Ausnahmen soll es nur nach entsprechender Absprache mit dem Gericht geben. Bei einem nicht konsentierten Fernbleiben der Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung soll zudem das Jugendamt die dadurch verursachten Kosten ersetzen.

Weitere Bestandteile der möglichen Novellierung sind zudem eine Ausweitung der Fälle notwendiger anwaltlicher Verteidigung bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens („Verteidigung der ersten Stunde“), die Ausweitung von audiovisuellen Aufzeichnungen von Vernehmungen oder besondere Schutzregelungen für den Freiheitsentzug (z.B. getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen im Polizeigewahrsam).

Was bedeutet das für die Jugendhilfe im Strafverfahren?

Es ist absehbar, dass es aufgrund der beschriebenen Änderungen zu Mehraufwand kommt. Dabei erfolgt nicht direkt eine neue Aufgabenzuteilung; vielmehr wird das gesamte strafrechtliche Verfahren wesentlich komplexer (z.B. über die frühzeitige Einbindung von Pflichtverteidigern und Pflichtverteidigerinnen) und die Berichts- und Beratungspflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren ausgeweitet. Daraus resultieren zudem weitergehende Kooperationsnotwendigkeiten mit den beteiligten Akteuren des strafrechtlichen Verfahrens.

Zur Anwesenheitsverpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist noch zu ergänzen, dass dieses bereits „gelebter“ Standard der Jugendhilfe im Strafverfahren hier in Eschweiler ist. Grundsätzlich ist allerdings dabei zu berücksichtigen, dass es hier sicherlich regionale Unterschiedlichkeiten gibt und insbesondere kleinere Jugendämter mit weiteren Fahrstrecken zu den jeweiligen Gerichtssitzen Schwierigkeiten haben werden, z.B. parallele Verfahren (Amtsgericht-Landgericht) abzudecken. Das weitere Gesetzgebungsverfahren und die tatsächliche Umsetzung kann daher mit „Spannung“ abgewartet werden.



5. Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem „familienanlogem Setting“ bzw. in einer Pflegefamilie hat in Eschweiler schon immer eine hohe Bedeutung. Das zeigt sich auch sehr konkret in Zahlen: Werden im Landesdurchschnitt 46% aller Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII untergebracht, sind es in Eschweiler über 66,5 %. Dieser Steueransatz wird dabei bereits seit mehreren Jahren konsequent verfolgt; viele engagierte Pflegeeltern in unserer Kommune unterstützen diesen Weg. Im Folgenden soll nun dieser Bereich auch in seiner zwischenzeitlichen Differenzierung, die Auswahl von Pflegeeltern oder auch die Entwicklungsanforderungen dargestellt werden.

Rechtlicher Rahmen

Die inhaltlichen Aufgaben der so genannten Vollzeitpflege werden im § 33 SGB VIII beschrieben:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Vollzeitpflege, um eine familienersetzende Leistung der so genannten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. Kinder und Jugendlichen wird hier in Familien eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive gegeben.

Familien, die Pflegekinder aufnehmen, sind dabei hochengagiert und übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie bieten Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können die Möglichkeit, innerhalb einer anderen Familie aufwachsen oder zeitweise leben zu können.

Welche Hilfeformen können unter dem Begriff der Vollzeitpflege unterschieden werden?

Unter der Begrifflichkeit können verschiedene Formen der sogenannten familienanlogem Leistungen subsumiert werden. Diese unterscheiden sich u.a. in der Finanzierung, fachlichen Qualifikation der Pflegeeltern oder in der Einbindung von Zusatzkräften. Im Kern handelt es sich aber immer um Familien, die Kinder und Jugendlichen in ihren Haushalt aufnehmen.

Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB):

Das Angebot der „Pflegefamilien auf Zeit“ ist für Säuglinge, Kinder und Jugendliche geeignet, die aufgrund einer Krisensituation untergebracht werden müssen. Insbesondere für Kleinkinder ist diese Unterbringungsform die adäquate Hilfe. Dies begründet sich vor allem aus der fachlichen Haltung, dass Säuglinge und Kleinkinder in der Regel in Familien deutlich besser betreut werden können, als in stationären Einrichtungen mit wechselnden Mitarbeitern und Schichtdienststrukturen. Zudem benötigen junge Kinder in der Krise eine Kontinuitätssicherung, die vor allem ein tragendes Familiensystem bieten kann. Ziel ist es, die Entwicklungschancen von Kindern in der Bereitschaftspflege dadurch zu verbessern, dass eine schnelle und zielführende Perspektivklärung erfolgt und die Übergänge aus der Bereitschaftspflege heraus behutsam und den Bedürfnissen des Kindes angemessen gestaltet werden. Der Aufenthalt eines Kindes in einer regulären Bereitschaftsfamilie sollte, wenn möglich, nicht den Zeitraum von 12 Wochen überschreiten.

Die Perspektivklärung und weitere Planung sind dabei Kernstücke der Bereitschaftspflege. Aus einer fachlichen Haltung heraus sollte über die Rückkehr in den elterlichen Haushalt oder eine geeignete Anschlussmaßnahme eine Entscheidung herbeigeführt werden.



Die Klärungsprozesse haben unmittelbaren Einfluss auf die Verweildauer von Kindern in der Bereitschaftspflege. Gerichtliche Verfahren oder anderweitige Faktoren können die Zeitspanne einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflege erheblich beeinflussen. Die reguläre Bereitschaftspflege ist somit in ein fortlaufendes Klärungsverfahren eingebunden und wird flankiert durch Hilfeplangespräche unmittelbar zu Anfang und zum Ende. Zehn erfahrene Bereitschaftspflegefamilien stehen dabei derzeit dem Jugendamt Eschweiler zur Verfügung. Zudem besteht innerhalb der StädteRegion Aachen immer wieder die Bereitschaft anderer Jugendämter, in Krisensituationen zu unterstützen und entsprechende Pflegefamilien zur Verfügung zu stellen.

FBB akut:

Ergänzend zum beschriebenen System der FBB wird seit Weihnachten 2018 das Konzept "FBB akut" im Jugendamt Eschweiler umgesetzt. Während der Ferienzeiten übernehmen dabei spezielle Familien rund um die Uhr Säuglinge und Kleinkinder auf und gewährleisten damit Schutz und Versorgung.

Der Aufenthalt eines Kindes in einer „FBB akut- Familie“ überschreitet dabei den Zeitraum von zwei Wochen nicht, sie dient „nur“ der unmittelbaren Krisenintervention und ist daher zeitlich eng begrenzt. Klärungsprozesse zur weiteren Hilfeplanung eines Kindes finden hier nicht statt. In dieser Form der stationären Erziehungshilfe soll voranging jederzeit eine Bereitstellung eines Lebensplatzes und eine altersgerechte Betreuung auf Zeit erfolgen. Eine schnelle Klärung der weiteren Maßnahmen ist hier erforderlich. Gerichtliche Prozesse oder andere Faktoren haben aber auf die Verweildauer von Kindern in dieser Form der Hilfe keinen Einfluss.

„Dauerpflegen“

Neben den beschriebenen „Notsystemen“, die z.B. im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII zum Tragen kommen, werden Kinder und Jugendliche natürlich auch nach der Klärung des individuellen Bedarfs und der Notwendigkeit einer dauerhaften Unterbringung in entsprechende Pflegestellen untergebracht. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das dauerhafte Aufwachsen des Kindes in einem Familiensystem; je nach Fallverlauf bis zur Verselbständigung im Rahmen einer Hilfe gem. § 41 SGB VIII. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie sollte dabei akzeptiert und gegebenenfalls gefördert werden. Die Familie der Pflegestelle akzeptiert eine Öffnung nach außen, die über Fachgespräche, Hausbesuche, Gespräche mit dem Kind, Kontakte zur Herkunftsfamilie oder zum Jugendamt entsteht.

Der Platz in einer Pflegestelle bedeutet für das Kind / den Jugendlichen, ein intensives Zusammenleben und ganzjährige Teilhabe am Leben der betreffenden Familie, die sich bewusst für dieses Kind entschieden hat.

Derzeit werden in Eschweiler durch 65 Pflegefamilien, 84 „Dauerpflegekinder“ betreut.

Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 SGB VIII für besonders entwicklungsbeeinträchtigte oder auch ältere Kinder und Jugendliche, die langfristig in einer Familie untergebracht werden. Dabei haben sie im Laufe ihres Lebens so starke Beeinträchtigungen erfahren, dass sie mit ungewöhnlichen Verhaltensweisen reagieren oder eine Behinderung festgestellt wurde.

Mindestens einer der Partner oder die Einzelperson ist zudem in einem pädagogischen Beruf ausgebildet. Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler und Herzogenrath sowie das städteregionale Jugendamt arbeiten dabei eng zusammen und bilden z.B. gemeinsam Erziehungsstellen aus.

Verwandschafts- bzw. Netzwerkpflegen

Grundsätzlich fasst man unter diese Begrifflichkeit, Pflegestellen, die

- mit dem Pflegekind verwandt sind
- oder Familien die aus dem Umfeld (Milieu) des Kindes kommen.



Dabei werden diese Unterbringungsformen oft durch die/ den Leistungsberechtigten (n), d.h. der/die Sorgerechtsinhaber/in gewünscht. Diese sehr persönliche Form der Hilfe kann als wichtige Ressource im Rahmen eines Unterstützungs- und Unterbringungskonzeptes von Kindern und Jugendlichen gesehen werden.

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung oder Beziehung des Kindes zu einer verwandten oder bekannten Person.

Weitere Formen der familienanalogen Unterbringung

Der „Markt“ in diesem Leistungsspektrum hat sich erheblich erweitert bzw. differenziert. Neben den freien Anbietern von Erziehungsstellen (z.B. Erziehungsbüro Rheinland gemeinnützige Gesellschaft mbH, Diakonie Düsseldorf etc.), haben sich weitere Leistungsformen etabliert, die teilweise auch eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII als Einrichtung der Jugendhilfe benötigen und daher auch der Leistungsnorm § 34 SGB VIII zugeordnet werden. Zu nennen sind hier so genannte Projektstellen oder auch Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Im Kern erfolgt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen aber immer in einem familienanalogem Setting. Preislich unterscheiden sich diese Modelle allerdings erheblich von den „klassischen“ Pflegestellenmodellen, da hier zum Teil über eine Entgeltvereinbarung gem. § 77 ff. SGB VIII pädagogisches Personal finanziert wird. Tägliche Entgelte über 200,- Euro sind daher möglich.

Wie erfolgt die Finanzierung von Pflegestellen?

Abweichend von der Finanzierung dieser „familienanalogen Sonderformen“ erhalten Pflegefamilien ein Pflegegeld als monatlichen Pauschalbetrag. Dieser wird durch Runderlass des Ministeriums Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich angepasst. Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich dabei aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird,
- angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung sowie ein
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle.

Durch diese materiellen Leistungen sind u. a. die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld abgegolten. Daneben werden weitere Beihilfen bei bestimmten Bedarfen ausgezahlt. Der komplette Leistungskatalog ergibt sich zudem aus den Jugendhilferichtlinien der Stadt Eschweiler vom 02.02.2016 (Verwaltungsvorlage 44/16). Hier sind auch die teilweise bestehenden Finanzierungsunterschiede der jeweiligen Leistungsarten (Erziehungsstellen, FBB etc.) ersichtlich.

Wie erfolgt die Auswahl von Pflegefamilien?

Wie bereits beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen der Pflegefamilie, so dass natürlich auch unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten sind. Grundsätzlich ergeben sich fachliche Anforderungen z.B. aus entsprechenden Fachempfehlungen der Landesjugendämter (z.B. Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII, LWL, 3. überarbeitete Auflage, Jan. 2014 oder Arbeitshilfe der beiden Landesjugendämter zur Familiären Bereitschaftsbetreuung von Aug. 2017) sowie natürlich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHG NRW. Folgende Voraussetzungen/ Kriterien sind beispielhaft und nicht abschließend:

- Bei dauerhafter Unterbringung sollten Pflegeeltern einen geeigneten Altersabstand zum Pflegekind haben.
- Kinder benötigen Platz, d.h. es sollte ein angemessener Wohnraum zur Verfügung stehen. Dies bedeutet aber nicht, dass von Anfang an ein eigenes Zimmer vorhanden sein muss.



- Pflegefamilien sollten wirtschaftlich abgesichert sein; Pflegegeldleistungen können nicht der eigenen Einkommenssicherung dienen.

Kooperationsbereitschaft mit den leiblichen Eltern sowie dem Jugendamt, gesundheitliche Belastbarkeit und natürlich der Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII sind weitere Kriterien, die zur Auswahl herangezogen werden. Insgesamt ist das Auswahlverfahren jeweils mehrstufig und beinhaltet auch eine intensive Schulung, die hier in Eschweiler in Kooperation mit dem Haus St. Josef gGmbH durchgeführt wird. Die Schulung und Fortbildung von Pflegefamilien endet dabei nicht mit der Ausbildung und ist fortlaufend. Pflegeverhältnisse werden durchgehend im gesamten Hilfeprozess in Form von Themenabenden, Supervisionen und individuellen Förderungen begleitet. Ergänzt wird dieses z.B. durch gem. Aktivitäten, wie dem jährlichen Pflegefamilienstag.

Weitere Entwicklungen und Herausforderungen

In der Praxis wird es zunehmend schwieriger, insbesondere für „besondere“ Pflegekinder geeignete und passende Pflegefamilien zu finden. Hier müssen in Zukunft neue Anreize geschaffen werden, um insbesondere auch mit der beschriebenen „Konkurrenz“ familienanaloger Unterbringungsformen freier Träger mithalten zu können. Diesem Wettbewerb müssen sich alle öffentliche Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen offensiv stellen und zukünftig auch mehr in die Betreuungsintensivität der Pflegefamilien investieren.

Unklar ist dabei auch, wie letztendlich in Nordrhein-Westfalen die Regelungen des AG-BTHG zum 01.01.2020 umgesetzt werden. Bislang ist hier eine Rücknahme der Delegation für geistig und körperlich behinderte Pflegekinder vom Landschaftsverband Rheinland auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe vorgesehen. Allerdings hat sich in diesen Fällen bisher hier in der StädteRegion Aachen ein kooperatives „Zusammenspiel“ zwischen dem städteregionalen Sozialamt und den Jugendhilfeträgern etabliert, was nun zum 31.12.2019 droht auszulaufen. Es ist noch völlig unklar, wie der Landschaftsverband Rheinland diesen neuen Aufgabenbereich gestalten will und welche Qualitätsstandards beispielsweise in der Betreuung der Pflegeeltern angesetzt werden. Hier wäre es gerade in Hinblick auf konstante Beziehungs- und Betreuungsqualitäten wichtig, nun zeitnahe Informationen zu erhalten.

Im Kontext des „Falles Lügde“, aber auch im Rahmen des SGB VIII Novellierungsprozesses, ist ebenfalls der Kinderschutz im Pflegekinderdienst erneut in den Vordergrund gerückt. Das Jugendamt Eschweiler beteiligt sich konkret an den Weiterentwicklungsprozessen und reflektiert die eigenen Verfahren regelmäßig.

Die beschriebenen Herausforderungen machen deutlich, dass sich dieser Bereich permanent entwickelt. Dabei werden hohe Anforderungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestellt, aber natürlich auch an Familien, die sich dieser Aufgabe annehmen. Pflegefamilien verdienen dabei den größten Respekt für die Wahrnehmung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe.

6. Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII:

Bedarfsklärung und mögliche Anwendung der ICF-CY

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Eschweiler werden immer wieder von „Außen“ zu bestimmten Themenstellungen angefragt. Ihre Expertise ist dabei nicht nur im regionalen Nahbereich gefragt, sondern auch überregional. Ein Beispiel ist der nachfolgende Vortrag des Abteilungsleiters der Sozialen Dienste am 27.09.2018 im Rahmen der Reihe „Bund trifft kommunale Praxis“ des Deutschen Instituts für Urbanistik Berlin in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Thema Hilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsthema im SGB VIII und damit auch des ASDs, denn dieser ist die zentrale Instanz, der Basissozialdienst jeder Kommune (Abb. 1).

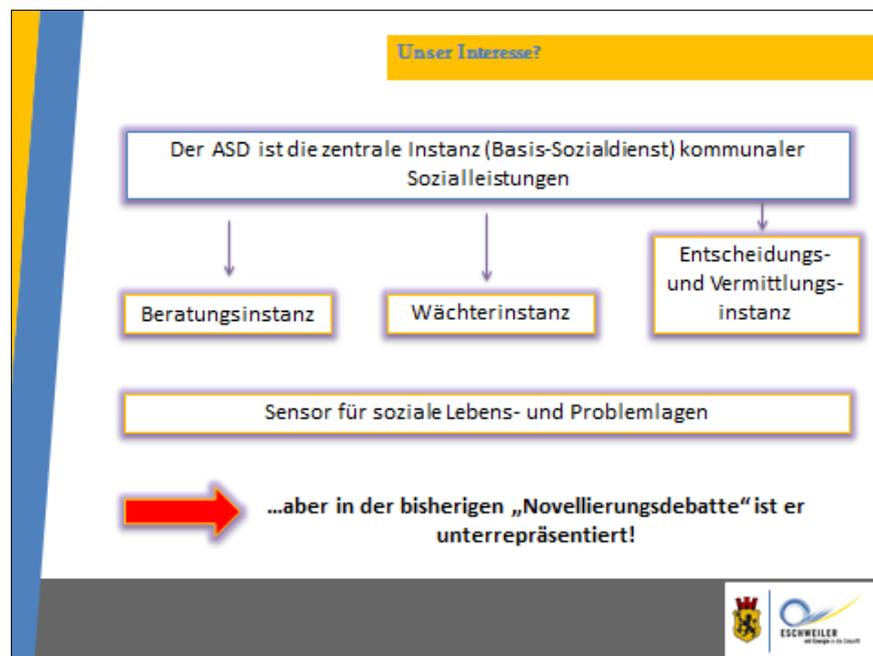


Abb. 1

Der ASD agiert dabei im Rahmen eines doppelten Mandats – auf der einen Seite als Beratungsinstanz und auf der anderen Seite als Wächterinstanz. Der ASD ist zudem als Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz tätig, beispielsweise innerhalb der Leistungsnormen der §§ 27 ff. SGB VIII – Hilfen zur Erziehung – und in der Eingliederungshilfe. Häufig gerät dabei aus dem Blick, dass der ASD auch immer politisch als Sensor für die sozialen Problemlagen fungiert und diese in die Verwaltung/die Kommune und auch in die Politik transportieren sollte. In den Debatten um die Novellierung des SGB VIII war das „operative Geschäft in den Jugendämtern“ jedoch eher unterrepräsentiert. In den Verbändeanhörungen stellt man oft fest, dass z.B. die freien Träger dort gut vernetzt und präsent sind. Der ASD als Funktionsbereich bzw. seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dagegen nur vereinzelt aktiv und eingebunden.

Dies war unter anderem auch ein Grund für die BAG ASD/ KSD¹ sich stärker in diese Prozesse mit „einzumischen“ und insbesondere das Thema einer inklusiven Hilfeplanung im Rahmen einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe zu bearbeiten. Dabei stütze sich die Arbeitsgruppe auf die inhaltlichen Vorarbeiten der Fachverbände für Menschen mit Behinderung bzw. auf deren Diskussionspapier vom 05.05.2017 (Abb. 2):

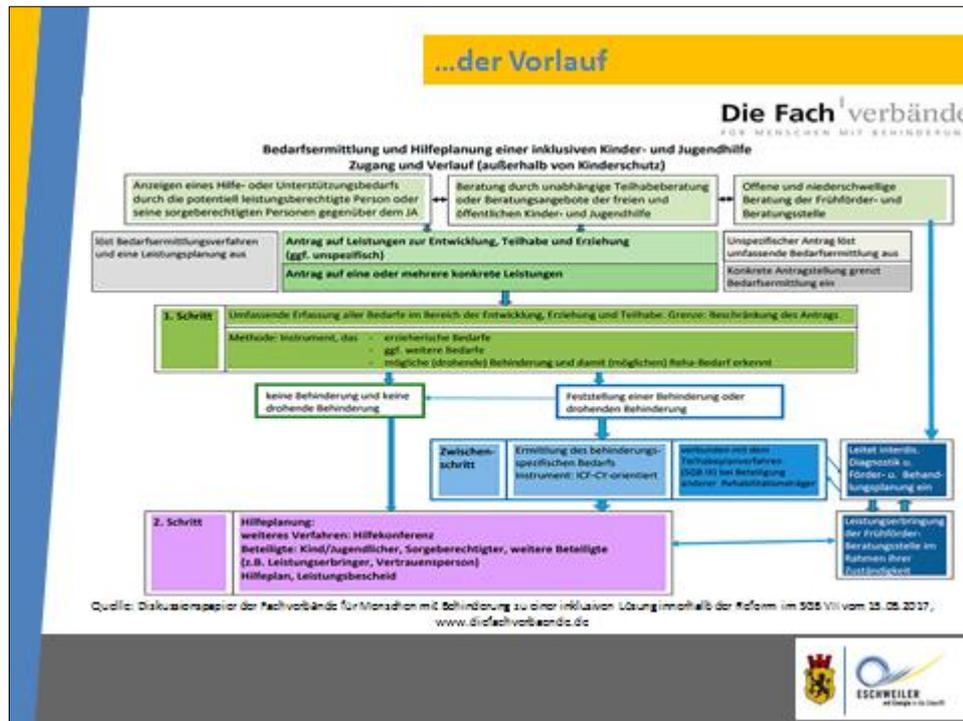


Abb. 2

Dieses Papier ist von folgenden Grundannahmen getragen:

- Die Behindertenfachverbände gehen davon aus, dass ein einheitlicher Leistungstatbestand benötigt wird. Ein einheitlicher Leistungstatbestand impliziert dann aber natürlich auch ein einheitliches Verfahren.
- Leistungseinschränkungen müssen verhindert werden. Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- Die Große Lösung ist inhaltlich in der Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe deutlich favorisiert. Man ist sich weitgehend darin einig, dass man sich unter dem „Dach des SGB VIII“ sammelt und somit ein Leistungsrecht allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden soll.

Wie bereits erwähnt, war dieses Diskussionspapier letztlich das Initial für die BAG ASD/KSD, eine Expertenrunde aus bekannten Persönlichkeiten der Jugendhilfe (z.B. Dr. Thomas Meysen, Henriette Katzenstein, Prof. Joachim Merchel, Karl Materla) und aus der Behindertenhilfe (z.B. Britta Discher, Tina Cappelmann, Prof. Hans-Jürgen Schimke und Norbert Müller-Fehling) einzurichten. Die Personen in der Gruppe waren dabei jeweils in einem verbandlichen Hintergrund eingebunden, agierten jedoch insbesondere als Expert/innen für die Jugend- bzw. Behindertenhilfe. Die Arbeitsgruppe „Regelungen zur Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII“ traf sich von Januar bis Mai 2018 und erarbeitete dabei folgende konkrete Vorstellungen zu einem inklusiven Hilfeplanungskonzept.

¹ Der Autor ist Mitglied im erweiterten Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialdienst (BAG ASD/KSD).

Zunächst einigten wir uns auf Grundorientierungen, wie der § 36 SGB VIII künftig ausgestaltet werden könnte. Wir verständigten uns darauf, dass wir eine integrierte Hilfeplanung und einen einheitlichen Verfahrensrahmen benötigen und dabei das Thema „Selbstbestimmung“ präferieren wollen. Integrierte Hilfeplanung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sozialpädagogische Verständigungsprozesse und teilhabeorientierte Bedarfsermittlung in einem einheitlichen Verfahrensrahmen stattfinden. Die Grundprinzipien der Hilfeplanung – Fachlichkeit, Prozesshaftigkeit, systemischer Blickwinkel – sollen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Die Entstehung von Parallelsystemen soll zudem dabei vermieden werden. Da seit dem 01.01.2018 aber auch maßgebliche Teile des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger gelten, sind neben einem einheitlichen Rahmen auch Verfahrensdifferenzierungen notwendig.

Dabei sollten keine Regelungen „bis ins letzte Detail“ entwickelt werden. Vielmehr sollte ein einheitlicher Verfahrensrahmen beschrieben werden, der wiederum auf die Praxisebene in den kommunalen Strukturen wirkt. Keinesfalls war vorgesehen, dass Überregulierungen die helfende Interaktion und personenbezogenen Beziehungen verstellen. Diese sind eher hinderlich, auch in Bezug auf die Qualitätsentwicklung und entmündigen letztlich die Mitarbeiter/innen in den Sozialen Diensten in ihrer Fachlichkeit. Es war ein Anliegen, einen fachlichen Rahmen zu spannen, der einer dezentralen Gestaltungsautonomie genügend Raum lässt.

Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten

Selbstbestimmung ist eines der zentralen Themen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und damit auch von zentraler Bedeutung für die Vertreter der Behindertenverbände. Was bedeutet aber Selbstbestimmung?

„Selbstbestimmung ist das, worum es im Leben überhaupt geht. Ohne sie kannst du am Leben sein, aber du würdest nicht leben, du würdest nur existieren.“ (Michael Kennedy/Lorin Lewin)

Selbstbestimmung in diesem Sinne verstanden, bedeutet Kontrolle über das eigene Leben zu besitzen, basierend auf Wahlmöglichkeiten zwischen akzeptablen Alternativen. In einem inklusiven Hilfeplanverfahren müssen dabei an jeder Verfahrensstelle Beteiligungs- und Beratungspflichten prozesshaft verankert sein. In dieser Kombination und in dieser Fokussierung kann die Zielsetzung „Selbstbestimmung“ erst operationalisiert werden.

Die fünf Prozessphasen

Das Ergebnis der Überlegungen in unserer Arbeitsgruppe ist ein Konstrukt von fünf Phasen eines inklusiven § 36 SGB VIII (Abb. 3)

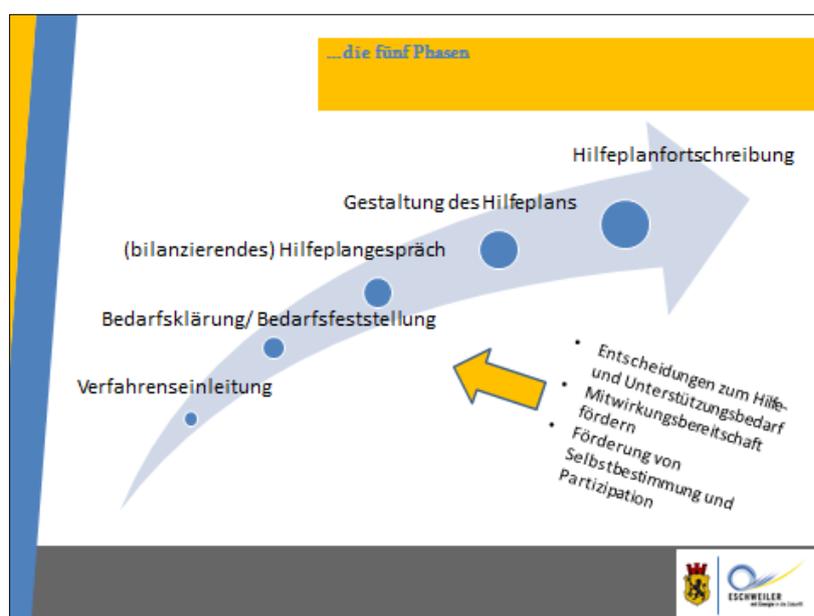


Abb. 3

Diese – Ihnen sicher bekannten – Phasen sind als Verfahrensschritte noch einmal akzentuiert worden. Dabei wirken die beschriebenen Grundorientierungen als „inhaltliche Klammer“ und Orientierungspunkte. Für das gesamte Verfahren ist insofern maßgeblich, dass Entscheidungen zum Hilfe- und Unterstützungsbedarf getroffen werden müssen und dass die Förderung der Mitwirkungsbereitschaft sowie der Selbstbestimmung und Partizipation im Vordergrund steht.

Phase 1 - Verfahrenseinleitung

Bei der Verfahrenseinleitung (Abb. 4) orientierten wir uns „am Geist des § 12 SGB IX“ – Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung. Das ist das regelmäßige Geschäft im ASD. Der ASD als Basis-Sozialdienst agiert in den Lebenswelten, im Sozialraum. Dort ist es unsere Aufgabe, Signale und Bedarfe wahrzunehmen und diese in die Hilfeplanung überzuleiten.

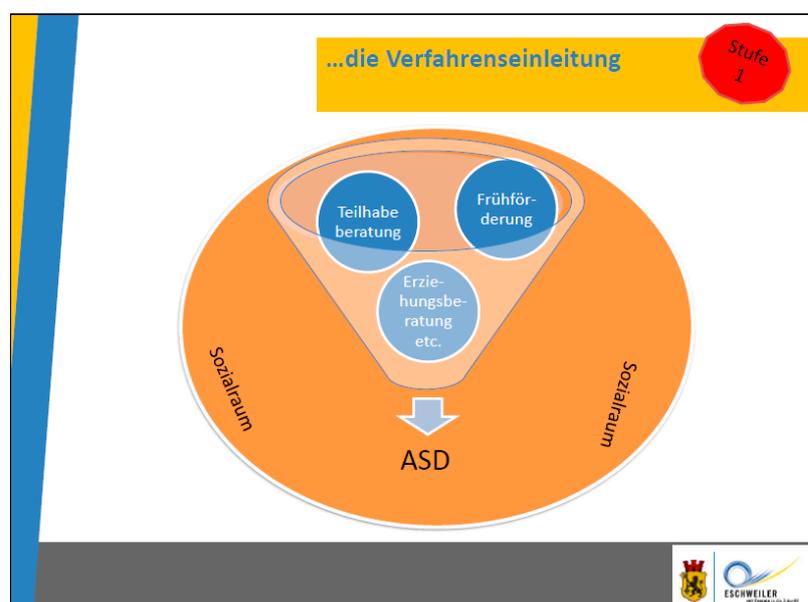


Abb. 4

Die Erweiterung, hin zu einer inklusiven Perspektive, ist dabei mit neuen Herausforderungen verbunden. So orientiert sich die Behindertenhilfe zum Teil an anderen Logiken bedingt aus unterschiedlichen Haltungen und Traditionen. Die Arbeitsgruppe hat aber auch gezeigt, dass diese Unterschiede überbrückbar sind und ein gemeinsamer Austausch lehr- und hilfreich ist.

Grundsätzlich kann dieses auch nur ein Etappenziel sein. Wir müssen eine inklusive Weiterentwicklung der Jugendhilfe insgesamt voranbringen. Das betrifft nicht nur die Hilfen zur Erziehung und die Kindertagesstätten, sondern alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelsysteme müssen derart „ertüchtigt“ werden, dass an allen diesen Stellen tatsächlich eine inklusive Haltung Einzug hält.

Phase 2 - Bedarfsklärung/Bedarfsfeststellung

Die Feststellung des Bedarfs kann nur im Rahmen einer durchgehenden und dialogischen Beteiligung im gesamten Verfahren erfolgen. Beteiligung muss dabei immer differenziert mit dem Blick auf das Kind, den Jugendlichen und die Eltern erfolgen.

Beteiligung kann man dabei auch nicht immer voraussetzen. Ängste gegenüber dem Jugendamt, Machtasymmetrien oder „Beteiligungsuntauglichkeiten“ müssen erkannt und beachtet werden. Wir haben mitunter mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die sich nicht beteiligen wollen und z.B. im Kontext der stationären Jugendhilfe im Extremfall mit Entweichungen reagieren. Im Bereich Behindertenhilfe werden wir in Bezug auf die Bedarfsermittlung zudem mit ganz neuen, behinderungsspezifischen Herausforderungen in der Umsetzung von Beteiligung konfrontiert.

Mit dem Blick auf die Wirksamkeit von Hilfen ist Beteiligung aber natürlich der Schlüssel zum Erfolg. Der koproduktive Prozess der Hilfeplanung funktioniert nur gemeinsam.

Im Rahmen der Vorgaben des § 13 SGB IX werden zudem von den Rehabilitationsträgern systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) verlangt. Der § 118 SGB IX gibt vor, dass sich diese Instrumente an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu orientieren haben. Die Kritik der Jugendhilfe richtet sich gegen die damit verbundene vorrangige Orientierung am funktionalen Gesundheitsbegriff, an dem Störungsbild bzw. der Behinderung und die damit „mutmaßlich“ in den Hintergrund geratene Wechselwirkung zwischen dem Kontext umwelt- und personbezogener Faktoren.

Die sozialpädagogische Diagnostik versucht dagegen bzw. ergänzend, durch ein angeleitetes Fallverstehen „den Sinn im Unsinn“ zu sehen und Selbst- und Fremdbilder von Kindern, Jugendlichen und Eltern in den Blick zu nehmen.

Das methodische Vorgehen ist bei den Jugendämtern nicht einheitlich. In dieser Hinsicht besteht hier in der Jugendhilfe sicherlich Entwicklungsbedarf, diese Prozesse einheitlicher konzeptionell und methodisch auszugestalten. Insofern wurde auch in der Arbeitsgruppe die Forderung erhoben bzw. der Verfahrensrahmen entsprechend formuliert, dass für die Bedarfsklärung bzw. Bedarfsermittlung grundsätzlich ein methodische Verfahren zur Anwendung kommen müssen. Sollte sich in diesem Verfahren dann Anzeichen für einen Eingliederungshilfebedarf bzw. behinderungsspezifischen Bedarf ergeben, erfolgt dann im Rahmen der Verfahrensdifferenzierung eine Überleitung in die Prozesse gem. § 13 SGB IX (Abb. 5). Grundsätzlich ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass in geeigneten Fällen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe eine Orientierung an der ICF in die methodische Entwicklung ihrer Hilfeplanung mit einbeziehen.

Die Gespräche und Diskussionen, wie z.B. auf dieser Veranstaltung, aber auch in unserer Arbeitsgruppe, können uns dabei helfen, die immer noch verschiedenen Logiken zu verstehen und uns weiter aufeinander zuzubewegen. Die Pluralität der Jugendämter in Verbindung mit den unterschiedlichen Verfahren muss dabei genauso Beachtung finden, wie die Bedürfnisse von behinderten Kindern und Jugendlichen.

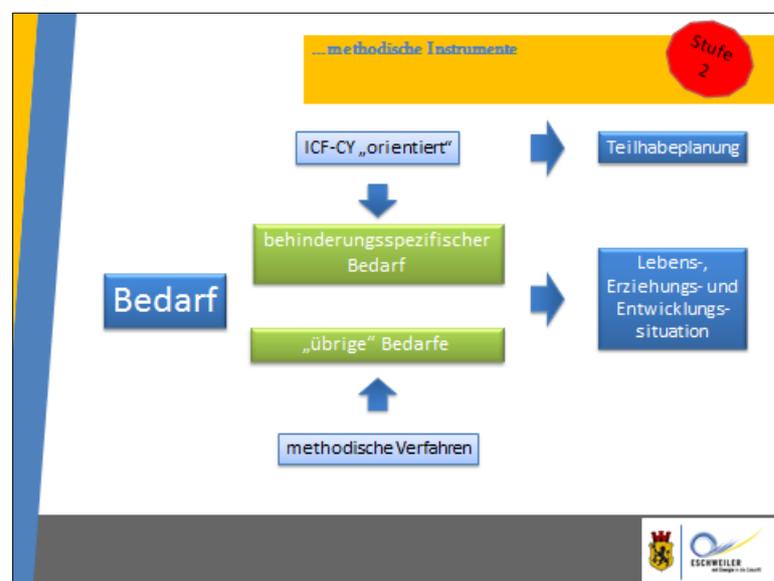


Abb. 5

Gruppenorientierte Entscheidungsverfahren im Rahmen der Bedarfsermittlung benötigen dabei Verfahrensregelungen, um die Informationen gemeinsam mit mehreren Fachkräften auszuwerten (Abb. 6). Die Komplexität aus persönlichen Wertepreferenzen, Anforderungen der Adressaten, fachlichen Interpretationsmöglichkeiten sowie die begrenzt verfügbaren Ressourcen wirken ansonsten schnell überfordernd.



Abb. 6

Dabei brauchen wir nicht nur mehrere Fachkräfte, sondern auch ein methodisch ausgestaltetes, organisatorisch abgesichertes Verfahren sowie eine Leitung, die dies moderiert.

Die ASDs benötigen für die Zukunft zudem heterogenere Teams. Multiperspektivische Sichtweisen sind dabei als Bereicherung zu erleben und auch Irritationen müssen zugelassen werden. Auch müssen bei dieser multiperspektivischen Sichtweise unterschiedliche Organisationszwecke Akzeptanz finden.

Die „externen Expertise“ sollte dabei auch im Einzelfall mit „am Tisch sitzen“. Warum sollte man nicht einen Vertreter/eine Vertreterin des Sozialpädiatrischen Zentrums zur Fall- bzw. Erziehungskonferenzen hinzuziehen? Damit verbundene Datenschutz- und Finanzierungsfragen müssen natürlich in diesem Zusammenhang geklärt werden.

Phase 3 - (bilanzierendes) Hilfeplangespräch

In dieser Phase wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen ein Fazit gezogen und der tastende Charakter der einzelfallbezogenen Hypothesen mit den Adressat/innen rückgekoppelt und überprüft werden (Abb. 7).

Auch hier ist die Grundorientierung: Beteiligung, Beratung und Selbstbestimmung. Das hört sich einfach an, gestaltet sich aber im Kontext der Jugendhilfe, insbesondere im ASD, häufig schwierig. Wie sind die strukturellen Voraussetzungen? Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ein eigenes Büro, hat er/sie überhaupt Zeit für ausführliche Gespräche oder sitzen bereits andere Familien wartend vor der Tür? Stehen die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung, um die Kommunikation zu gewährleisten, wenn die Adressaten unsere Sprache nicht verstehen oder bspw. die Mutter oder das Kind gehörlos sind? Das heißt, Beteiligung ist nicht nur eine Haltungsfrage, sondern auch eine Ressourcenfrage. In einer inklusiven Lösung wird sich diese Frage umso dringender stellen.

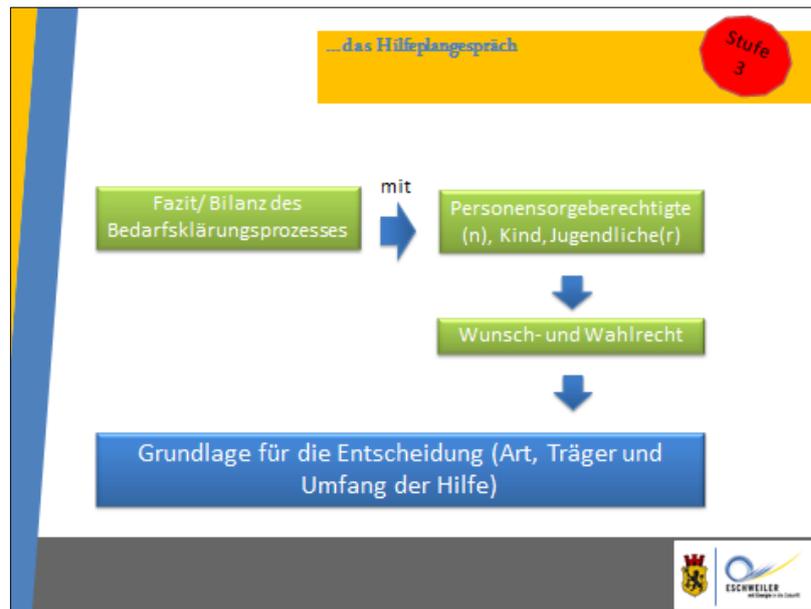


Abb. 7

Phase 4 - Gestaltung des Hilfeplans

Auch in diesem Bereich beschränkten wir uns auf die Formulierung eines Verfahrensrahmens, der mindestens die Situation der Kinder und Jugendlichen beschreibt, die Wünsche der leistungsberechtigten Personen nach Ziel, Art und Form der Hilfe dokumentiert, den individuellen Bedarf feststellt und die Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfen erläutert. Ergänzend kann hieran auch ein mögliches Teilhabeplanverfahren anschließen.

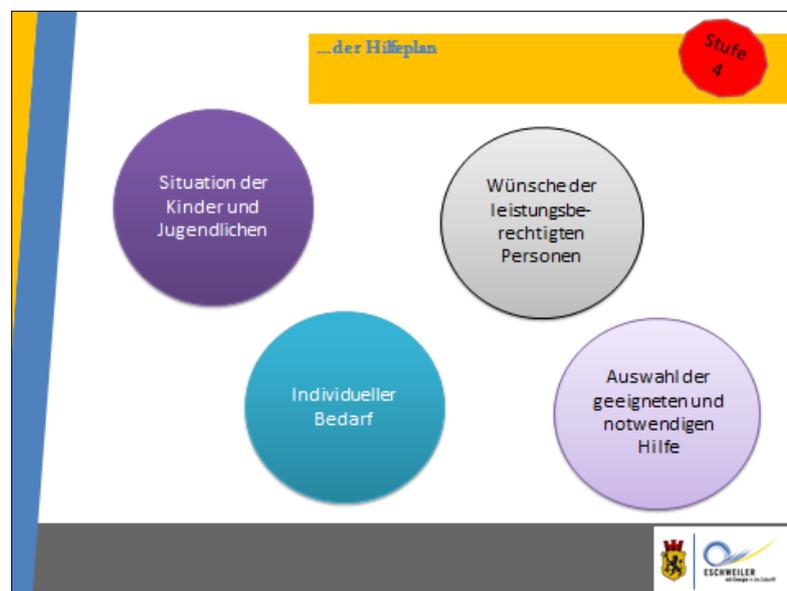


Abb. 8

Phase 5 - Hilfeplanfortschreibung

Der kontinuierliche Prozesscharakter des Verfahrens wird im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung deutlich. Auch hier müssen die beschriebenen Grundorientierungen durchgängig abgesichert werden. Dazu gehört z.B., dass der Leistungsempfänger ein eigenes Veränderungsrecht im Verfahren hat oder, dass die an der Hilfe beteiligten Dienste und Einrichtungen auch in die Fortschreibung weiterhin miteinzubeziehen sind (Abb. 9).

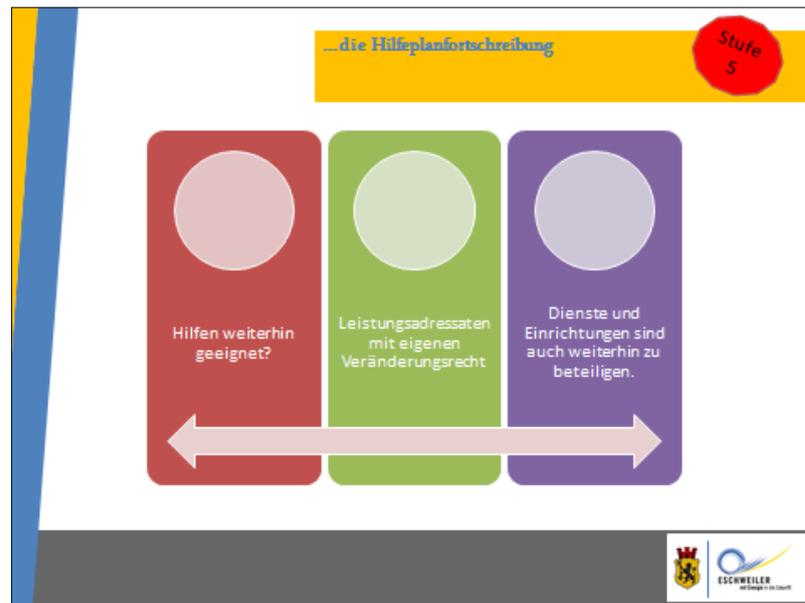


Abb. 9

Ein neuer § 36 SGB VIII?

Wie könnten sich die Überlegungen der Arbeitsgruppe in einem neuen § 36 SGB VIII niederschlagen? Britta Discher und Prof. Hans-Jürgen Schimke haben einen ersten Entwurf dazu erarbeitet, der in der Arbeitsgruppe diskutiert und mit Anregungen angereichert wurde.

Darin findet sich die eben vorgestellte Struktur der einzelnen Verfahrensschritte wieder:

- § 36: Grundsätze
- § 36a: Die Einleitung des Verfahrens
- § 36b: Die Bedarfsklärung
- § 36c: Das Hilfeplangespräch
- § 36d: Der Hilfeplan
- § 36e: Der Leistungsbescheid
- § 36f: Fortschreibung des Hilfeplans

... ein Beispiel: Das Thema Selbstbestimmung und Beratung im Gesetzestext

§ 36 Abs. 2:

In allen Phasen des Verfahrens wird berechtigten Wünschen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zur Gestaltung des Verfahrens entsprochen, ihnen möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensumstände gegeben und ihre Selbstbestimmung gefördert (s. § 8 SGB IX).

§ 36 Abs. 3:

Die leistungsberechtigten Kinder/Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten haben in allen Phasen des Verfahrens ein Recht auf Beratung in einer für sie wahrnehmbaren Form und Zugang zu barrierefreien Informationsangeboten.

§ 36 Abs. 3:

Das Recht auf Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen wird in allen Phasen des Verfahrens so ausgestaltet, dass die Beteiligung für die Betroffenen in einer wahrnehmbaren Form erfolgt.

Hier wird deutlich, wie die beschriebene Grundorientierung verfahrensrechtlich abgesichert wird. Selbstbestimmung als zentraler Aspekt inklusiver Jugendhilfe wird dabei akzentuiert, präferiert und „der Bogen zum BTHG“ gespannt. Noch ein Beispiel:



... die Verfahrenseinleitung und Bedarfsklärung

§ 36a: Die Einleitung des Verfahrens

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Hilfebedarf frühzeitig erkannt und falls erforderlich auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Leistungsberechtigten und die betroffenen jungen Menschen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Recht auf Beratung und Information über Ziele und Inhalte der Leistungen nach dem SGB VIII.

§ 36b: Die Bedarfsklärung

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe klärt den Bedarf umfassend im Hinblick auf die Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/Jugendlichen und auf Hilfen, die aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu fördern vermögen.

(2) Dabei sind die Prozesse, die zur Bedarfsklärung führen, methodisch anzulegen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die betroffenen Kinder/Jugendlichen behindert oder von Behinderung bedroht sind, so sind die behinderungsbedingten Bedarfe mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert und, soweit erforderlich, mit dem Teilhabeplanverfahren nach SGB IX zu verbinden.

... oder die Fortschreibung des Hilfeplans

§ 36 f Abs. 1:

Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

§ 36 f Abs. 2:

Dabei soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart im Hinblick auf die im Hilfeplan formulierten Ziele weiterhin geeignet und notwendig ist.

§ 36 f Abs. 3:

Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

§ 36 f Abs.4:

Die bei der Durchführung der Leistung beteiligten Personen, Dienste, Einrichtungen und deren Mitarbeiter sollen bei der Fortschreibung des Hilfeplans beteiligt werden. Die Leistungsberechtigten und die Kinder/ Jugendlichen sind berechtigt, eine Fortschreibung des Hilfeplans zu veranlassen, wenn Ihnen Art und Umfang der Hilfe nicht mehr angemessen erscheint.

... und was bedeutet das für den ASD?

Wir brauchen im ASD:

- ganzheitliche Berufsvollzüge und eine methodisch personale Präsenz in der Interaktion der Hilfeprozesse, d.h., der ASD soll das Einfallstor für alle Kinder und Jugendlichen sein.
- den Abbau struktureller Defizite in den Rahmenbedingungen bzw. in der Personalsituation.
- Die Personalsituation in den ASDs ist dabei differenziert zu sehen. Während in einigen Kommunen auskömmliche Personalausstattungen bestehen, sind andere Kommunen in diesem Bereich personell unterbesetzt. Zu dieser Thematik hat sich u. a. die BAG ASD/KSD klar positioniert.
- Eine substanzielle Orientierung der Hilfeplanung an den beschriebenen Grundorientierungen wird dabei sicherlich auch erhöhte personelle Ressourcen implizieren. Auch muss der Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf in den Blick genommen und finanziell bundesweit abgesichert sein.
- mehrdimensionale „Öffnungen“ und „Übergänge“ für den ASD.
- eine „inklusive Kultur“ und die Offenheit aller Beteiligten.
- eine Auseinandersetzung mit den „ICF orientierten“ Diagnoseinstrumenten und ggfls. Nutzbarmachung für die sozialpädagogische Diagnostik.
- vor allem einen mutigen Gesetzgeber, der das SGB VIII „inklusiv“ weiterentwickelt!



7. Bundesprogramm: „Qualität vor Ort“

Qualität vor Ort - Gemeinsam die Zukunft der frühen Bildung in Eschweiler gestalten

Der Jugendhilfeausschusses hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 auf Vorschlag der Verwaltung die Teilnahme der Stadt Eschweiler am Bundesprogramm „Qualität vor Ort – gemeinsam die Zukunft der frühen Bildung gestalten“ und die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes zur frühkindlichen Bildung beschlossen. Initiatoren des Programms „Qualität vor Ort“ sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) sowie die Jacobs Foundation.

Diese Akteure haben sich zum Ziel gesetzt, Kommunen bei der Entwicklung einer Strategie der frühkindlichen Bildung zu unterstützen.

Die Stadt Eschweiler ist zu Beginn des Prozesses als Netzwerkkommune gestartet und hat sich im weiteren Verlauf zur Modellkommune weiterentwickelt. Die Steuerungsgruppe bestand aus Trägervertretern, Leitungskräften aus Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitern des Jugendamtes.



Nachdem zunächst die wesentlichen Schwerpunktthemen zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes festgelegt und die Kooperationsvereinbarung zum Bundesprogramm „Qualität vor Ort“ von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Steuerungsgruppe unterzeichnet wurde, konnten die verschiedenen Sichtweisen zur Qualität in der frühkindlichen Bildung aus Kinder-, Eltern- und Fachkraftsicht genauer in den Blick genommen werden.

Die Teilnahme an dem Bundesprogramm wurde im September 2018 erfolgreich und mit Auszeichnung abgeschlossen. Nach entsprechender Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss gilt es nun, nachhaltige und konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung des Konzeptes zu entwickeln.

Das Rahmenkonzept „Qualität vor Ort – Gemeinsam die Zukunft der frühen Bildung in Eschweiler gestalten“ ist im folgendem auszugsweise dargestellt; das ausführliche Konzept ist unter dem Link <https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/dokument/23804/download> abrufbar.

Qualitätsaspekte – Darum ist frühe Bildung wichtig

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat als Leitfaden insgesamt neun Bildungsgrundsätze formuliert. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

1. Weil jedes Kind sein Recht auf Bildung wahrnehmen soll
2. Weil Kinder spielerisch am meisten lernen
3. Weil sie den späteren Schulerfolg erleichtert
4. Weil sie die Chancengerechtigkeit erhöht
5. Weil sie hilft, dass sich Kinder gesund entwickeln
6. Weil sie hilft, allen Kindern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen
7. Weil sie nicht nur Kinder erreicht, sondern auch ihre Familien
8. Weil sie sich wirtschaftlich für die ganze Gesellschaft lohnt
9. Weil sie Armut vorbeugt

Quelle: https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171017_QvO-Poster-Argumente_fuer_fruhe_Bildung.pdf

Definition des Qualitätsbegriffs

Um die Qualität in der frühkindlichen Bildung in Eschweiler genauer zu definieren, hat die Steuerungsgruppe zunächst die unterschiedlichen Sichtweisen aller maßgeblichen Akteure analysiert und sich mit diesen inhaltlich auseinandergesetzt.

Qualität aus Kindersicht

Unter Qualität in der Frühen Bildung ist vor allem die Kinderperspektive bei einer Qualitätsdefinition zu berücksichtigen und somit in jede Konzeptentwicklung mit einzubinden. In den einzelnen Institutionen werden hierfür kontinuierlich Orte und Anlässe geschaffen. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Vordergrund und nimmt direkten Bezug zu den Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention.

***Jedes Kind hat das Recht, das zu bekommen, was es für sein gelingendes Aufwachsen benötigt.
Unser Ziel ist es, dass alle Eschweiler Kinder an der frühkindlichen Bildung teilhaben.***



Qualität aus Elternsicht

Unter Qualität in der frühen Bildung verstehen wir neben der Kinderperspektive auch die Elternperspektive zu berücksichtigen und in die Konzeptentwicklung zu integrieren. Um dies erreichen zu können, werden regelmäßig Orte und Anlässe geschaffen, um diese Perspektive zu erörtern und zu erarbeiten.

Vertreter des Jugendamtselternbeirates haben im Herbst 2017 eine Umfrage zur Qualität in der frühkindlichen Bildung bei den Elternvertretern aller Kindertageseinrichtungen in Eschweiler durchgeführt. Insgesamt haben sich 28 Elternvertreter aus 13 Kindertageseinrichtungen zum Qualitätsaspekt geäußert.

„Wir Eltern möchten gerne unterstützen und zu einer gelingenden Kooperation beitragen!“ (O-Ton)

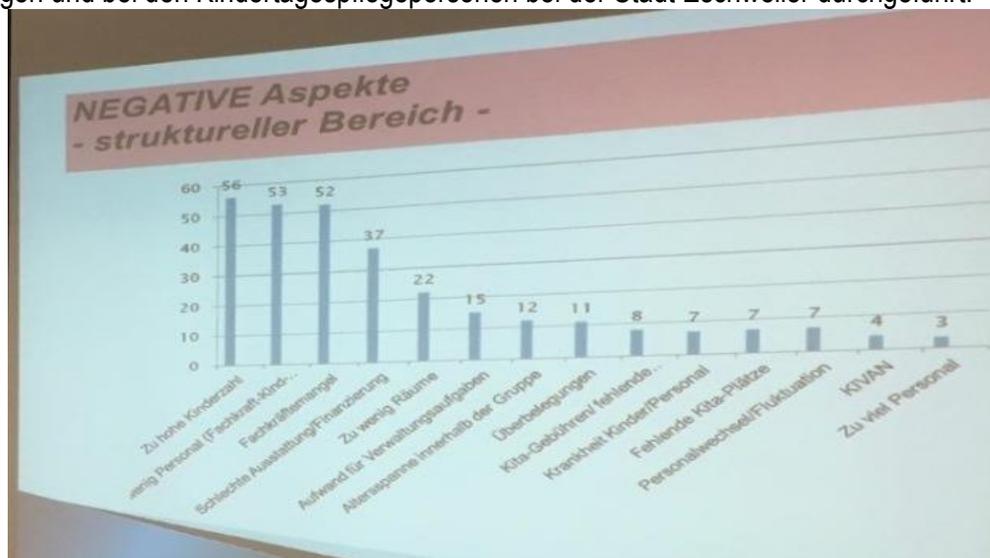
Ein offener und regelmäßiger Austausch zwischen den Bildungseinrichtungen und der Elternschaft ist unerlässlich. Gleichzeitig ist eine größtmögliche Transparenz über die bestehenden Strukturen, Angebote und Tagesabläufe zu schaffen.

Unser Ziel ist es, Eltern in ihrer individuellen familiären Situation zu sehen und ihren tatsächlichen Bedarfen zu entsprechen.



Qualität aus Fachkräftesicht

Die Steuerungsgruppe hat im Frühjahr 2018 eine Umfrage zum Thema „Qualität aus Fachkräftesicht“ in allen Kindertageseinrichtungen und bei den Kindertagespflegepersonen bei der Stadt Eschweiler durchgeführt.



(Modellkommunenprozess Eschweiler - Foto: Tim Krüger)

Neben der Transparenz über die Angebotsvielfalt wünschen sich viele Fachkräfte eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Kleinere Gruppen in Kitas heben die Qualität der individuellen Betreuung.

Darüber hinaus wünschen sich die Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen ein Ende der vielfachen Überbelegungen in den Gruppen. Das hat nicht nur bei den Erzieherinnen und Erziehern negative Auswirkungen, sondern zudem auch bei den Kindern.

Wichtig ist in diesem Kontext auch nochmals zu betonen, dass auch die Tagesmütter und Tagesväter in den Qualitätsprozess miteinbezogen werden. Auch hier geht es um eine qualitative Weiterentwicklung der Angebote und eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit.



Das nun vorliegende und entwickelte Rahmenkonzept muss natürlich nun in weitere Schritte und Aktivitäten „münden“. Insofern liegt dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2019 ein Konzept zur Etablierung einer sogenannten „AG § 78“ vor. In dieser sollen dauerhaft die o.g. Positionen weiterentwickelt und etabliert werden. Eine hohe Anforderung, die nur im kooperativen Prozess der Beteiligten gelingen kann.



8. Bundesprogramm KitaPlus – „Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“

Für viele Eltern ist es ein Balanceakt, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dies trifft ganz besonders auf Berufe zu, in denen Mütter und Väter im Schichtdienst oder sehr früh morgens, in den Abendstunden und an Wochenenden arbeiten. Fehlende verlässliche und bedarfsgerechte Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können Eltern, insbesondere Alleinerziehende, sogar daran hindern, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, wurde im Jahr 2016 das neue Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestartet. Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium im ersten Modul die Umsetzung erweiterter Betreuungszeiten in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege.

Im Jahr 2017 wurde das zweite Modul - die „Netzwerkstelle KitaPlus“ - im Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“, eingerichtet. Die Netzwerkstelle soll Familien unterstützen eine an ihren Bedarfen ausgerichtete Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. So sollen zum Beispiel die jeweiligen Bedarfe für die erweiterten Öffnungszeiten erhoben und die relevanten Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzt werden. Zudem gehört, die Planung und Einführung kommunaler Strategien zur Schaffung und Weiterentwicklung flexibler und bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebot, zu den Aufgaben der Netzwerkstellen. Mit dem Ziel eine nachhaltige Erweiterung der Öffnungszeiten in der Kindertagesbetreuung für Familien der Stadt Eschweiler zu schaffen.

Die öffentliche Auftaktveranstaltung fand im Mai, am „Tag der Kinderbetreuung“, mit einer Wanderausstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im Rathaus Foyer statt. In der Ausstellung kommen Familien, Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis sowie weitere Akteurinnen und Akteure zu Wort, die bereits Kindertagesbetreuung mit erweiterten Öffnungszeiten nutzen, anbieten und sich dafür stark machen.

Im Juni 2018 wurde eine umfangreiche Bedarfsabfrage in allen Eschweiler Haushalten mit Kindern von null bis sechs Jahren durchgeführt. Insgesamt haben sich 850 Familien mit 1.153 Kindern an der Umfrage beteiligt. Das entspricht einer Teilnehmerquote von 31,5 %.

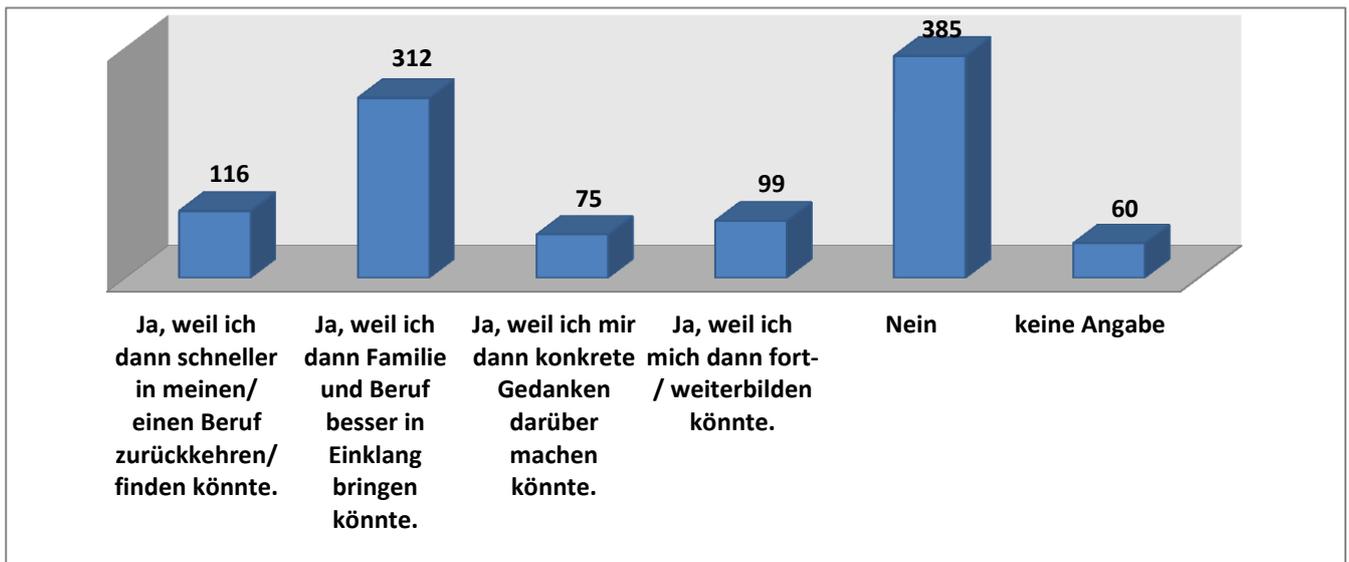
75,74 % dieser Kinder werden aktuell in der Kita betreut, 9,54 % werden in der Tagespflege betreut und 14,72 % benötigen innerhalb der nächsten 12- 24 Monate einen Betreuungsplatz.

Fragen aus der Umfrage waren unter anderem „Würden Sie flexiblere Bring- und Abholzeiten in Verbindung mit erweiterten Öffnungszeiten in Anspruch nehmen?“ (Mehrfachnennung möglich).

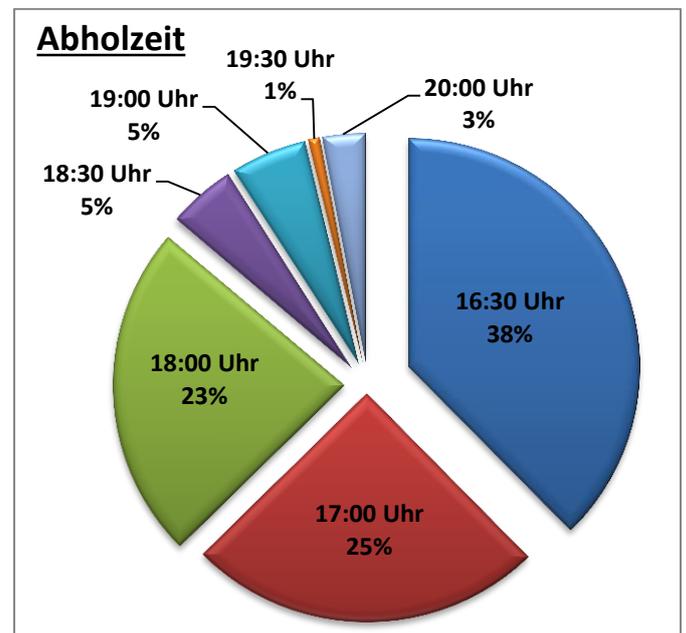
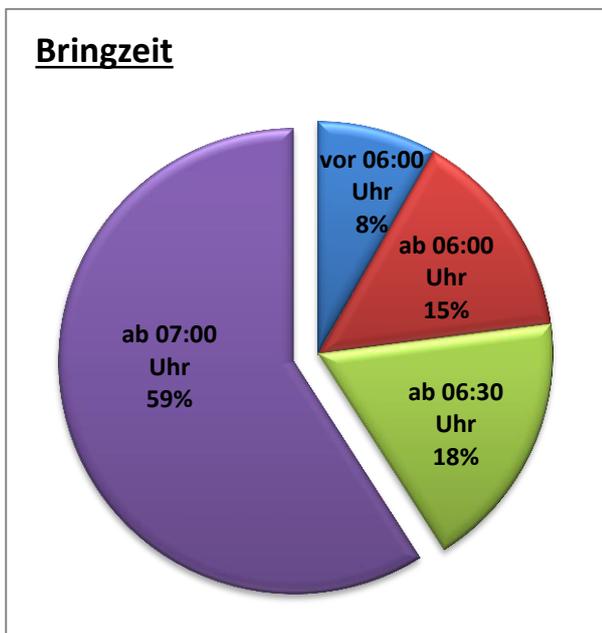
Die Antwort hierzu ist 36% mit „Ja, weil ich dann meinen alltäglichen Pflichten besser nachgehen könnte.“ beantwortet worden.

37% der Befragten haben mit „Ja, weil ich dann selber entscheiden könnte, wann ich mein Kind bringe und abhole, damit ich mehr Zeit mit meinem Kind verbringen könnte.“ geantwortet.

Die Frage ob die Einführung eines Angebotes von erweiterten Öffnungszeiten oder flexiblere Betreuungszeiten einen Einfluss auf die Rückkehr oder den Wiedereinstieg ins Berufsleben haben würden, wurde von den Befragten wie folgt beantwortet:



Eine weitere Frage lautete, „Würden erweiterte Öffnungszeiten (Randzeiten) oder flexiblere Betreuungszeiten einen Einfluss darauf nehmen ins Berufsleben zurückzukehren oder wieder einzusteigen?“ Auch hier waren es 37% die mit, „Ja, weil ich dann Familie und Beruf besser in Einklang bringen könnte.“ geantwortet haben. Die Auswertung ergab folgende Bring- und Abholzeiten:



Es gab in dem Fragebogen auch die Möglichkeit Anmerkungen oder Bemerkungen zur Kinderbetreuung hinzuzufügen. Hier kann man zusammenfassend festhalten, dass in den Anmerkungen von denen, die angeben ihre Kinder auch im Familienkontext zusätzlich betreuen lassen, der Wunsch geäußert wurde, eine verlässliche Betreuung im Kindergarten vorziehen. Sie würden damit zum größten Teil die Großeltern entlasten, aber auch ihrem Kind keinen dauernden Wechsel in der Betreuung wünschen, weil sie zum Teil wöchentlich wechselnde Arbeitszeiten haben.

Grundsätzlich wünscht sich der Großteil der Befragten Eltern jedoch keine längeren Betreuungszeiten, vielmehr besteht der Wunsch dahingehend, dass sich die Betreuungszeiten an die berufliche und familiäre Lebenssituation anpassen. Diese Rückschlüsse lassen sich aus der Frage schließen, ob der gebuchte Betreuungsumfang auch tat-

sächlich genutzt wird. Die Befragten antworteten mit 42% (355 Fam.) ihren gebuchten wöchentlichen Stundenumfang nicht in vollen Umfang zu nutzen. Nur 28% (240 Fam.) nutzen auch ihre tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten vollständig.

Die Ergebnisse der Bedarfsabfrage wurden im September dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Im November veranstaltete die Netzwerkstelle einen Praxisdialog für die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Darüber hinaus haben auch die Vorsitzende und die Stellvertretung des Jugendamtselternbeirates und die Fachkraft für Ü24 und Alleinerziehende des Jobcenters Eschweiler teilgenommen. Die Ergebnisse wurden dann nochmal als Grundlage für den Austausch mit den Fachkräften genutzt.

Der Ablauf des Praxisdialogs wurde in diesem Big Picture festgehalten:



Die Kernaussagen aus der Veranstaltung waren:

**Bitte mehr Ressourcen für mehr Leistungen!
Zufriedene Eltern, glückliche Kinder!
Was Kindern gut tut macht auch das Team zufrieden!**

Die Förderdauer des Bundesprogramms wurde vor kurzem bis Dezember 2019 verlängert mit dem Ziel, die Einführung erweiterter und flexibler Öffnungszeiten gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bei der Stadt Eschweiler umzusetzen.

9. Jugendpartizipation: 1. Eschweiler Jugendforum

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Angeboten ist in der Stadt Eschweiler fest verankert. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 festgestellt, dass die Beteiligung von Jugendlichen in der Vorbereitung von politischen Beschlüssen und der Dialog zwischen den Jugendlichen, den Vertretern der Ratsfraktionen sowie den Vertretern der Verwaltung in Eschweiler sehr gut ausgeprägt und erfolgreich ist.

In der Sitzung vom 16.11.2017 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Arbeitsgruppe „Jugendpartizipation Eschweiler“ sich zu einem flexiblen und offen für alle Jugendlichen aus Eschweiler zugänglichen Jugendgremium mit dem Titel „Jugendforum Eschweiler“ weiterentwickeln soll.



Die Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ besteht im Jahr 2018 aus rund 15 engagierten Jugendlichen aus Eschweiler im Alter von 15 bis 22 Jahren. Unterstützt und begleitet wird die Steuerungsgruppe von einem Mitarbeiter der Mobilien Jugendarbeit. Die Treffen der Steuerungsgruppe finden in regelmäßigen Abständen von 2 bis 4 Wochen statt.

Das „Jugendforum Eschweiler“ hat in 2018 diverse Aktivitäten durchgeführt.

Konzeptentwicklung „Jugendforum Eschweiler“

Zu Beginn des Jahres hat die Steuerungsgruppe des Jugendforums ein Konzept zur zukünftigen Arbeitsweise entwickelt, welches am 06.03.2018 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wurde.

Das übergeordnete Ziel des Jugendforums ist die Interessenvertretung der Jugendlichen aus Eschweiler bei Politik und Verwaltung. Das Jugendforum versteht sich hierbei als Bindeglied und soll zur politischen Aufklärung beitragen. Die jugendlichen Mitglieder des Jugendforums bringen Themen aus den für sie relevanten Bereichen ein. Das Jugendforum soll sich mit jugendspezifischen Themen auseinandersetzen und diese an Kommunalpolitik und Verwaltung herantragen. Die Themen des Jugendforums sollen keine parteipolitischen Ziele verfolgen. Als Sprachrohr der Jugend aus Eschweiler bleibt das Jugendforum parteipolitisch neutral.



Mögliche Themen können Ideen zur Weiterentwicklung, wie bspw. aus den eigenen Lebens- und Sozialräumen,



sein. Die Moderation des Jugendforums übernimmt die Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“, begleitet und unterstützt durch Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

Auftaktveranstaltung zum ersten „Jugendforum Eschweiler“

Die Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ hat am 27.04.2018 die „Aufaktveranstaltung zum ersten Jugendforum Eschweiler“ im städt. Jugendtreff „Check In“ veranstaltet. Ab 16:00 Uhr hatten 70 teilnehmende Jugendliche kostenlos, freiwillig und ohne Anmeldung die Möglichkeit in gewollt lockerer Atmosphäre zu den Themen „Schule“, „Politik“, „Freizeit“, „Verkehr“



und „Sonstiges“ zu diskutieren, Fragen zu beantworten und Wünsche zu äußern. Zu jedem Thema wurde durch die Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ ein individueller Fragebogen erstellt.

Nach Abschluss der Veranstaltung haben die Jugendlichen der Arbeitsgruppe die rund 350 Fragebögen, die sowohl digital am Laptop und Smartphone, als auch analog mit Stift und Papier ausgefüllt wurden, ausgewertet und Themenschwerpunkte herausgearbeitet.

Auftaktveranstaltung zum ersten Jugendforum Eschweiler

27.04.2018 ab 16:00 Uhr
städt. Jugendtreff „Check In“

eine Veranstaltung der Arbeitsgruppe „Jugendpartizipation Eschweiler“

kostenlos unverbindlich
mitgestalten was bewegen

was stört Dich in Eschweiler?
was läuft super?

mitreden wie wird Deine Stadt schöner?
austauschen

sich einmischen Snacks und Getränke

für Jugendliche ab 12 Jahren

Weitere Informationen unter 02403 7487461
oder christian.kolf@eschweiler.de

Austauschtreffen zwischen der Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ und jugendpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Fraktionen

Auftaktveranstaltung des Jugendforums

Themen:

- Schule
- Freizeit
- Verkehr
- Politik
- Sonstiges

Ein Ziel des Jugendforums ist es, über Wünsche und Bedürfnisse der Jugend in Eschweiler mit Politik in den Dialog zu treten und bei jugendspezifischen Themen mit einbezogen zu werden. Die Ergebnisse der Auftaktveranstaltung und die Themenschwerpunkte „Sauberkeit in Schule“, „Sauberkeit/ Attraktivität des öffentlichen Raums“ und „Mobilität in der Stadt Eschweiler, Schwerpunkt ÖPNV“ hat die Steuerungs-

Auftaktveranstaltung des Jugendforums

Freizeit

- + Jugendzentren
- + Vereine
- + Freifunk
- Sauberkeit
- Öffentliche Treffpunkte

Bist du mit den Freizeitangeboten innerhalb von Eschweiler zufrieden?

- sehr zufrieden
- zufrieden
- unzufrieden

gruppe „Jugendforum Eschweiler“ am 05.07.2018 im Rahmen eines Treffens mit den jugendpolitischen Sprechern der im Rat vertretenen Fraktionen in die Kommunalpolitik transportiert. Am 11.09.2018 wurden die Ergebnisse der Auftaktveranstaltung und die weiteren Schritte des Jugendforums dem Jugendhilfeausschuss präsentiert.

Workshop zur Mobilitätsentwicklung

Im Rahmen der Erarbeitung des Eschweilers Klimaschutzteilkonzept Mobilität (ESKLIMO) konnte nun die Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik, Schulen, Verkehrsverbände, Zivilgesellschaft und der Verwaltung erste Ideen und Anregungen zur Verbesserung des Radverkehrs einbringen und diskutieren. In Kooperation mit dem Büro für Stadt- und Verkehrsplanung in Aachen soll ein Maßnahmenkatalog entstehen, an dem sich der Rat der Stadt orientieren kann. Letztlich schwebt über allen Veranstaltungen die Frage, wie sich die Eschweiler in Zukunft in der Stadt bewegen werden. Natürlich werden der Öffentliche Personennahverkehr und E-Mobilität beleuchtet, diesmal rückte der Radverkehr in den Vordergrund. Alleine dort wurde deutlich, dass noch viel zu tun ist.



Teilnahme am Planungs- Umwelt- und Bauausschuss am 20.09.2018



Im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wurde das auch bei Jugendlichen heiß diskutierte Rathausquartier durch den neuen Investor „Ten Brinke“ vorgestellt. Interessierte Jugendliche des Jugendforums haben in der Sitzung den aktuellen Planungs- und Sachstand zum zukünftigen Rathausquartier erfahren und einen groben Zeitplan mitgeteilt bekommen. Im Anschluss an die Sitzung haben die Jugendlichen das zuvor gehörte diskutiert und unter anderem auch Kritik und Änderungsideen geäußert. Ein Austausch mit der Stadtverwaltung zu diesem Thema wurde für einen späteren Zeitpunkt bei fortgeschrittenem Planungsstand angedacht.

Food & Talk“ am 11.10.2018 zur vorgezogenen Städteregionsratswahl



Anknüpfend an den Erfolg der vergangenen Jahre veranstaltete die Steuerungsgruppe „Jugendforum Eschweiler“ mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler zum fünften Mal das jugendpolitische Diskussionsformat „Food & Talk“.

Die Jugendlichen des Jugendforums, die die Veranstaltung „Food & Talk“ organisierten, luden in diesem Jahr die Kandidatinnen und





Kandidaten zum Städtereionsrat zu einem Diskussionsnachmittag ein.

In lockerer Atmosphäre und einem mehrgängigen Finger-Food Menü wurde den Politikerinnen und Politiker gemeinsam mit den Jugendlichen nicht nur die Gelegenheit gegeben sich beim Essen einander kennenzulernen, sondern vor allem auch jugendpolitische Themen zu besprechen.

Kandidaten und Vertreter der Parteien CDU, SPD, Bündnis 90 die Grünen und DIE LINKE sind der Einladung der Jugendlichen gefolgt und konnten insbesondere Erstwähler*innen für politische Themen interessieren.

Ausblick:

Für das Jahr 2019 hat sich die Steuerungsgruppe des Jugendforums vorgenommen, einige Veranstaltungen für Jugendliche aus ganz Eschweiler durchzuführen. Eine Veranstaltung zum Rathausquartier hat bereits im städtischen Jugendtreff „Check In“ stattgefunden. In dieser Veranstaltung stand der erste und technische Beigeordnete der Stadt Eschweiler den Jugendlichen zu den aktuellen Plänen und die (frei)Räume für Jugendliche im zukünftigen Rathausquartier, als Gesprächspartner zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Steuerungsgruppe des Jugendforums Eschweiler auf aktuelle Ereignisse und Geschehnisse in der Stadt Eschweiler eingehen und die Meinung und Interessen der Jugend aus Eschweiler in Politik und Verwaltung transportieren.



10. Die Begleitung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern im Jugendamt Eschweiler- Herausforderungen eines sich veränderten Arbeitsgebietes

Die besondere Situation des Jugendamtes Eschweiler bei der Begleitung und Betreuung von so genannten, unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (umA) ist bekannt; durch die Lage in der Grenzregion und in Verbindung mit dem Dienstsitz der Bundespolizei ist und bleibt das Thema umA eine dauerhafte Aufgabe für das hiesige Jugendamt. Die „Lage“ ist zwar nicht mehr vergleichbar mit den Herausforderungen der Jahre 2015 bis 2016, aber weiterhin werden mehrere Kinder und Jugendliche dieser Personengruppe durch das Jugendamt betreut.

Was bedeutet das konkret? Wie ist der Ist-Stand in Eschweiler?

Zum Stichtag 17.05.2019 wurden durch das Jugendamt der Stadt Eschweiler 40 umA im Alter zwischen 8 und 20 Jahren unterstützt. Volljährig sind davon bereits 30 junge Menschen. 3 Kinder und Jugendliche leben aktuell in Pflegefamilien.

19 junge Volljährige werden bereits in eigener Wohnung gem. § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit betreut. Die übrigen umA befinden sich in vollstationärer Jugendhilfe, resp. in Pflegefamilien.

In Ausbildung oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen befinden sich 10 junge Volljährige, alle anderen besuchen die Schule.

Vorläufige Inobhutnahmen im Rahmen des § 42 a SGB VIII wurden von Januar bis heute 13 ausgesprochen. Diese Jugendlichen wurden sämtlich im Rahmen des Verteilverfahrens weiterverteilt oder waren nach kurzer Aufenthaltsdauer wieder abgängig. Zugenommen haben in diesem Zusammenhang auch die Flüchtlinge aus Eritrea mit Reiseziel Großbritannien. Häufig werden diese durch die Bundespolizei auf Ladeflächen von Lastwagen aufgegriffen und dem hiesigen Jugendamt übergeben. Insofern muss auch weiterhin die „komplette“ Struktur der Inobhutnahme dieser Jugendlichen (Bereitschaftsdienst, Inobhutnahmeplätze etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Der Großteil der betreuten umA lebt ohne Verwandtschaft in Deutschland. Kontakt besteht, wenn überhaupt, über Handy oder Mailkontakt. Besuche sind aufgrund des meist noch ungeklärten ausländerrechtlichen Status nicht möglich. Von daher sind sie auf die Beziehungen zu ihren Betreuern in den Einrichtungen oder auf ihre Pflegeeltern angewiesen. Familiennachzüge haben nur vereinzelt stattgefunden. Hier erfolgt natürlich eine weitere Betreuung der Familie, da sonst der betroffene umA die gesamte Verantwortung und Hilfe für seine Familie selbst übernehmen müsste.

Generell muss allerdings auch eingeschränkt werden, dass das „Thema Familiennachzug“ nur für bestimmte Nationalitätengruppen eine Relevanz hat. In der Arbeit mit z.B. guineischen Jugendlichen und jungen Heranwachsenden spielt dieses Thema -natürlich auf der Grundlage des ausländerrechtlichen Status dieser Gruppe- keine Rolle.

Zum „Thema Asylverfahren“ ist in diesem Kontext zu ergänzen, dass sich dieses in den Hilfeverläufen oft als „Schatten- und Parallelverfahren“ entwickelt: Hier ist zum einen die Dauer des Verfahrens und somit die Zeit der Verunsicherung und zum anderen die psychischen Folgen bei einer Ablehnung zu sehen. Es ist somit langwierig, bedrohlich und je nach Ausgang im Erleben der Betroffenen „verheerend“. Weiterhin muss festgestellt werden, dass ohne eine entsprechende fachlich kompetente Beratung durch Beratungsstellen (Cafe Zuflucht) oder in diesem Bereich fortgebildete Vormünder, der umA bzw. schon volljährige Flüchtling nicht selbstständig das Asylverfahren durchlaufen kann. Die Komplexität des deutschen Ausländerrechtes kann dem umA ohne engmaschige Betreuung nicht deutlich gemacht werden. Hinzu kommen Entscheidungen verschiedener Ausländerämter in ähnlich gelagerten Fällen, die in ihrem Ergebnis nicht kongruent sind. Eine große Problematik zeigt sich auch in der Vergabe der sogenannten Aus-



bildungsduldungen. Hier sind die umA gezwungen ihre Identität in Form von Dokumenten (Geburtsurkunden, Pass, etc.) beizubringen, was sich in den meisten Fällen als unmöglich oder unbezahlbar darstellt.

Was sind weitere Herausforderungen dieser geflüchteten Kindern und Jugendlichen?

Zu nennen sind hier die gesundheitlichen Einschränkungen z.B. in Form von traumatischen Belastungen. Traumata sind dabei bei einer Vielzahl von den durch die Stadt Eschweiler betreuten umA festzustellen. Dies geht häufig mit einer Diagnose einer PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) einher. Internalisierende oder externalisierende Auffälligkeiten bzw. persönliche oder soziale Probleme werden vor allem dann verstärkt, wenn asyl- bzw. ausländerrechtliche Verfahrensschritte anstehen.

Behandlungsangebote sind vorhanden (KJP, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten mit spezifischen Fachkenntnissen etc.), werden aber oft durch die Betroffenen nach hiesiger Einschätzung noch unzureichend genutzt, da das Verständnis für Psychotherapie aufgrund des kulturellen Hintergrundes nicht immer oder nur unzureichend vorhanden ist.

Schwierig gestaltet sich die Hilfeplanung zudem auch immer dann, wenn im Rahmen der Verselbstständigungsprozesse eigene Wohnung gesucht werden. Je nach kommunaler Wohnungsmarktsituation sind die Suchen oft „frustrierend“; in der Rangfolge der Wohnungssuchenden scheint sich die Zielgruppe „hinten anstellen zu müssen“. Befristete Aufenthaltstitel erschweren die Suche zudem zusätzlich. Gelingend ist die Suche immer dann, wenn Netzwerke greifen; zwischenzeitlich sind auch viele Fälle bekannt, in denen beispielsweise Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Paten umA bei der Wohnungsbeschaffung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses unterstützt haben.

Was sind die Fluchtgründe der Kinder und Jugendlichen?

Grundsätzlich hat sich an der „Motivlage für Flucht“ nichts geändert. Politische Krisen und Bürgerkriege, Kinderarbeit, Zwangsheirat oder Zwangsrekrutierungen und andere familiäre Gründe sind weiterhin Ausgangspunkte, dass junge Menschen ihre Heimat verlassen müssen und „flüchten“. Bei aktuellen Inobhutnahmen findet sich inzwischen oft eine „europäische Fluchtbiographie“: So bestand z.B. schon Kontakt mit anderen europäischen Jugendhilfesystemen oder aber auch vorausgehende Zeiträume der Obdachlosigkeit in europäischen Metropolen.

Wie ist das bundesweite Verteilverfahren zu bewerten?

Wie bereits erwähnt, wurden in diesem Jahr bereits 13 Kinder und Jugendliche im Rahmen dieses Verfahrens „verteilt“. Dabei kann festgestellt werden, dass sich das „Umverteilungsverfahren“ in der Praxis eingespielt hat und es kaum „Umverteilungsprobleme“ gibt. Konkrete Weigerungen von umA gegen eine mögliche Umverteilung sind tatsächlich selten; Ausschlussgründe auf Grundlage des § 42 a Abs. 2 SGB VIII werden durch die Jugendämter an Einreiseknotenpunkten geprüft.

Nichtsdestotrotz kann durchaus kritisch hinterfragt werden, ob das „Verteilungssystem in die Fläche“ aufgrund der derzeitigen und zu erwartenden Bedarfssituation (auf dem Hintergrund einer restriktiven Flüchtlingspolitik) zielgruppen- und bedarfsorientiert ist. Grundsätzlich macht es aus Sicht des Jugendamtes Eschweilers durchaus auch Sinn, erneut über spezielle Kompetenzjugendämter oder Jugendamtsregion nachzudenken, die auch wiederum eine spezielle regionale Angebotsstruktur der Freien Träger zur Folge hätte.

Dabei ist diese Präferenz für „Kompetenzjugendämter“ nicht mit einer Präferenz für sogenannte Ankerzentren zu verwechseln



Ein Ausblick!

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass im Bereich schulischer und beruflicher Integration erhebliche Anstrengungen durch andere Rechtskreise unternommen wurden, die im direkten „Zusammenspiel mit der Jugendhilfe“ zu vielfachen, erfolgreichen Bildungs- und Hilfebiographien von umA und jungen Volljährigen geführt haben. Herausfordernd bleibt es aber auch, die jungen, heranwachsenden Flüchtlinge zu unterstützen, die beispielsweise bereits mit erheblichen „Bildungsrückständen“ nach Deutschland gekommen sind und nicht in die „Erfolgsspur“ der Ausbildung münden. Hier gilt es auch weiterhin die Hilfs- und Unterstützungsnetzwerke auch außerhalb der Jugendhilfe und deren Leistungsvoraussetzungen dichter zu gestalten und diese jungen Menschen auch weiterhin zu begleiten. Die kommunale Jugendberufsagentur kann dazu beispielsweise ein passendes Instrumentarium sein.

Des Weiteren gilt es weiterhin ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen, damit eine Verselbständigung nicht in der Unterbringung in einer Notunterkunft endet. Hier bedient sich das Jugendamt inzwischen auch sogenannter „Ferien- oder Monteurswohnungen“, um Übergänge möglich zu machen und einer Obdachlosigkeit vorzubeugen.

In Bezug auf die Altersentwicklung der Zielgruppe werden sich bei gleichzeitig konstanten Rahmenbedingungen die Fallzahlen nochmals deutlich reduzieren. Damit sind die beschriebenen Herausforderungen an

- *das Jugendamt in Bezug auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Angebotes/ der bisherigen Struktur für die Zielgruppe und*
- *die freien Träger in Bezug auf die dynamische Angebotsumgestaltung und Anpassung an die spezifischen Bedarfslagen beschrieben.*

Die Schaffung von Ankerzentren unter Einbezug von umA kann dazu keine Lösung sein. Vielmehr braucht es auch weiterhin kompetente Jugendämter, die mit der Zielgruppe vertraut sind und adäquate Hilfen von Anfang an gewährleisten.

Auch Leistungseinschränkungen für die Zielgruppe im SGB VIII müssen daher vermieden werden. Gerade im Hinblick auf gegenwärtige politische Diskussionen muss gewährleistet sein, dass das SGB VIII weiterhin allen Kindern und Jugendlichen mit seinem gesamten Leistungsumfang dauerhaft zur Verfügung steht. Die zahlreichen Erfolge in den Hilfeverläufen von umA müssen daher stärker mit eingebracht werden ohne natürlich den differenzierten Blick auf die Gesamtgruppe zu verlieren.



11. Kooperation der Systeme „Jugendhilfe- Schule- OGS- Schulsozialarbeit“

Gemeinsames Ziel der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen ist es, Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen zu gewährleisten, um ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Auch wenn Jugendhilfe und Schule jeweils eigene Aufträge und Standorte haben, kann dieses gemeinsame Ziel für alle Kinder und Jugendlichen nur in Kooperation zwischen den kommunalen Partnern und in multiprofessioneller Zusammenarbeit erreicht werden.

Die Schule ist für Kinder Bildungsort und Lebenswelt, wo sie viel Zeit verbringen. Sich verändernde Anforderungen wie zunehmend risikobehaftete Biografien von Kindern aus benachteiligten Lebenskonstellationen, gesellschaftliche Entwicklungen, die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens (GL) und die Ganztagsentwicklung stellen hohe Anforderungen an Schule und Jugendhilfe. Alleine kann Schule dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in vielen Fällen daher nicht mehr nachkommen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe können sich vielfältige Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen von kommunalen Bildungslandschaften eröffnen und sich die Ressourcen der Systeme gegenseitig ergänzen.

Grundlegende Bedeutung kommt dabei einem gemeinsamen (Planungs-)Verständnis an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule zu.

Die Stadt Eschweiler hat im Jahr 2015 durch die Erarbeitung des „Konzeptes für die integrierte Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung der Stadt Eschweiler – Gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung“, das seither jährlich fortgeschrieben wird, einen wichtigen Grundstein gelegt.

Wesentliche Ziele dieser Planung sind die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Prozesse in den verschiedenen Handlungsfeldern und die Vernetzung der Systeme.

Bedeutsame Handlungsfelder für die Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe sind folgende Angebote:

- Schulsozialarbeit
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule
- Gestaltung der Qualität in den Ganztagschulen

Im Folgenden werden die Qualitätsentwicklungsprozesse in diesen drei Feldern näher beschrieben:

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit leistet soziale Arbeit am Ort Schule und stellt eine der intensivsten Formen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe dar. Als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot wird sie von SchülerInnen, Lehrkräften, OGS-Kräften und Eltern an allen Schulen in Eschweiler rege genutzt.

Als einen wesentlichen Schritt für die Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit hat die Verwaltung nach Abstimmung mit allen Akteuren aus Schule und Jugendhilfe ein gemeinsames schulform- und trägerübergreifendes Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit erarbeitet, das in den zuständigen Fachausschüssen 2016 beschlossen wurde. Es beschreibt das gesamte Spektrum von Zielen, Aufgaben und Methoden der Schulsozialarbeit als ein sozialpädagogisches Angebot im Lern- und Lebensort Schule. Es definiert das gemeinsame Aufgabenverständnis und soll eine solide Arbeitsgrundlage für die Gestaltung der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen bieten.

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses galt es 2018 zu überprüfen, ob sich das Konzept für die Arbeit an den Schulen in den vergangenen zwei Jahren bewährt hat und ob eine Fortschreibung notwendig geworden ist.



Im September 2018 wurden deswegen alle SchulsozialarbeiterInnen befragt, ob sich zwischenzeitlich aus ihrer Sicht Ergänzungen oder Änderungen für das Konzept ergeben haben, die eine Anpassung erforderlich machen. Dies ist jedoch laut Rückmeldung der Fachkräfte nicht der Fall und das Konzept hat sich trotz stetiger Veränderungen im Schulalltag als Arbeitsgrundlage sehr gut bewährt.

Eine Veränderung in der Landschaft der Schulsozialarbeit hatte sich in Eschweiler durch die zwei zusätzlichen Stellen im Landesdienst für multiprofessionelle Teams zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte SchülerInnen an den weiterführenden Schulen ergeben. Für die Schulsozialarbeit ist die Integration zugezogener SchülerInnen jedoch keine neue Aufgabe, auch wenn sich durch den großen Flüchtlingszustrom und die hohe Anzahl neuer Schülerinnen und Schüler besondere Herausforderungen ergeben haben. Das kommunale Rahmenkonzept bietet aber auch für die Schulsozialarbeit mit dieser Zielgruppe einen guten Handlungs- und Gestaltungsrahmen.

Bewährt hat sich das Konzept auch in der Begleitung der neuen Fachkräfte. 2018 ist es vor allem an den Grundschulen aus unterschiedlichen Gründen zu einigen Personalveränderungen gekommen, so dass sich neue Fachkräfte an den Schulen einarbeiten mussten. Als Orientierung, sowie als eine Art „Einarbeitungsleitfaden“, war das Konzept hierbei sehr hilfreich. Es ermöglichte den neuen Fachkräften Klarheit im Hinblick auf die eigene Rolle, die Aufgaben und das Selbstverständnis der Schulsozialarbeit in Eschweiler. Es benennt zudem alle relevanten Kooperationspartner ganz konkret. Eine Kontaktliste aller SchulsozialarbeiterInnen wird regelmäßig an die Veränderungen angepasst und steht auf der Internetseite der Stadt Eschweiler als Bestandteil des Konzeptes zum Download zur Verfügung.

Das Konzept stellt somit nach wie vor für alle sieben Schulformen in Eschweiler den breiten Fächer an Zielgruppen, Themen und Handlungsfeldern der Schulsozialarbeit für die tägliche Arbeit dar.

Grundsätzlich besteht die fachliche Aufgabenpalette der Schulsozialarbeit aus folgenden Teilbereichen:

- Beratung, insbesondere in schwierigen - persönlichen - Lebenslagen
- Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention
- Umgang mit Schulverweigern
- Unterstützung bei Lernschwierigkeiten
- Mitgestaltung von Übergängen an wesentlichen Schnittstellen
- Bildungsangebote und Freizeitgelegenheiten
- Partizipation lernen und fördern
- Netzwerkarbeit und Kooperation

Zu den Methoden der Schulsozialarbeit zählen:

- Beratung
- Einzelfallhilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offene Angebote
- Vermittlung in Konfliktsituationen
- Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

Da die Bedingungen an den einzelnen Schulen (wie Schulform, Zusammensetzung der Schülerschaft, Größe der Schule, Besonderheiten des Stadtteils, Ausstattung) unterschiedlich sind, ist auch die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen unterschiedlich.

Zu den wichtigsten Säulen der Schulsozialarbeit zählen aber überall präventive Projekte, intervenierende Tätigkeiten und die Vernetzung innerhalb und außerhalb der Schule.



Prävention

Präventive Angebote wie z.B. im Rahmen von Suchtprävention, Gewaltprävention oder zur Gesundheitsförderung sind an allen Schulen in Eschweiler ein wichtiger Baustein der Schulsozialarbeit. Zur Umsetzung dieser Angebote arbeiten die Schulen auch häufig mit verschiedensten Institutionen und Beratungsstellen zusammen.

Dazu gehört u.a. auch das Präventionsprojekt „Vor dem Anfang starten“, das in Kooperation von Jugendhilfe und Schule 2018 in Eschweiler an der Willi-Fährmann-Schule, der Städt. Gesamtschule, der Städt. Realschule und dem Städt. Gymnasium durchgeführt wurde.

Das Projekt „Kinder stark machen“ findet ebenfalls regelmäßig an mehreren Grundschulen in Zusammenarbeit mit dem Kriminalkommissariat 44 (Kriminalprävention) und der Fachstelle Sexueller Missbrauch der StädteRegion Aachen statt.

Zu den konkret durchgeführten Projekten zählten 2018 unter anderem:

- „Streitschlichterausbildung“
- „Pausenengel“
- Angebote zur Entspannung und Stressbewältigung
- Kinderyoga
- „Alltagshelden-AG“
- „Cool-Down-Training“
- „Talenteschuppen“
- „Gesundes Frühstück“
- soziale Gruppenarbeit
- tiergestützte Angebote
- diverse Spiel-/Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote

In den präventiven Angeboten der Schulsozialarbeit geht es vor allem darum Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie Entwicklungsaufgaben und aktuelle Anforderungen (besser) bewältigen können und ihnen Handlungsmöglichkeiten für Krisensituationen zu vermitteln.

Hierzu zählt auch die Vorbereitung und Begleitung bei den Systemübergängen. Um kritische Übergänge erfolgreich zu gestalten, bieten die Fachkräfte der Schulsozialarbeit ergänzende Angebote und Begleitung z.B. beim Schuleintritt, dem Wechsel auf die weiterführenden Schulen und beim Übergang in den Beruf an. Regelmäßig nehmen die Eschweiler SchulsozialarbeiterInnen auch am „Lehrersprechtage zur Vernetzung der Grundschulen mit den weiterführenden Schulen“, den das Amt für Schule, Sport und Kultur jährlich organisiert, teil.

Intervention

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind zudem wichtige AnsprechpartnerInnen und Akteure für die SchülerInnen bei akuten schulischen und privaten Problemen und leisten konkrete Unterstützung. Hierzu zählen z.B.:

- Schulschwierigkeiten
- Probleme in der Familie, mit Freunden oder mit „sich selbst“
- Konflikte mit SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen

Darüber hinaus stehen sie auch den Erziehungsberechtigten in der Beratung bei Erziehungs- und Lebensfragen, in der Erarbeitung alternativer Handlungsstrategien und bei der Vermittlung von adäquaten außerfamiliären Hilfsangeboten als Ansprechpartner unterstützend zur Verfügung.

Häufig werden sie auch von den Lehrkräften, OGS-Kräften oder der Schulleitung einbezogen, wenn es im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung darum geht, die Situation mit den Kindern und/oder Eltern zu erörtern, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und zu planen, wie die Gefährdung abgewendet werden kann. Wenn es erforderlich ist, dass die Familien außerschulische Hilfen annehmen, beraten und begleiten sie die Eltern dabei. Ist



eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen der schulischen Möglichkeiten nicht realisierbar und ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so sind es oft die SchulsozialarbeiterInnen, die den Kontakt zum Jugendamt herstellen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Schulsozialarbeit an vielen Eschweiler Schulen zu einer unverzichtbaren Unterstützung geworden ist. Sie dient dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen, trägt zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bei und stellt sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung, die präventiv und niedrigschwellig wirken.

Umso erfreulicher ist es, dass die Fortsetzung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen Ende 2018 mit dem VabW e.V. als Anstellungsträger für zwei weitere Jahre vereinbart werden konnte.

Kooperation und Vernetzung

Die Gestaltung von Kooperationen und tragfähigen Netzwerken gehört nicht nur für die Schulsozialarbeit zu den unerlässlichen Gelingensfaktoren. Gute Vernetzung ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in der sozialen Arbeit.

Die Koordination der Schulsozialarbeit fördert den gegenseitigen Informationsfluss und den fachlichen Austausch mit den sozialen Diensten und Fachstellen ebenso wie die Kooperation der SchulsozialarbeiterInnen untereinander. Da die Netzwerkarbeit schon eine lange Tradition hat, kann sie dabei auf langjährig gewachsene und tragfähige Kooperationsstrukturen zurückgreifen.

Ein wichtiges Instrument für die Vernetzung und Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist der Arbeitskreis „Kooperation Jugendhilfe Schule“.

Viermal im Jahr organisiert die Koordination gemeinsam mit dem stellvertretenden Leiter der Sozialen Dienste diesen kommunalen Arbeitskreis. Ihm gehörten bislang alle SchulsozialarbeiterInnen, LehrerInnen verschiedener Schulformen, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie MitarbeiterInnen unterschiedlicher Abteilungen des Jugendamtes an. Hierzu zählt auch das Team der Mobilen Jugendarbeit, das den Arbeitskreis regelmäßig nutzt, um über Angebote für Jugendliche und aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Im Jahr 2018 sind neue Teilnehmer hinzugekommen und der Teilnehmerkreis hat sich durch eine Sozialpädagogische Fachkraft aus der Schuleingangsphase, die Fachkräfte des Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul und der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde sowie durch zwei SchulsozialarbeiterInnen für Integration erweitert.

Die Zusammenarbeit in diesem Netzwerk fördert frühzeitige Hilfen, den Zugang zu bestehenden (Bildungs-) Angeboten und sichert tragfähige Kooperationsstrukturen. Die Kooperation im Einzelfall wird so erheblich erleichtert. Neue Fachkräfte werden durch die Teilnahme am Arbeitskreis schnell in die Eschweiler Netzwerkstrukturen eingeführt und lernen die einzelnen Fachkräfte und Akteure persönlich kennen.

Die Themen legt der Arbeitskreis entsprechend dem festgestellten kommunalen Bedarf und im Hinblick auf eine möglichst vielfältige Förderung und Unterstützung fest. Weitere Akteure und Kooperationspartner werden zu bestimmten Arbeitsschwerpunkten eingebunden und somit der persönliche Kontakt hergestellt.

Folgende Themen mit unterschiedlichen Referenten stellten die Schwerpunkte der vier Treffen in 2018 dar:

- Eingliederungshilfen (35 a SGB VIII - Dyskalkulie und LRS)
Referentin: Frau Franken (Jugendamt, Eingliederungshilfe §35a, LRS und Dyskalkulie)
- Gewaltprävention, Präventive Angebote und Maßnahmen im schulischen Kontext
Referent: Herr Schmitz (Kriminalkommissariat 44 Kriminalprävention / Opfer-schutz)
- Bildungschancen systematisieren: Bericht vom Seminar „Armutssensibel Handeln und Teilhabe ermöglichen - NRW-Talentscouting“, Referentin: Frau Cremers (Jugendamt/Jugendhilfeplanung)
- Bedarfsermittlung, Terminfestlegung, Jahresrückblick



Die Befragung der Fachkräfte beim letzten Treffen in 2018 hat für die Planung der Netzwerktreffen 2019 einen hohen Informations- und Handlungsbedarf zu folgenden Themen ergeben:

- „Kinder psychisch kranker Eltern“
- Autismus-Spektrum-Störung
- Mobbing
- Medien
- Transgender

Über die thematische Arbeit hinaus dient der Arbeitskreis auch der Reflexion über die Kooperation zwischen dem Jugendamt und den Schulen und dem Austausch von Informationen und Fachwissen. Wichtige Informationen können so in die Schulen bzw. zum Jugendamt transferiert werden.

Gestaltung der Qualität in den Ganztagschulen

Seit Jahren steigen in Eschweiler die Schülerzahlen kontinuierlich. Immer größer wird zudem die Nachfrage für den Offenen Ganztagsbetrieb, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Eltern erleichtert. Zudem ist für 2025 die Einräumung des Rechts auf einen offenen Ganztagsplatz vorgesehen, so dass der quantitative Ausbau (inklusive räumlicher Erweiterungen) ebenso wie die weitere qualitative Entwicklung der Offenen Ganztagsangebote notwendig sind.

Einen konzeptionellen Veränderungsbedarf haben die OGS-Träger auch aufgrund der in der OGS wahrgenommenen massiv angestiegenen Förderbedarfe geltend gemacht.

Verankert ist die OGS sowohl jugendhilferechtlich als auch schulrechtlich. Der Grundlagenerlass zur OGS (BASS 12-63) formuliert unter 2.1:

„Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.

Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“

Weiterhin beschreibt der Erlass:

„Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern.“

Die Gestaltung der Qualität in den Ganztagschulen und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind somit selbstverständlicher Bestandteil der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften.

Nur in enger Kooperation von Schule und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene und in enger Zusammenarbeit von Lehr- und sozialpädagogischen Kräften im multiprofessionellen Team lassen sich die Ziele des Ganztagschülerlass erreichen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe eröffnen sich vielfältige Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit unter Beachtung des jeweils spezifischen gesetzlichen Auftrages und der unterschiedlichen Professionen. Die Leistungsangebote der Jugendhilfe in der OGS müssen dabei auch weiterhin der Rechtssystematik des



SGB VIII folgen und die strukturelle „Unterversorgung“ des Systems „Schule/OGS“ kann nicht alleine aus den Mitteln der kommunalen Jugendhilfe kompensiert werden.

Um die Verzahnung der Systeme Schule und Jugendhilfe jedoch effektiv zu gestalten und Synergien zu erzeugen, ist eine gemeinsame zielgerichtete Planung und Strukturentwicklung für die weitere Qualitätsentwicklung unerlässlich.

In einem ersten Schritt hat die Verwaltung 2018 für diesen Entwicklungsprozess mit den OGS-Trägern Gespräche geführt. Es wurde vereinbart, dass die Verwaltung mit der Fachberatung beim Landesjugendamt Rheinland Kontakt aufnimmt, um eine Begleitung und Unterstützung in diesem längerfristigen Entwicklungsprozess zu gewinnen.

Als Ergebnis der Gespräche mit den Trägern und der Fachberatung hat die Verwaltung die Entwicklung eines Qualitätsrahmenkonzeptes, das nachhaltige Kooperationsstrukturen zum Ziel hat, im gemeinsamen Schul- und Jugendhilfeausschuss am 11.09.2018 empfohlen. Sie wurde vom Ausschuss beauftragt, ein Rahmenkonzept zur Qualität im offenen Ganztag und zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu erarbeiten.

Dieses Konzept soll in einem gemeinsamen Prozess mit allen Akteuren der Schulen aus dem Primarbereich, der OGS, dem Jugend- und Schulamt sowie der schulfachlichen Aufsicht entwickelt werden.

Umfasst es insbesondere:

- Kooperation von Schule und OGS
- Kooperation von Jugendhilfe/Schule/OGS und Schulsozialarbeit
- Auswirkungen auf die pädagogischen Konzepte der Schulen
- schulische Raumkonzepte
- Inklusion in Schule und Ganztag

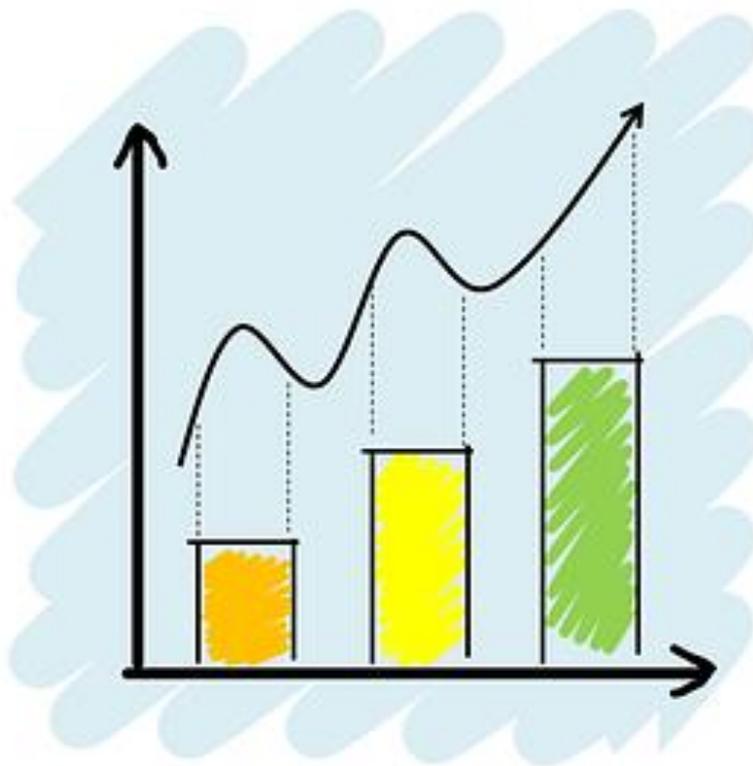
Zur Planung der erforderlichen Prozessschritte fand im Dezember 2018 ein Vorbereitungstreffen der Verwaltung mit Frau Dr. Kleinen (LVR, Fachberaterin in der Jugendförderung) und Frau Wagner (Fachberatung Jugendhilfe Schule) statt. Als kommunales Gremium für diesen Entwicklungsprozess kann die bestehende „Quigrunde“ in erweitertem Teilnehmerkreis genutzt werden. Dieser Arbeitskreis wird bereits seit Jahren regelmäßig vom Amt für Schule, Sport und Kultur zum Thema Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen organisiert und durchgeführt. Bislang haben daran die Fachberatungen der Träger, die OGS-KoordinatorInnen der einzelnen Schulstandorte und eine Vertretung für die Grundschulleitungen teilgenommen. Für die Erarbeitung des gemeinsamen Qualitätsrahmenkonzeptes wurde diese Runde nun erweitert um folgende Akteure:

- Schulleitungen aller Grundschulen
- Schulaufsicht
- Herr Termath (Amtsleiter Jugendamt)
- Frau Cremers (51, Jugendhilfeplanung)
- Herr Pietsch (51, Leiter der sozialen Dienste)
- Herr Gobbelé (51, Inklusionskoordinator)
- Frau Kohlen (51, Jugendamt, Koordination Schulsozialarbeit)

Im ersten Quartal 2019 fand in dieser Runde eine Auftaktveranstaltung stattfinden, um alle prozessbeteiligten Akteure zur gemeinsamen Konzepterarbeitung zu informieren und sie in die Gestaltung des Qualitätsentwicklungsprozess von Anfang an einzubinden. Bereits bestehende gute Standards können in diesem Prozess beibehalten und weiter entwickelt werden.

Somit wurde 2018 ein Meilenstein für die strukturierte Weiterentwicklung der Qualität in den Ganztagschulen gelegt, der nun im Jahre 2019 fortgeführt wird.

12. Das Jugendamt in Zahlen





13. Produkt 063610101 – Kindertagesbetreuung

	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertagesbetreuung					
<u>Entwicklung der Aufwendungen und Erträge von 2014 bis 2018</u>					
1. Kindertageseinrichtungen					
freie Träger					
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil andere freie Träger	3.876.818	3.927.700	4.371.596	4.735.612	5.748.944
Elternbeiträge Kindergärten freie Träger	621.004	625.581	690.318	844.676	942.816
Erträge	4.497.822	4.553.281	5.061.914	5.580.288	6.691.760
Zuschuss freie Träger	7.595.127	8.046.296	8.326.309	9.449.699	10.858.986
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	3.097.306	3.493.015	3.264.395	3.869.411	4.167.226
BKJ (AÖR)					
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil AÖR	1.728.605	2.389.445	2.679.983	3.235.862	3.514.421
Elternbeiträge städt. Kindergärten	408.194	416.801	594.473	815.826	768.014
Gesamt Erträge	2.136.799	2.806.246	3.274.455	4.051.688	4.282.435
Zuschuss AÖR-Kindergärten (Betriebskostenzuschüsse zzgl. Fehlbedarfsabdeckung)	6.917.941	6.712.667	7.289.409	8.657.984	9.457.325
Gesamt Aufwendungen	6.917.941	6.712.667	7.289.409	8.657.984	9.457.325
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	4.781.142	3.906.421	4.014.954	4.606.296	5.174.890



2. Tagespflege					
Landeszuweisungen Kindertagespflege	145.665	152.700	154.623	163.288	176.917
Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII	133.761	63.281	136.322	174.049	219.498
Gesamt Erträge	279.426	215.981	290.945	337.337	396.415
Tagespflege gem. § 23 SGB VIII	1.234.950	1.309.634	1.699.463	1.852.415	2.053.358
Kommunaler Nettoaufwand Tagespflege	955.524	1.093.653	1.408.518	1.515.079	1.656.943
Familienzentren + Sprachförderung					
Landeszuweisungen Familienzentren	163.835	275.450	296.000	296.000	303.000
Landeszuweisungen Kindergarten Sprachförderkurse	210.783	92.256	96.052	90.000	90.000
Gesamt Landeszuweisung Sprachförderung	374.618	367.706	392.052	386.000	393.000
U3 / Ü3 - Förderung					
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke	137.443	215.327	481.161	1.189.565	409.017

Erläuterungen:

Die Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten werden im Haushalt unter Produktsachkonto 063610101-41413000 gesamt verbucht. Für die o.a. Auswertung wurden diese Landeszuweisungen auf die freien Träger und die BKJ anteilig anhand der jeweiligen Anzahl der Kinder, der Gruppenformen und der Buchungszeiten aufgeteilt.



Kindertagesbetreuung - Entwicklung der Fallzahlen

Kindertagesbetreuung Fallzahlen

1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Anzahl der Plätze - Unterscheidung nach Alter

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
über 3 Jahre	1.460	1.396	1.437	1.478	1.486
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>			79	78	93
unter 3 Jahre	330	326	345	413	446
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>			7	11	14
Plätze gesamt	1.790	1.722	1.782	1.891	1.932
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>			88	89	107
davon: Anzahl Kinder inklusiver Bereich					
über 3 Jahre	k.a.	k.a.	70	89	86
unter 3 Jahre	k.a.	k.a.	8	7	2
Anzahl Kinder inklusiv gesamt	65	76	78	96	88
Stand 15.03. des jeweiligen Jahres					



2. Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Anzahl der Plätze zum 01.08.

	01.08.2014	01.08.2015	01.08.2016	01.08.2017	01.08.2018
Kinder in Tagespflege	79	110	141	164	178
Anzahl Randzeitenbetreuung	27	28	19	16	2
Plätze gesamt	106	138	160	180	180

Anzahl der Tagespflegepersonen zum 01.03.

	01.03.2014	01.03.2015	01.03.2016	01.03.2017	01.03.2018
Anzahl gesamt	53	47	53	54	54

Anzahl der Plätze zum 01.03.

	01.03.2014	01.03.2015	01.03.2016	01.03.2017	01.03.2018
über 3 Jahre			25	30	45
unter 3 Jahre			180	180	182
Plätze gesamt	209	179	205	210	227
davon Randzeitenbetreuung				17	0

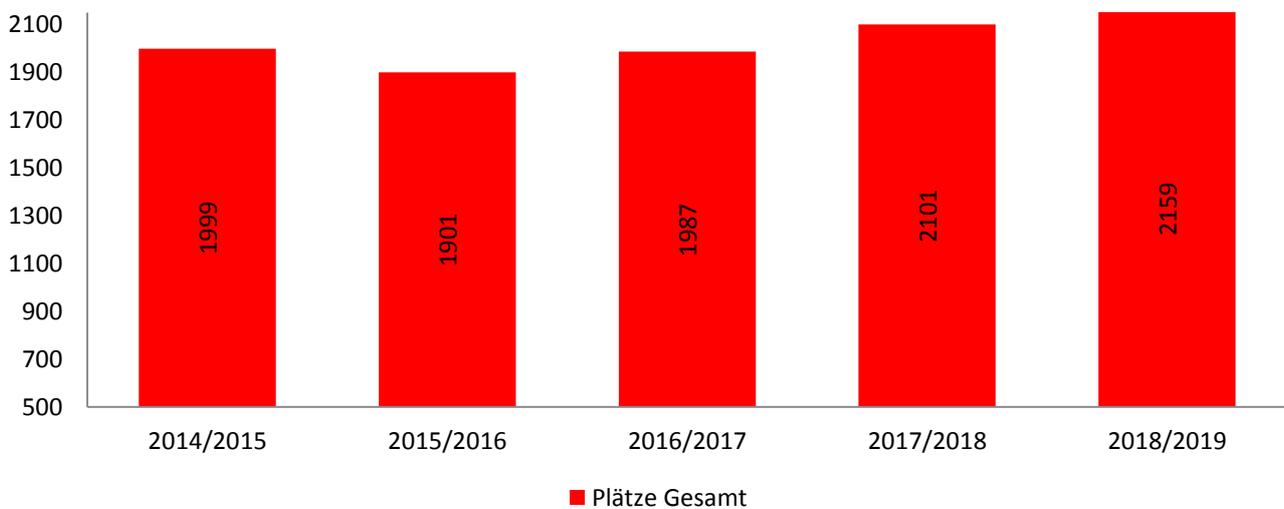
Ø Anzahl Kinder / Tagepflegeperson zum 01.03.

	01.03.2014	01.03.2015	01.03.2016	01.03.2017	01.03.2018
Ø Anzahl Kinder / Tagepflegeperson zum 01.03.	3,94	3,81	3,87	3,89	4,20

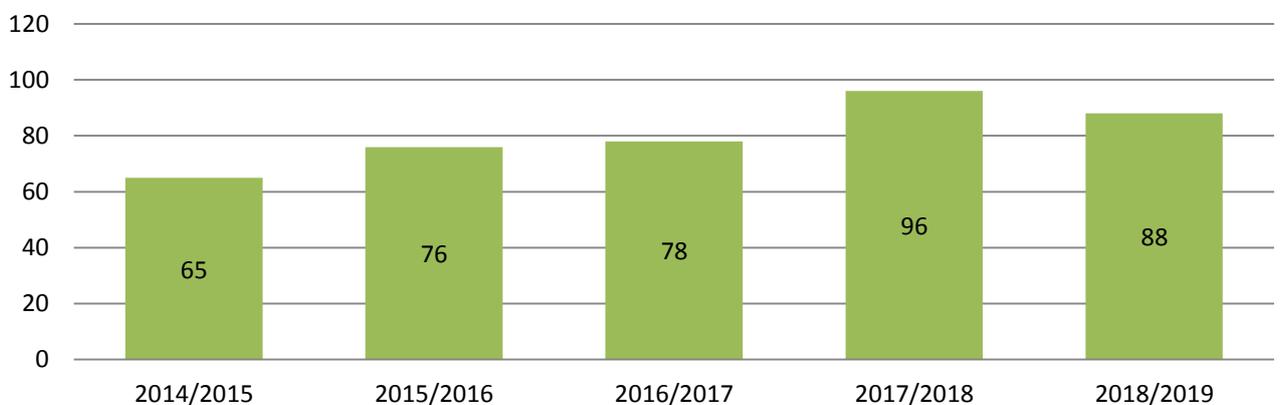
Gesamtbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zum 15.03.					
	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
über 3 Jahre	k.a.	k.a.	1462	1508	1531
unter 3 Jahre	k.a.	k.a.	525	593	628
<i>davon Kinder inklusiv gesamt</i>	65	76	78	96	88
Plätze Gesamt	1999	1901	1987	2101	2159



Betreuungsplätze GESAMT (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) Anzahl der Plätze zum 15.03.

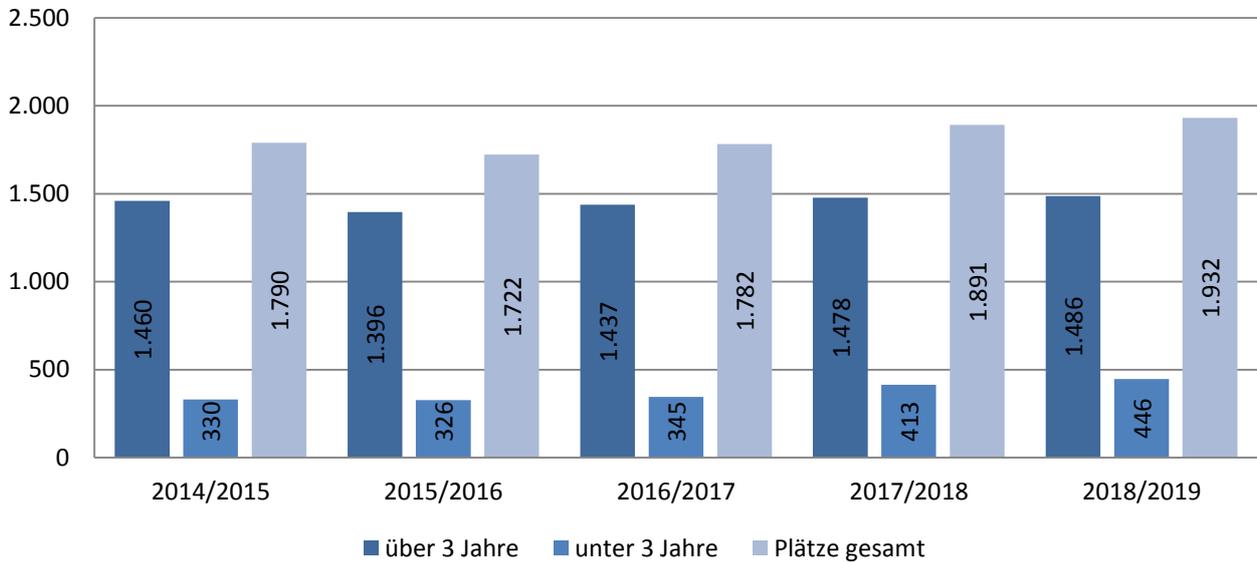


davon Gesamtanzahl inklusive Plätze Anzahl zum 15.03.

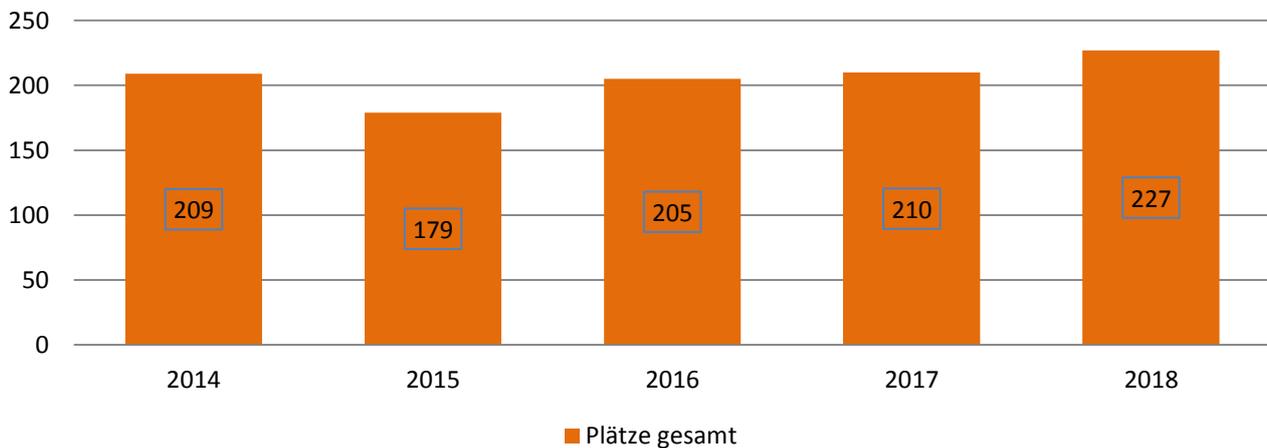




Kindertageseinrichtungen Anzahl der Plätze zum 15.03.



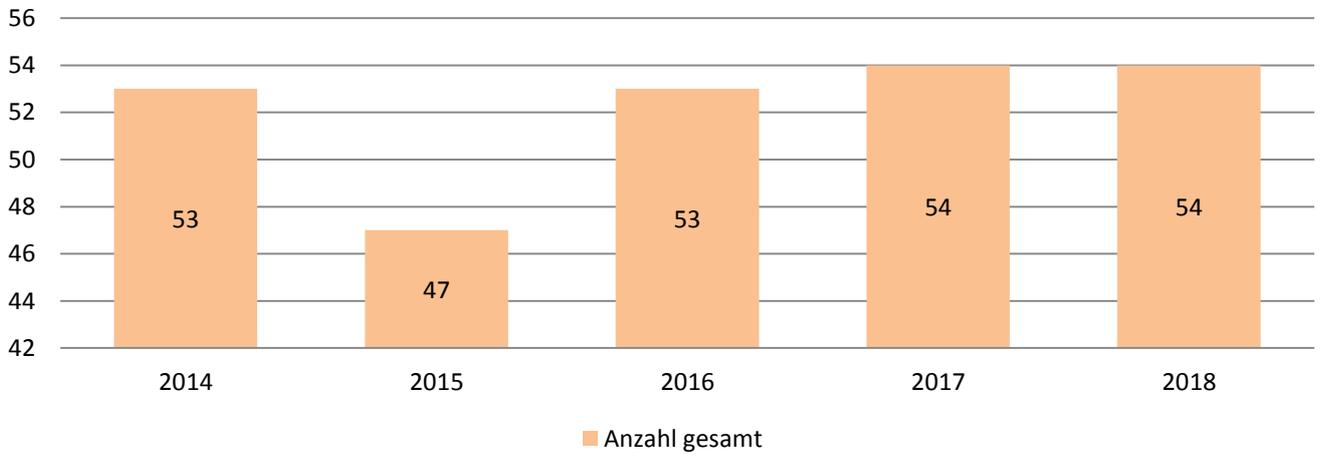
Kindertagespflege Anzahl Plätze zum 01.03.





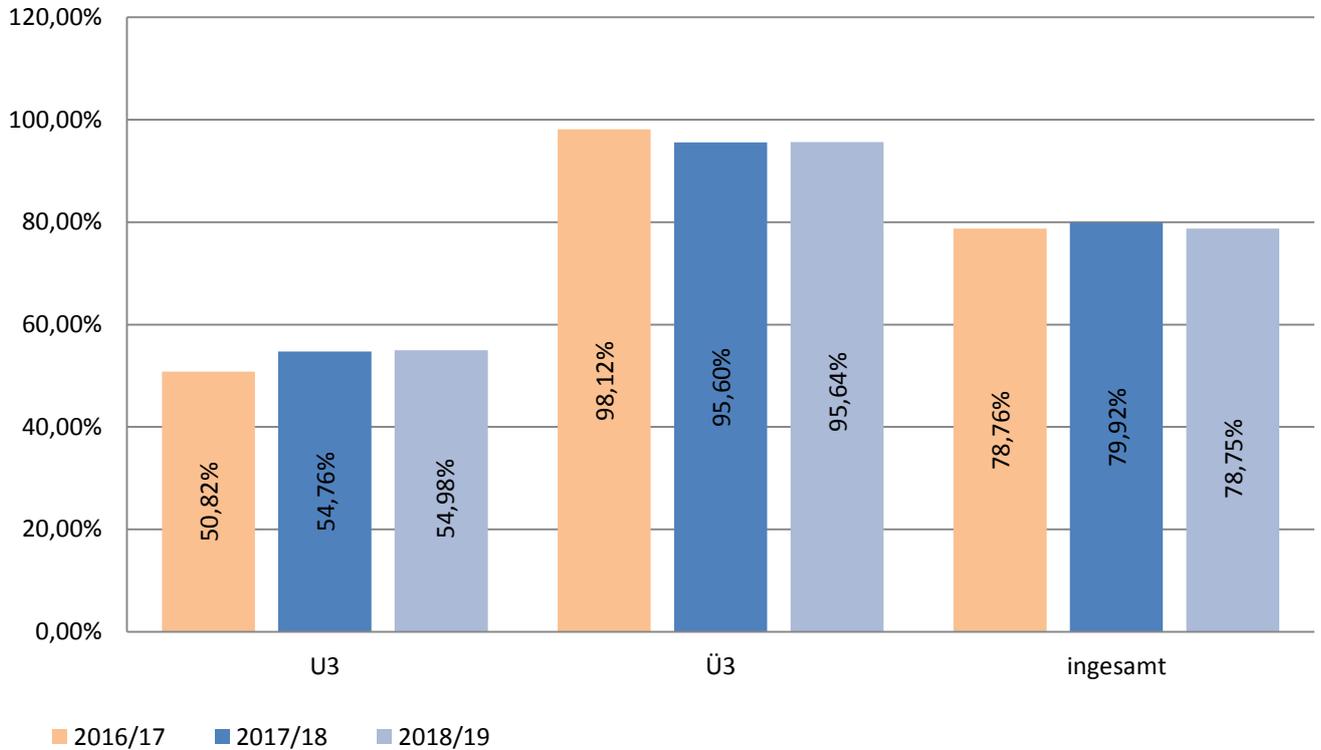
Tagespflegepersonen

Anzahl zum 01.03.



Versorgungsquote Kita+Tagespflege

in %





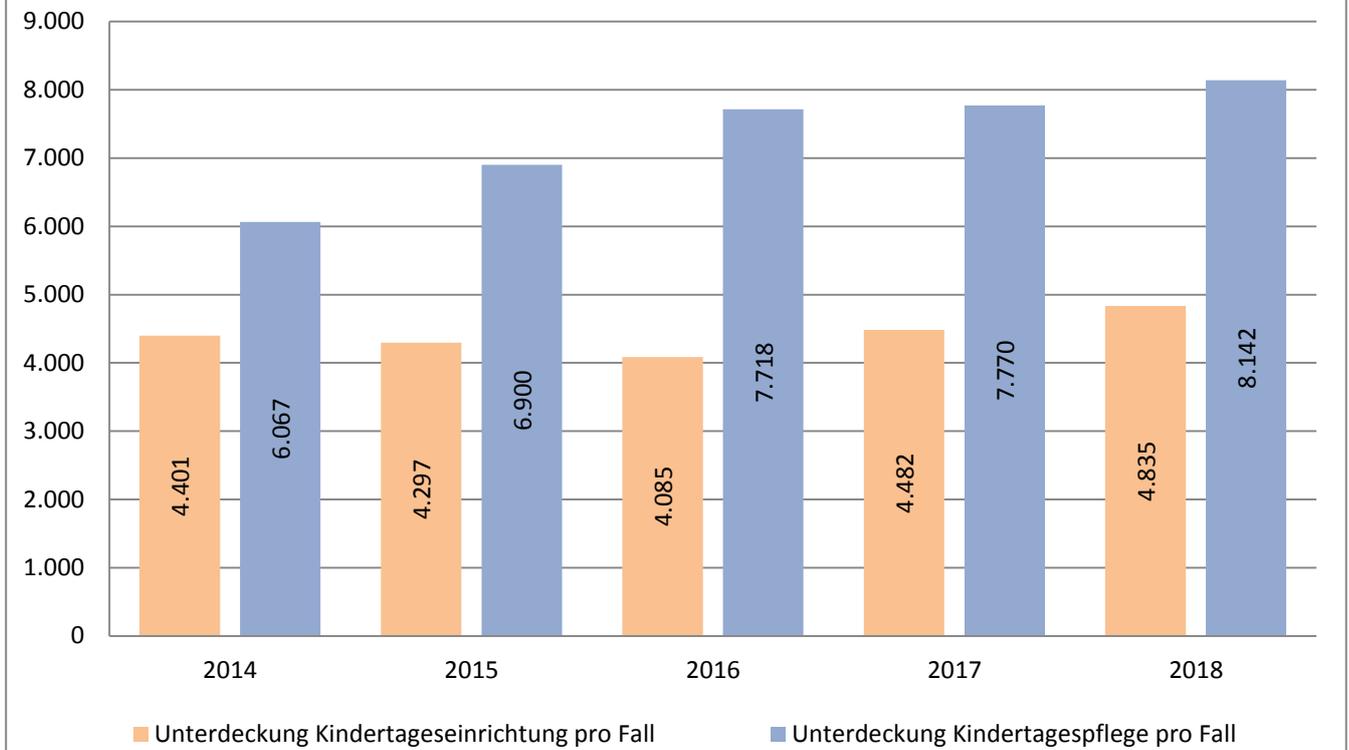
Kindertagesbetreuung - Unterdeckung pro Fall

Kindertagesbetreuung					
<u>Unterdeckung pro Fall</u>					
1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen					
	2014	2015	2016	2017	2018
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	3.097.306	3.493.015	3.264.395	3.869.411	4.167.226
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	4.781.142	3.906.421	4.014.954	4.606.296	5.174.890
Gesamt Unterdeckung Kinderbetreuung	7.878.447	7.399.436	7.279.349	8.475.707	9.342.116
Gesamtfälle 15.03.	1.790	1.722	1.782	1.891	1.932
Unterdeckung Kindertageseinrichtung pro Fall	4.401	4.297	4.085	4.482	4.835
2. Betreuung von Kindern in Kindertagespflege					
	2014	2015	2016	2017	2018
Kommunaler Nettoaufwand Tagespflege	955.524	1.093.653	1.408.518	1.515.079	1.656.943
Ø Fälle Kindertagespflege (Ø 01.03. und 01.08)	158	159	183	195	204
Unterdeckung Kindertagespflege pro Fall	6.067	6.900	7.718	7.770	8.142

* Vorteil Kindertagespflege: flexiblerer Anpassung der Plätze an die jeweilige demographische Entwicklung und den daraus resultierenden Bedarf



Unterdeckung pro Fall Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege





Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung

Bedingt durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr ab 01.08.2013 hat die Stadt Eschweiler in Zusammenarbeit mit den Trägern und den Tagespflegepersonen in Eschweiler in den vergangenen Jahren Betreuungsplätze in Einrichtungen und in Kindertagespflege stetig aus-, um- und angebaut.

Lediglich im Kindergartenjahr 2015/2016 kam es zu einem Rückgang der Betreuungsplätze in Eschweiler. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass weniger Tagespflegepersonen zur Verfügung standen (altersbedingte Beendigung und Wegzug Tagesmüttern), aber auch auf Gruppenumwandlungen in Kindertageseinrichtungen zurück zu führen. Darüber hinaus ist seit geraumer Zeit ein Trend absehbar: immer mehr Kinder weisen einen höheren bzw. besonderen Förderbedarf aus. Für jedes inklusiv zu betreuende Kind werden dabei zwei Betreuungsplätze in Anspruch genommen.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 ist ein kontinuierlich steigender Betreuungsbedarf festzustellen. Gründe hierfür sind:

- Eine konstant hohe Geburtenrate: Im Zeitraum 2011 bis 2016 stieg die Anzahl der neugeborenen Einwohner Eschweilers von 429 auf 582. Im Vergleich zu 2015 (511 Geburten) stieg die Geburtenzahl im Jahr 2016 (582 Geburten) um 72 Geburten an.
- Zuzug von jungen Familien mit Kindern aus Nachbarkommunen
- Ausweisung neuer Baugebiete (z.B. Ringofen, Südlich Verkeskopf, Begauer Mühlenweg, Auf dem Driesch, Neue Höfe Dürwiß)
- Aufwertung des Wohnquartiers Eschweiler-Ost im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“
- Attraktivierung des Schulstandortes durch die Schulsozialarbeit und den offenen Ganztagsschulbetrieb an Grundschulen
- Zuweisung von Flüchtlingsfamilien: Die Integrationsprozesse der Kinder aus Flüchtlingsfamilien werden mit Hilfe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege unterstützt (Erlernen der deutschen Sprache, Kennen lernen anderer Kinder und Kulturen).

Der quantitative Ausbau von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren, aber auch für Kinder ab drei Jahren, stellt die Kommune weiterhin vor große Herausforderungen. Langfristig wird das Ziel verfolgt Überbelegung abzubauen und unterjährig freie Betreuungsplätze z.B. für zugezogene Familien bereit zu halten.

Parallel zum quantitativen Ausbau sind weitere Maßnahmen zur qualitativen Entwicklung der frühkindlichen Bildung gemeinsam mit allen Trägern von der Verwaltung initiiert worden. Im Rahmen des Bundesprogramms „Qualität vor Ort“ ist in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 13.03.2019 ein Rahmenkonzept „Qualität in der frühkindlichen Bildung“ verabschiedet worden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Bundesprogramms „Kita Plus – weil gute Betreuung keine Frage des Uhrzeit“ eine stadtteilweite Befragung zu flexiblen Betreuungszeiten erhoben worden (siehe auch Kapitel S. 33). Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 wird das Jugendamt auf die Bedarfe reagieren und mit entsprechenden Konzepten zu flexibleren Betreuungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben reagieren.

Damit möchte die Stadt Eschweiler ihrem Anspruch als familienfreundliche Stadt gerecht werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter voranbringen.

14. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit

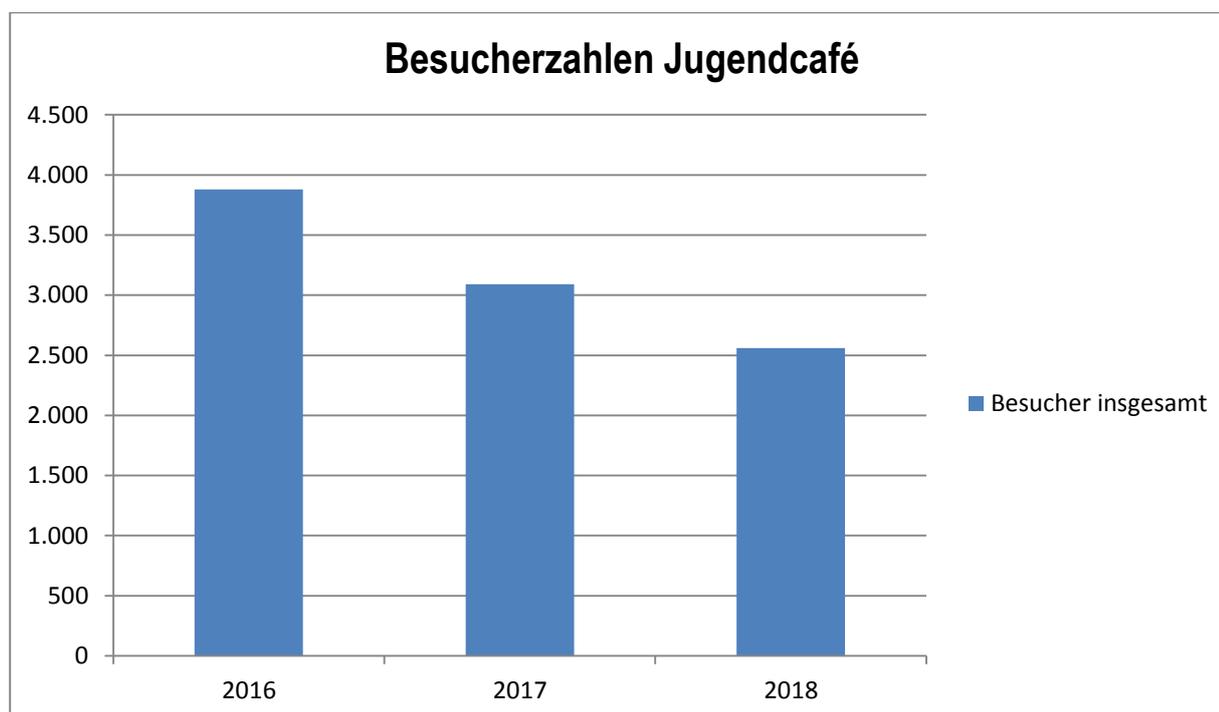
Besucherzahlen Jugendcafé und aufsuchende Jugendarbeit

1. Besucherzahlen Jugendcafé

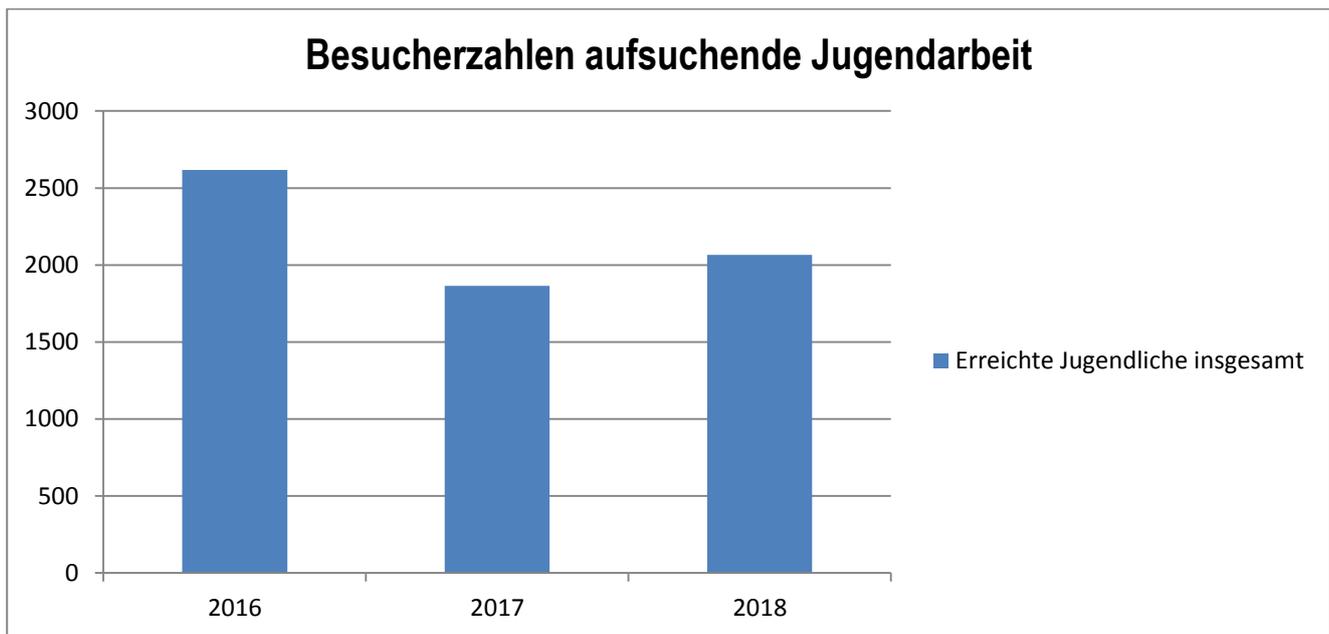
	2016	2017	2018
Besucher insgesamt	3.879	3.092	2.560
Ø Besucherzahl pro Öffnungstag	45,64	36,81	31,88

2. Besucherzahlen aufsuchende Jugendarbeit

	2016	2017	2018
Erreichte Jugendliche insgesamt	2617	1864	2065
Ø erreichte Jugendliche pro Einsatz	24,01	18,46	23,21



Anmerkung: Der hohe Wert für das Jahr 2016 ist in Verbindung mit der Personengruppe junger geflüchteter Menschen zu sehen.



Erläuterungen zum Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendarbeit

Aufsuchende Jugendarbeit

Die weiterhin leicht sinkenden Besucherzahlen für den Jugendtreff „CheckIn“ sind in 2018 vor allem mit dem langanhaltendem gutem Wetter von April bis September zu begründen; grundsätzliche „Wellenbewegungen“ in der offenen Jugendarbeit sind jedoch nach wie vor kein ungewöhnliches Phänomen. Bei schönem Wetter werden eher Orte im Freien von Jugendlichen genutzt, beispielsweise der Blausteinsee, das Freibad oder der Skatepark an der In-destraße.

Zudem hat auch ein Besucherwechsel im Jugendtreff stattgefunden. Vermehrt jüngere Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren nutzen die Angebote im „Check In“.

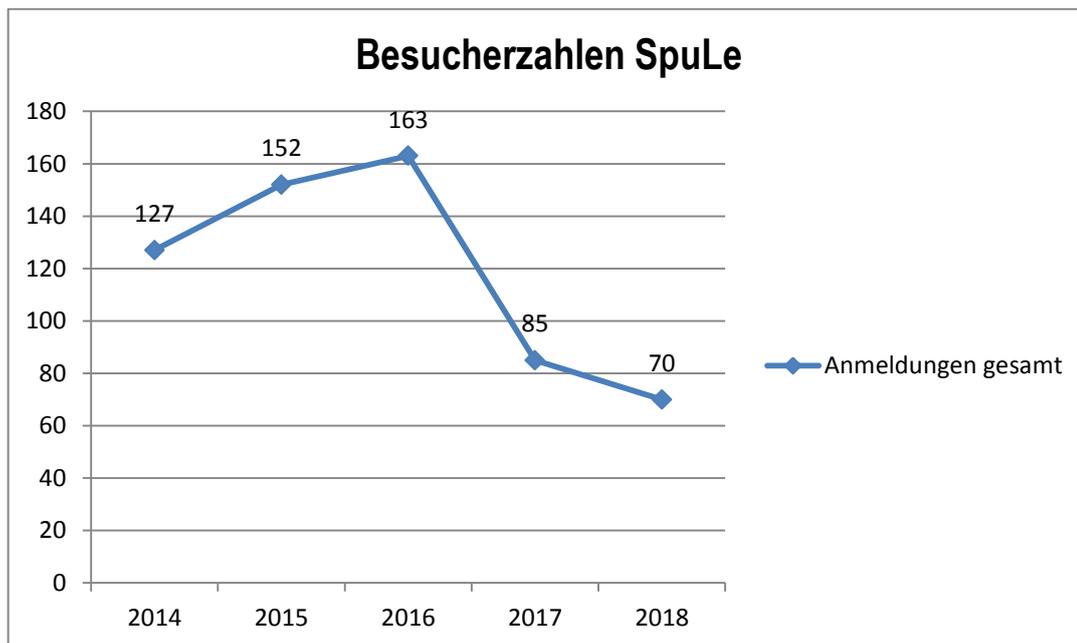
Angebote, wie das Tanzprojekt oder das Musikprojekt, sind auch in 2018 positiv von den Jugendlichen aufgenommen worden. Das Tanzprojekt wird mittlerweile sogar an zwei Tagen angeboten und rege genutzt.

Inhaltlich kann zudem noch ergänzt werden, dass die mobile Jugendarbeit seit 2018 einen neuen, rollenden Jugendtreff (ehemaliger Rettungswagen der Feuerwache) einsetzt. Vor allem bei der Graffitigestaltung und beim Innenausbau haben sich etliche Jugendliche positiv eingebracht.



Besucherzahlen Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe)

	2014	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen gesamt	127	152	163	85	70
<i>davon GrundschülerInnen</i>	69	91	94	40	28
<i>davon in weiterführende Schulen</i>	58	61	69	45	42



Kinder- und Jugendarbeit – Entwicklung Gesamtbedarf

Kinder - und Jugendarbeit <u>Entwicklung Gesamtbedarf von 2015 bis 2018</u>				
	2015	2016	2017	2018
GESAMTBEDARF (inkl. sämtlicher Personalkosten)	482.814	539.302	572.846	506.544



Erläuterungen zum Produkt 063620101 – Kinder- und Jugendarbeit

Spiel- und Lernstube

Seit dem Jahr 2017 zeigt die Besucherstatistik „nur“ den Betreuungsumfang der Kinder- und Jugendlichen auf, die mindestens an drei Tagen die Woche die Einrichtung für Hausaufgabenbetreuung und die Nutzung von Freizeitangeboten besucht haben. In den Vorjahren wurden alle Besucher, auch die, die sich „kurz bzw. einmalig“ in der Bürgerbegegnungsstätte für einen Besuch aufhielten, jedoch nicht betreut wurden, aufgelistet. Auf die Darstellung der unregelmäßigen Einzelbesucher wird seit 2017 verzichtet. Der Rückgang bei den Grundschulkindern ist eng mit dem Ausbau der OGS Plätze verbunden.

Die städtische Spiel- und Lernstube im Stadtteil Ost ist nach wie vor eine wichtige Institution für den gesamten Stadtteil. Die Zusammenarbeit mit dem ansässigen und in ehrenamtlichen Strukturen tätigen Trägerverein, wurde in 2018 weiter intensiviert.



15. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Hilfen für junge Menschen und ihre Familien-Fallzahlen

Bevölkerungsdaten - jeweils zum 31.12.					
Einwohner	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtbevölkerung	55.951	56.724	57.155	57.363	57.535
0 bis unter 18 Jahre	9.224	9.433	9.571	10.219	9.594
18 bis unter 21 Jahre	1.872	1.898	1.955	1.951	1.924

Hilfen für junge Menschen und ihre Familien						
Teil A: Hilfen zur Erziehung, Gerichtshilfen und Eingliederungshilfe						
<u>Fallzahlen</u>						
Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016	2017	2018
1. Hilfe zur Erziehung (Ø Fallzahlen im Jahr)						
stationäre Hilfen						
53320400	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	40,17	44,91	60,33	63,50	65,67
53320500	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	5,08	3,75	4,17	7,08	4,25
53310800	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	128,83	123,50	120,83	133,92	138,50
53311200	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	4,50	4,17	7,67	6,67	6,08
Gesamt stationäre Hilfen		178,58	176,33	193,00	211,17	214,50
teilstationäre Hilfen						
53320300	Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	2,66	1,75	6,33	8,75	8,75
ambulante Hilfen						
53311000	Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	3,42	3,35	3,58	7,50	8,08
53310700	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	101,42	101,83	97,50	89,66	93,67
53311100	INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	19,75	16,00	18,75	25,58	20,17
53311300	INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	12,00	14,91	4,41	7,16	3,25
Gesamt ambulante Hilfen		136,59	136,09	124,24	129,90	125,17
Hilfen zur Erziehung Fallzahlen gesamt		317,83	314,17	323,57	349,82	348,42



Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016	2017	2018
2. Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (Ø Fallzahlen im Jahr)						
53320600	Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	11,03	8,58	8,91	8,67	13,50
53311400	Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (ambulant)	86,25	91,58	98,25	96,83	94,67
davon	<i>Schulbegleitung (VKM) Ø Fallzahlen/Jahr</i>	<i>k.A.</i>	<i>9,75</i>	<i>15,33</i>	<i>18,16</i>	<i>22,33</i>
	<i>Autismustherapie (ATZ) Ø Fallzahlen/Jahr</i>	<i>k.A.</i>	<i>15,25</i>	<i>14,00</i>	<i>15,50</i>	<i>16,42</i>
	<i>LRS/Dysk.Ø Fallzahlen/Jahr</i>	<i>k.A.</i>	<i>56,25</i>	<i>56,75</i>	<i>51,25</i>	<i>48,42</i>
	<i>Freizeitbegleitung Ø Fallzahlen/Jahr</i>	<i>k.A.</i>	<i>2,83</i>	<i>2,58</i>	<i>3,33</i>	<i>1,17</i>
	<i>betreutes Wohnen u.ä. Ø Fallzahlen/Jahr</i>	<i>k.A.</i>	<i>7,50</i>	<i>9,58</i>	<i>8,25</i>	<i>6,33</i>
	Gesamt Eingliederungshilfe	97,28	100,16	107,16	105,50	108,17
3. Sonstige Hilfen in Notlagen (Ø Fallzahlen im Jahr)						
53320200	Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	0,00	1,66	4,17	4,83	2,17
53311600	Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen § 20 SGB VIII	0,00	0,75	2,67	0,25	0,25
53320700	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	5,41	9,50	12,17	12,66	11,33
	Gesamt sonstige Hilfen	5,41	11,91	19,01	17,74	13,75
4. Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer						
53320800	unbegleitete minderjährige Ausländer §§ 27 und 42 SGB VIII	2,00	69,00	81,00	77,00	51,00
	unbegleitete minderjährige Ausländer §§ 42 a SGB VIII (Verteilung) ab 01.11.2015	0,00	8,00	39,00	13,00	29,00
	Gesamt unbegleitet minderjährige Ausländer	2,00	77,00	120,00	90,00	80,00
5. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (Neufälle pro Jahr)						
	Jugendhilfe im Strafverfahren	517	479	509	448	384
	Familiengerichtshilfe	46	83	33	27	63
	Gesamt Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	563	562	542	475	447
6. Kindswohlgefährdung - Gesamtfälle nach § 8a SGB VIII						
	Gesamt Kindswohlgefährdung	137	147	158	180	130



Teil B: Vormundschaften, Beistandschaften,
Unterhaltsvorschuss und Beurkundungen

Fallzahlen

	2015	2016	2017	2018
1. Vormundschaften (Stichtagszahlen zum 31.12.)				
Amtspflegschaften				
insgesamt	28	31	30	33
<i>davon ausländische</i>	2	2	1	1
Amtsvormundschaften				
insgesamt	113	109	118	78
<i>davon ausländische</i>	77	65	63	28
gesetzl. Amtsvormundschaften				
insgesamt	5	2	3	2
<i>davon ausländische</i>	2	0	0	0
Gesamt Vormundschaften	146	142	151	113
<i>davon ausländische</i>	81	67	64	29



2. Beistandschaften (Gesamtfälle pro Jahr)	2015	2016	2017	2018
Beistandschaften gem. § 1712 BGB	267	264	252	266
Unterstützung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Unterhalt für Minderjährige)	k.A.	63	40	44
Unterstützung gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII (Unterhalt für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr)	k.A.	33	22	16
Gesamt Beistandschaften	267	360	314	326
zusätzlich Negativbescheinigungen	k.A.	104	113	118
3. Unterhaltsvorschuss Ø Fallzahlen (Gesamtfälle pro Jahr)				
	2015	2016	2017	2018
Gesamt Unterhaltsvorschuss	457	498	798	855
4. Beurkundungen (Gesamtfälle pro Jahr)				
	2015	2016	2017	2018
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter	105	97	109	105
gemeinsames Sorgerecht	102	89	107	107
Unterhaltsverpflichtungsurkunden für das Kind	51	74	42	51
Sonstige Urkunden	32	44	38	21
Gesamt Beurkundungen	290	304	296	284
Vaterschaftsanerkennungen werden darüber hinaus auch regelmäßig beim Standesamt beurkundet. Trotz der Verlegung der Geburtsklinik nach Stolberg in 2016 ist die Anzahl der Beurkundungen nicht zurück gegangen.				



Produkt 063630101 - Entwicklung der Aufwendungen von 2014 bis 2018

Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016 (periodengerecht korrigiert)	2017 (periodengerecht korrigiert)	2018 (periodengerecht korrigiert)
1. Hilfen zur Erziehung						
stationäre Hilfen						
53320400	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	2.384.016	2.591.881	3.601.308	3.862.248	4.155.084
53320500	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	235.416	186.234	229.602	313.655	262.890
53310800	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.646.190	1.577.034	1.547.054	1.694.750	1.823.211
53311200	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	55.562	50.842	83.721	88.248	128.532
	Gesamt stationäre Hilfen	4.321.184	4.405.991	5.461.684	5.958.901	6.369.716
* in 2014 teilweise Aufwendungen aus Jahresabschluss 2014 abzüglich nicht in Anspruch genommener Rückstellungen						
teilstationäre Hilfen						
53320300	Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	75.653	46.658	201.475	298.384	291.797
ambulante Hilfen						
53311000	Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	49.039	76.301	127.012	131.811	168.006
53310700	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	479.717	511.304	530.999	603.391	668.840
53311100	INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	110.518	108.910	164.950	237.153	267.151
53311300	INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	179.971	190.267	111.624	96.280	67.495
	Gesamt ambulante Hilfen	819.245	886.782	934.584	1.068.634	1.171.492
	Hilfen zur Erziehung gesamt	5.216.082	5.339.432	6.597.743	7.325.919	7.833.005



Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016 (perioden- recht korri- giert)	2017 (perioden- recht korri- giert)	2018 (perioden- recht korri- giert)
2. Eingliederungshilfe						
53320600	Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	782.599	500.844	594.320	579.523	640.452
53311400	Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII	365.990	419.851	507.011	596.698	742.282
	Gesamt Eingliederungshilfe	1.148.589	920.696	1.101.331	1.176.221	1.382.734
3. Sonstige Hilfen in Notlagen						
53320200	Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	0	154.230	332.946	341.741	178.767
53311600	Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen	0	5.261	34.718	1.170	17.916
53320700	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	74.259	177.783	262.641	226.124	212.473
	Gesamt sonstige Hilfen	74.259	337.274	630.304	569.035	409.156
4. Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer						
53320800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer	53.426	1.084.893	3.869.945	3.317.975	2.092.052
5. Gerichtshilfen						
53311500	Maßnahmen Jugendgerichtshilfe	16.488	19.675	25.875	40.193	48.772
	Gesamt Gerichtshilfen	16.488	19.675	25.875	40.193	48.772
6. Kostenerstattungen						
52320100	Kosten. and. Jugendhilfetr. gem. §§ 89 ff SGB VIII	998.983	1.299.509	1.210.107	1.000.000	1.290.839
52320200	Kosten. and. Jugendhilfetr. Vollj. §§ 89 ff SGB VIII	29.949	29.881	84.565	100.000	173.748
	Gesamt Kostenerstattungen	1.028.932	1.329.390	1.294.672	1.100.000	1.464.588



Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016 (perioden- recht korrigiert)	2017 (perioden- recht korri- giert)	2018 (perioden- recht korri- giert)
7. Sonstige Aufwendungen						
53119000	Zuweisungen und Zuschüsse lfd. Zwecke sons. Ber.	36.215	36.332	38.607	39.117	40.055
53310900	Aufwendungen Gruppenarbeit und Pflegeeltern	14.195	10.533	14.205	12.222	10.162
	Gesamt sonstige Aufwendungen	50.410	46.866	52.811	51.340	50.217
	Aufwendungen Gesamt	7.588.1860	9.078.225	13.572.682	13.580.682	13.280.524
	Aufwendungen ohne UMA	7.534.760	7.993.332	9.702.737	10.262.707	11.188.471

Die Jahresergebnisse 2016, 2017 und 2018 wurden periodengerecht abgegrenzt.
Deshalb können diese Beträge von den Ergebnissen im Haushaltsjahresabschluss abweichen.



Produkt 063630101 - Entwicklung der Erträge von 2013 bis 2018

Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016	2017	2018
1. Hilfen zur Erziehung						
stationär						
42211000	Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII	116.137	104.643	170.675	151.297	164.333
42211400	Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII f.Volljährige	19.469	13.556	24.453	12.935	32.059
42290000	Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII	22.989	16.280	28.467	33.232	31.207
42291000	Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII f.Volljährige	16.638	12.718	132.688	54.957	23.182
42110400	Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII	23.506	24.770	30.111	13.956	23.168
42211100	Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	3.816	1.995	7.474	4.888	2.126
42190200	Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII	42.282	41.457	38.183	43.838	53.745
42230000	Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	8.077	7.830	29.608	20.757	17.069
	Gesamt stationär	252.914	223.248	461.659	335.858	346.889
ambulante Maßnahmen						
42211300	Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII	2.803	1.680	12.513	1.353	1.623
42211200	Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	8.959	19.787	11.855	3.037	3.527
42292000	Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII	616	687	2.908	1.526	0
42293000	Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	5.722	7.399	6.336	5.361	822
	Gesamt ambulante Maßnahmen	18.100	29.554	33.611	11.277	5.971
	Gesamt Hilfen zur Erziehung	271.014	252.802	495.270	347.135	352.860



Sachkonto	Hilfeart	2014	2015	2016 (perioden- gerecht korrigiert)	2017 (perioden- gerecht korrigiert)	2018 (perio- denge- recht kor- rigiert)
2. Eingliederungshilfe						
	Keine Erträge					
3. Sonstige Hilfen						
42110200	Kostenbeiträge gem. § 19 SGB VIII	0	1.484	9.100	10.182	3.978
44821101	Erstattung Jugendhilfeträger UMA	0	971.188	3.869.945	3.556.675	2.644.959
	Gesamt sonstige Hilfen	0	972.672	3.879.045	3.566.857	2.648.937
4. Kostenerstattungen						
44821100	Erstattung Jugendhilfeträger	591.885	834.867	941.268	1.481.977	1.267.053
44821110	Erstattung Jugendhilfeträger Volljährige	165.009	29.959	38.592	58.529	153.144
	Gesamt Kostenerstattungen	756.893	864.826	979.860	1.540.506	1.420.197
5. Sonstige Erträge						
41410000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land lfd. Zwecke	36.215	45.136	56.666	74.060	103.952
41480100	Spenden von übrigen Bereichen	11.777	5.250	6.615	6.306	20.257
44820000	Erstattungen Gemeinde und GV	2.272	0	3.927	0	3.767
	Gesamt sonstige Erträge	50.263	50.386	67.208	80.366	127.976
	Erträge Gesamt	1.078.171	2.140.685	5.421.384	5.534.864	4.549.970
	Erträge ohne UMA	1.078.171	1.169.498	1.551.439	1.978.189	1.905.011



Produkt 063630101 - Entwicklung Aufwand / Ø Fall

Hilfeart	2014	2015	2016	2017	2018	
1. Hilfe zur Erziehung						
Hilfen zur Erziehung gesamt	2014	2015	2016	2017	2018	
Aufwand	Hilfen zur Erziehung gesamt	5.216.082	5.339.432	6.597.743	7.325.919	7.833.005
Ø Fälle	Hilfen zur Erziehung gesamt	317,83	314,17	323,57	349,82	348,42
Ø	Entwicklung Aufwand pro Fall	16.412	16.995	20.390	20.942	22.482

DAVON:

1.	stationär	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	2.384.016	2.591.881	3.601.308	3.862.248	4.155.084
Ø Fälle	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	40,17	44,91	60,33	63,5	65,67
Ø	Entwicklung Aufwand pro Fall	59.348	57.713	59.693	60.823	63.272

2.	stationär für Volljährige	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	235.416	186.234	229.602	313.655	262.890
Ø Fälle	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	5,08	3,75	4,17	7,08	4,25
Ø	Entwicklung Aufwand pro Fall	46.342	49.663	55.060	44.302	61.856



	<i>Hilfeart</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>
3.	in Pflegefamilien (Vollzeitpflege)	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.646.190	1.577.034	1.547.054	1.694.750	1.823.211
∅ Fälle	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	128,83	123,5	120,83	133,92	138,5
∅	<i>Entwicklung Aufwand pro Fall</i>	<i>12.778</i>	<i>12.770</i>	<i>12.804</i>	<i>12.655</i>	<i>13.164</i>

4.	in Pflegefamilien Volljährige	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	55.562	50.842	83.721	88.248	128.532
∅ Fälle	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	4,5	4,17	7,67	6,67	6,08
∅	<i>Entwicklung Aufwand pro Fall</i>	<i>12.347</i>	<i>12.192</i>	<i>10.915</i>	<i>13.231</i>	<i>21.140</i>

5.	ambulante Maßnahmen (nur Familienhilfe)	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	479.717	511.304	530.999	603.391	668.840
∅ Fälle	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	101,42	101,83	97,5	89,66	93,67
∅	<i>Entwicklung Aufwand pro Fall</i>	<i>4.730</i>	<i>5.021</i>	<i>5.446</i>	<i>6.730</i>	<i>7.140</i>



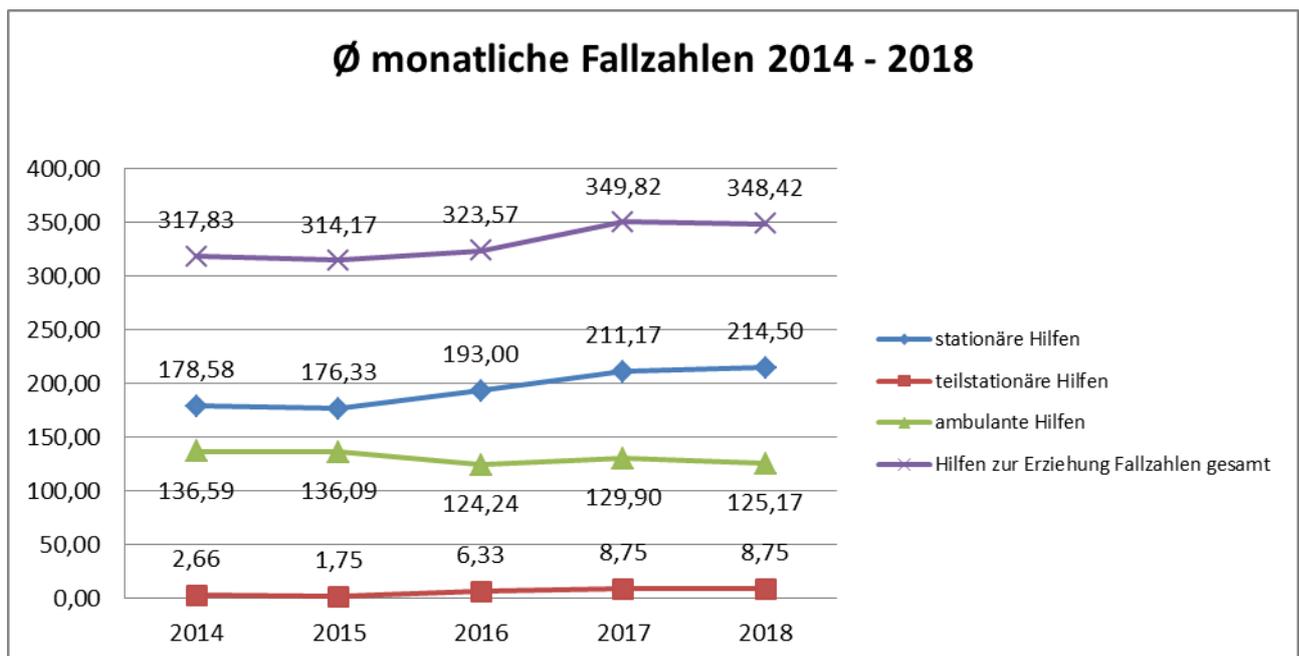
	<i>Hilfeart</i>	2014	2015	2016	2017	2018
6.	gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	0	154.230	332.946	341.741	178.767
∅ Personen	<i>Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII</i>	0	1,66	4,17	4,83	2,17
	<i>Entwicklung Aufwand pro Familie</i>	0	92.910	79.843	70.754	82.381

7.	Eingliederungshilfe	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand	Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	782.599	500.844	594.320	579.523	640.452
∅ Fälle	<i>Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII</i>	11,03	8,58	8,91	8,67	13,5
∅	Entwicklung Aufwand pro Fall	70.952	58.373	66.703	66.842	47.441
7a.	Eingliederungshilfe (nur Schulbegleitung)					
Aufwand	Schulbegleitung	k.A.	166.432	263.785	376.031	524.057
∅ Fälle	<i>Schulbegleitung (VKM) ∅ Fallzahlen/Jahr</i>	k.A.	9,75	15,33	18,16	22,33
∅ Wochenstunden	<i>∅ bewilligte Wochenstunden/ Fall</i>	k.A.	20	23	25	26
∅	∅ Kosten/Fall Schulbegleitung	0	17.070	17.207	20.707	23.469

Produkt 063630101 - Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

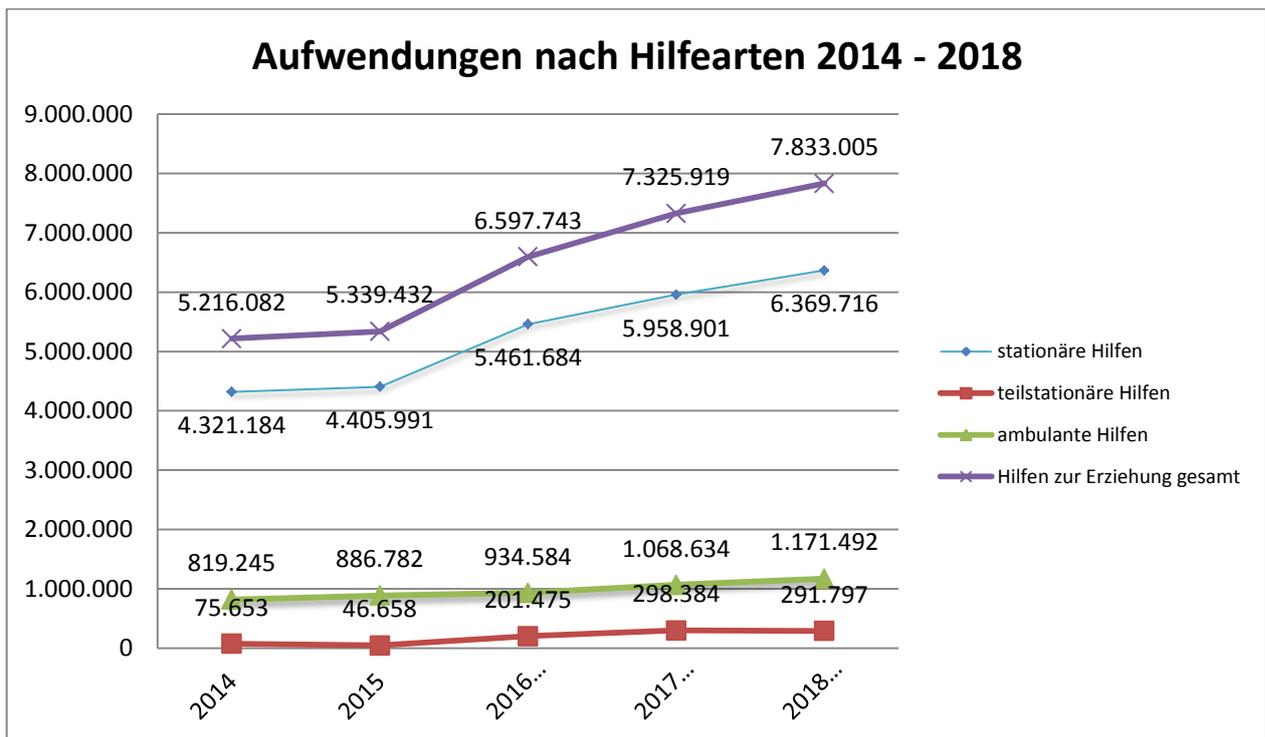
Bzgl. der Datengrundlage muss zunächst erläutert werden, dass es sich bei den im 1. Teil ausgewiesenen Fallzahlen, soweit nicht anders ausgewiesen, um monatliche Durchschnittszahlen handelt. Diese wurden wie folgt ermittelt: Addition der laufenden monatlichen Fälle für die Monate Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres und Teilung dieser Gesamtsumme durch 12. Die folgenden Auswertungen berücksichtigen nicht die Fallzahlen und Aufwendungen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.



Die **stationären Hilfen** beinhalten Gesamtfälle für die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII sowie die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (jeweils 0-18 Jährige und junge Volljährige). Bei den **ambulanten Hilfen** wurden die Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, die Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, ambulante Hilfen gem. §§30/35 SGB VIII und § 35 SGB VIII berücksichtigt. Die **teilstationären Hilfen** umfassen die Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII.

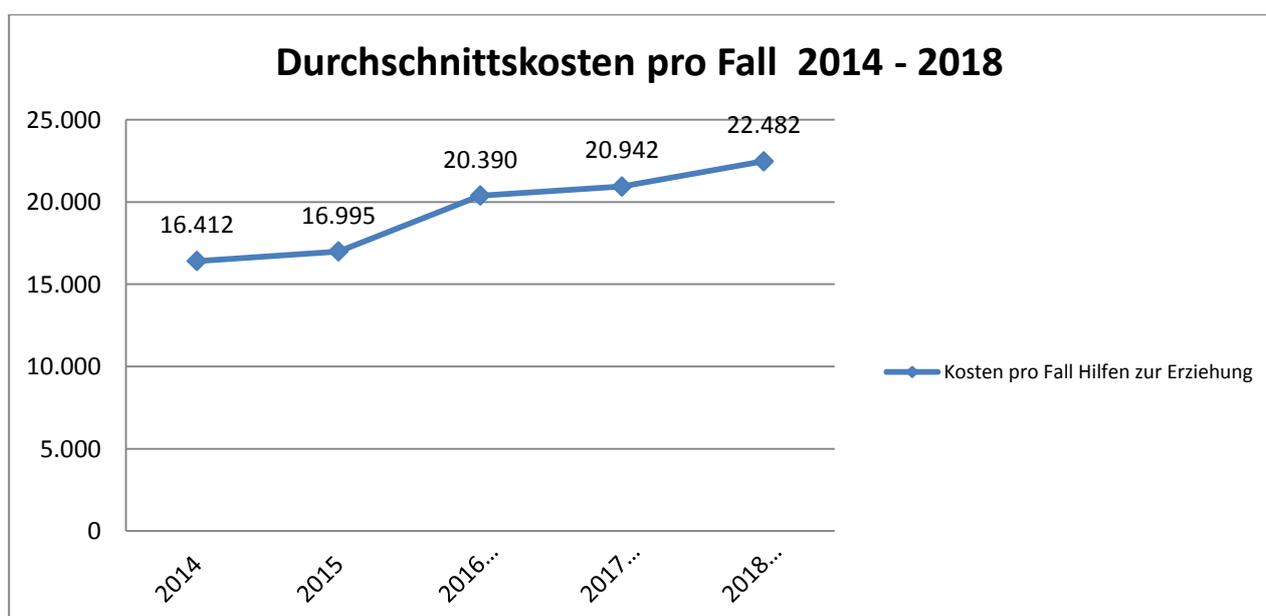
Die Gesamtzahlentwicklung ist insbesondere seit dem Jahr 2015 steigend. Dieses betrifft die quantitative als auch die qualitative Zunahme des Hilfebedarfs. Positive Hilfeentwicklungen führten dabei auch zu vielfachen regulären und erfolgreichen Hilfebeendigungen. Durch die gute und preisgünstige Wohnraumversorgung in Eschweiler ziehen jedoch vermehrt Eltern / Personensorgeberechtigten nach Eschweiler, die bereits in anderen Kommunen Hilfen zur Erziehung erhalten haben, so dass die Stadt auch für diese „Fälle“ verantwortlich wird.

Die im folgenden Diagramm dargestellten Aufwendungen umfassen die Aufwendungen der Jugendhilfeleistungen ohne Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Auch hier ist ein Anstieg der Gesamtkosten für die gesamten Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen, die in erster Linie aus dem synchronen Anstieg der Aufwendungen für die **stationären Hilfen** hervorgehen.

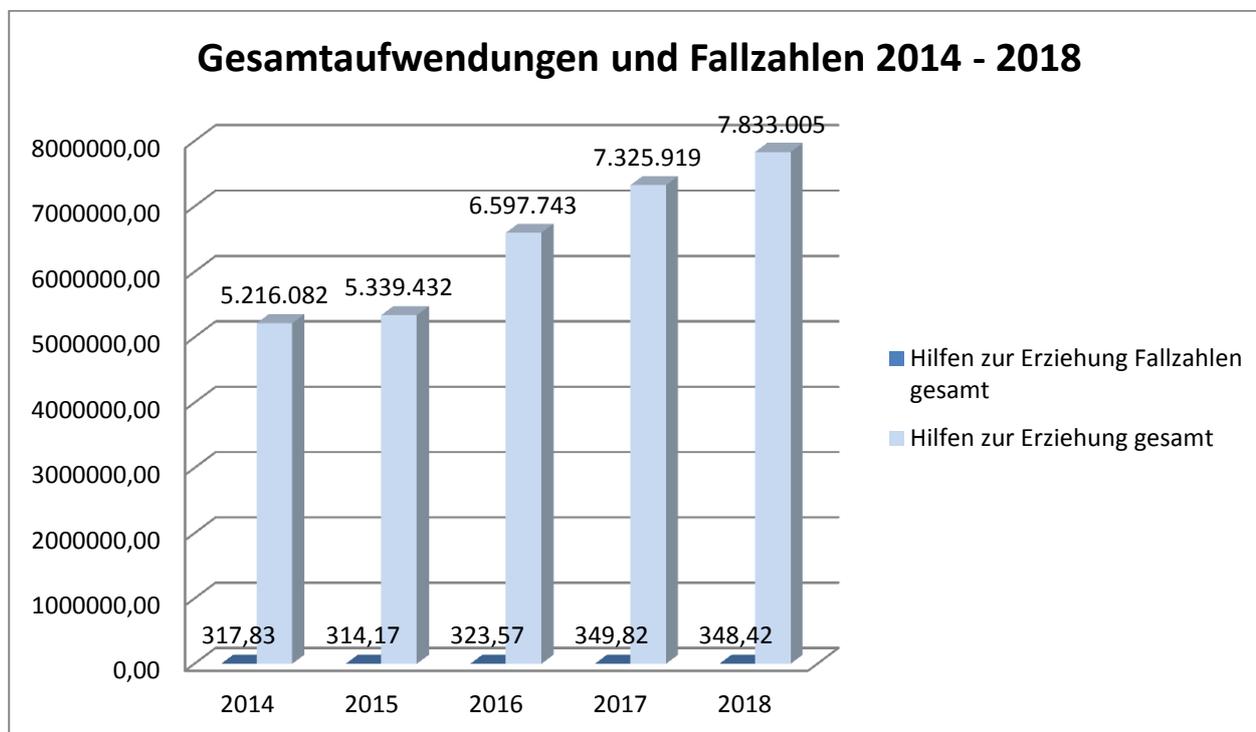


Auch die im Folgenden dargestellte Entwicklung der Ø Gesamtaufwendungen pro Fall zeigt die gleiche Entwicklungslinie auf. Dies ist zum einen den stetigen Kostensteigerungen für Jugendhilfeleistungen zu schulden, aber auch dem seit 2015 stetigen Anstieg der Fallzahlen im stationären Bereich.

Setzt man die Gesamtfallzahlen der Hilfen zur Erziehung (ambulant + stationär) direkt mit den Gesamtaufwendungen in Beziehung, fällt einer kontinuierlichen, deutlichen Aufwandssteigerung von 2015 nach 2018 auf (vgl. folgendes Diagramm).



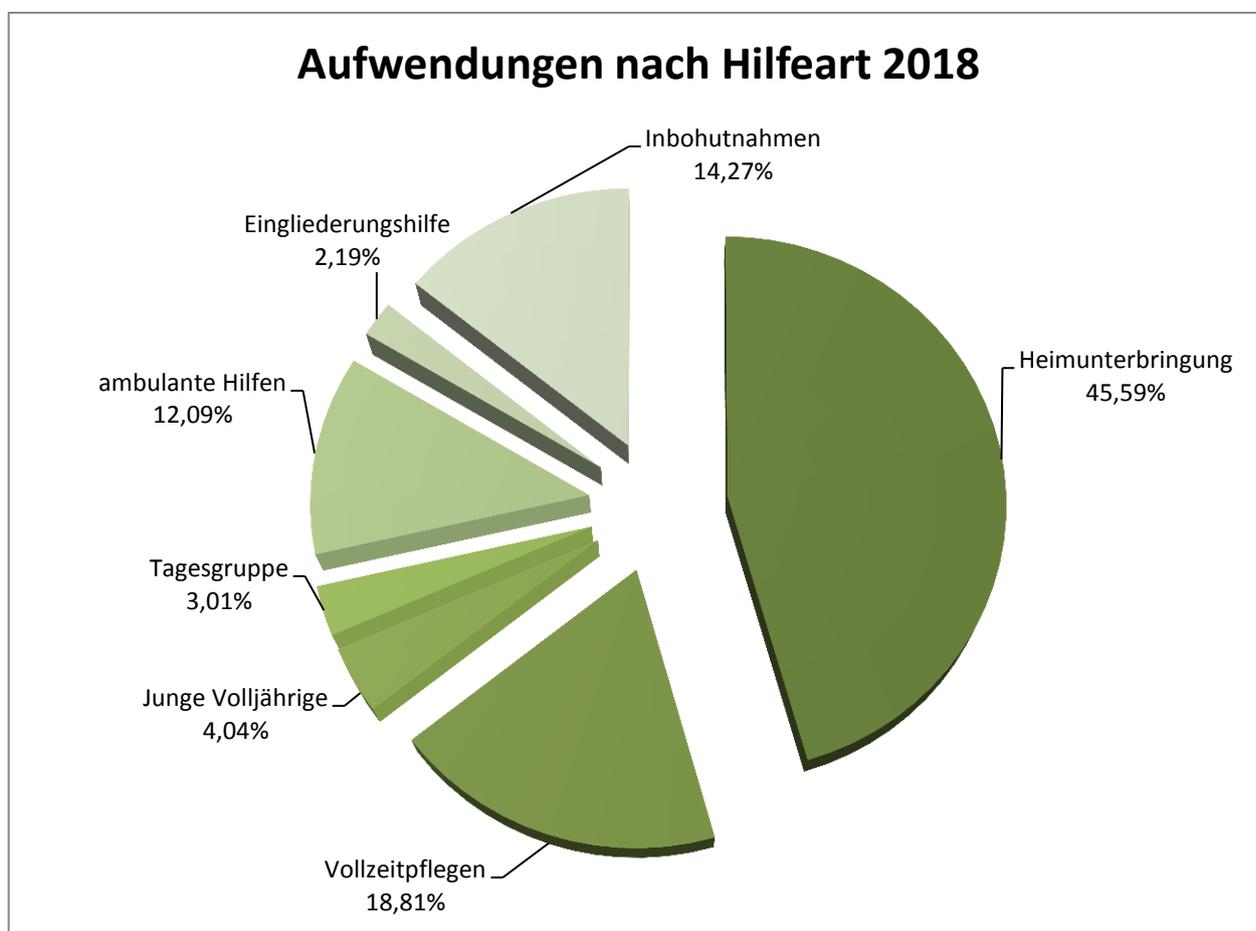
In den letzten Jahren ist eine deutliche Steigerung (2016 = 32,55 %, 2017, 9,43 %, 2018 = 1,58 %) der Fallzahlen im stationären Bereich zu verzeichnen, was sich auch im Gesamtaufwand für Heimunterbringungen widerspiegelt.



Die Verteilung der Gesamtfallzahlen 2018 auf die einzelnen Hilfearten ist im nachfolgenden Tortendiagramm dargestellt. Die Vollzeitpflegen mit 30 % sowie die ambulanten Hilfen mit 26 % stellen die fallzahlenmäßig größten Bereiche dar.



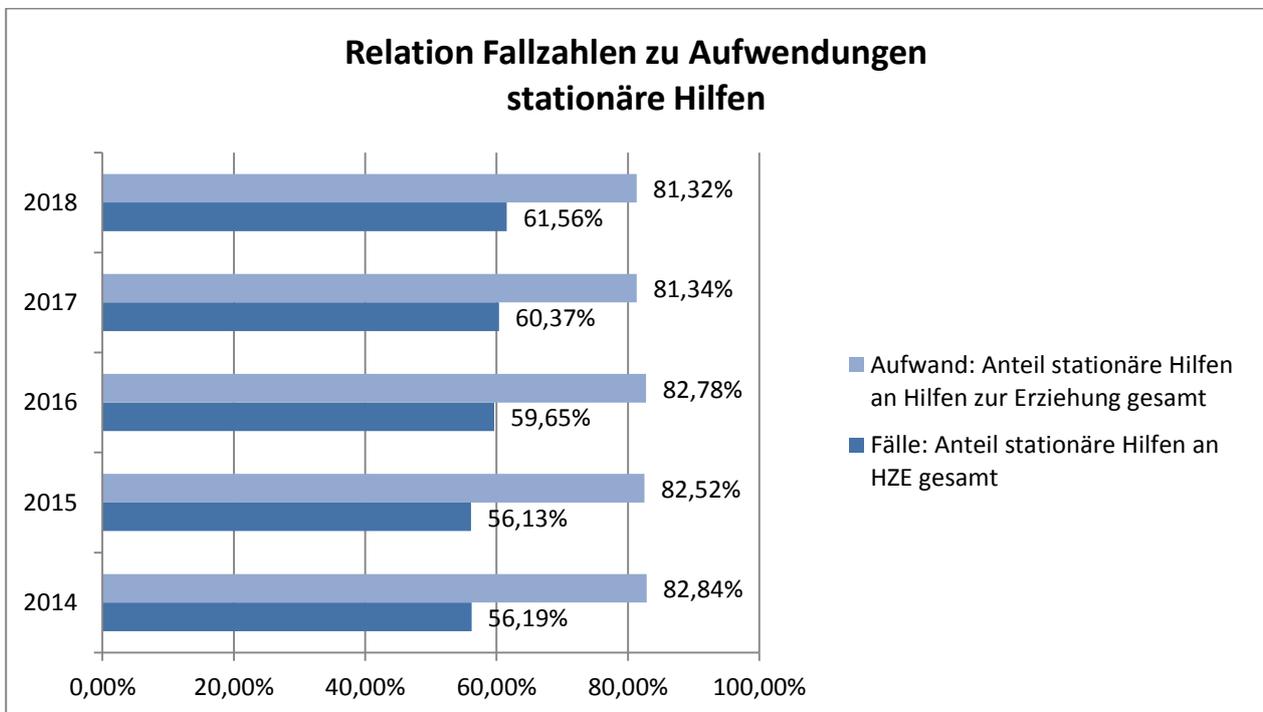
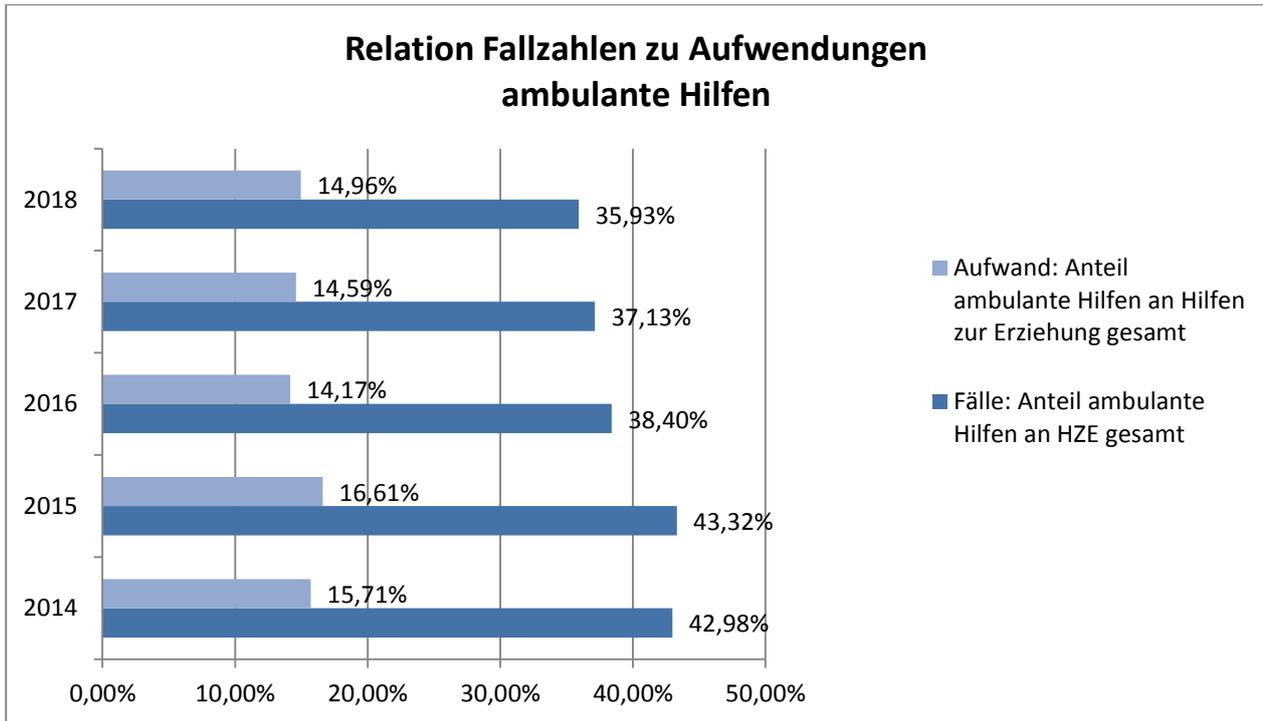
Setzt man diese prozentuale Darstellung der Fallzahlenaufteilung in den Vergleich zu den prozentualen Aufwendungen nach Hilfeart 2018 (folgendes Tortendiagramm), so erkennt man, dass im Bereich der Heimunterbringung (unter 18 Jahre und Volljährige) 15% der Hilfefälle insgesamt 45,19 % der Gesamtaufwendungen der dargestellten Hilfearten ausmachen. Dieser Bereich ist also sehr kostenintensiv. Dahingegen machen die ambulanten Fälle 26 % aus und verursachen Aufwendungen i.H.v. 12,09 % der dargestellten Hilfearten.



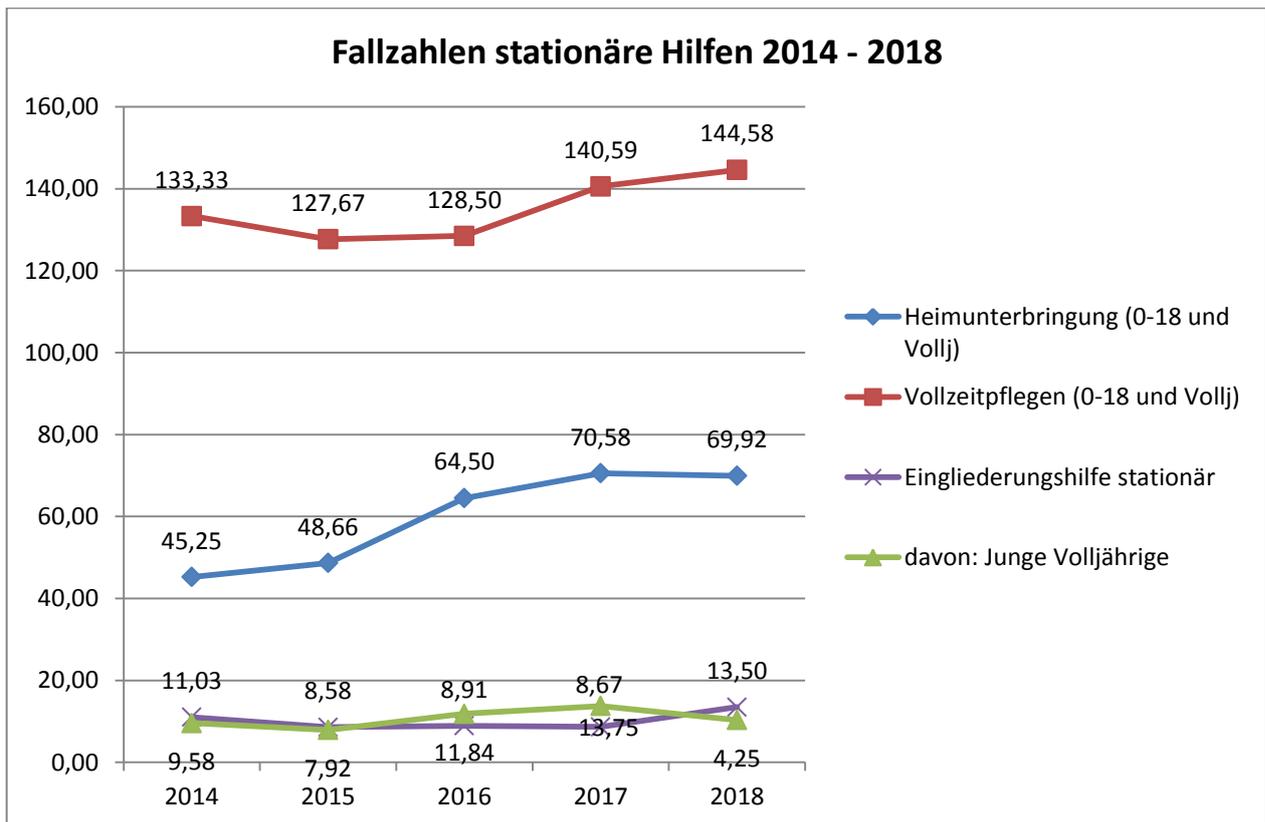
Die unterschiedlichen Auswirkungsgrade der ambulanten und stationären Fälle auf den Aufwand werden auch in den nachfolgenden beiden Diagrammen sichtbar. Die stationären Fälle (Heimunterbringung und Vollzeitpflege) umfassten in 2018 rund 81,32 % des gesamten Aufwandes aber nur 61,56 % der Gesamtfallzahl. Die ambulanten Fälle machten in 2018 mit 35,93 % der Gesamtfälle 14,96 % der Aufwendungen aus.

Der Anteil der ambulanten und stationären Hilfen an der Gesamtfallzahl blieb von 2013 bis 2018 weitgehend konstant.

Bei den stationären Fällen wurden in den folgenden beiden Diagrammen Heimerziehungs- (gem. § 34 SGB VIII auch für Volljährige) und Vollzeitpflegefälle (gem. § 33 SGB VIII auch für Volljährige) berücksichtigt, bei den ambulanten Fällen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, ambulante Hilfen gem. §§ 30/35 SGB VIII sowie INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige.



In den letzten Jahren sind die Fallzahlen in den einzelnen stationären Hilfearten kontinuierlich gestiegen; der leichte Rückgang im Bereich „Heimunterbringung“ resultiert aus dem Umstand, dass zum Ende des Jahres mehrere Fälle erfolgreich eingestellt werden bzw. junge Volljährige in eine eigene Wohnung wechseln konnten. Diese Entwicklung hat sich zumindest im ersten Quartal 2019 fortgesetzt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt von einer positiven Entwicklung in diesem Fallbereich auszugehen ist.

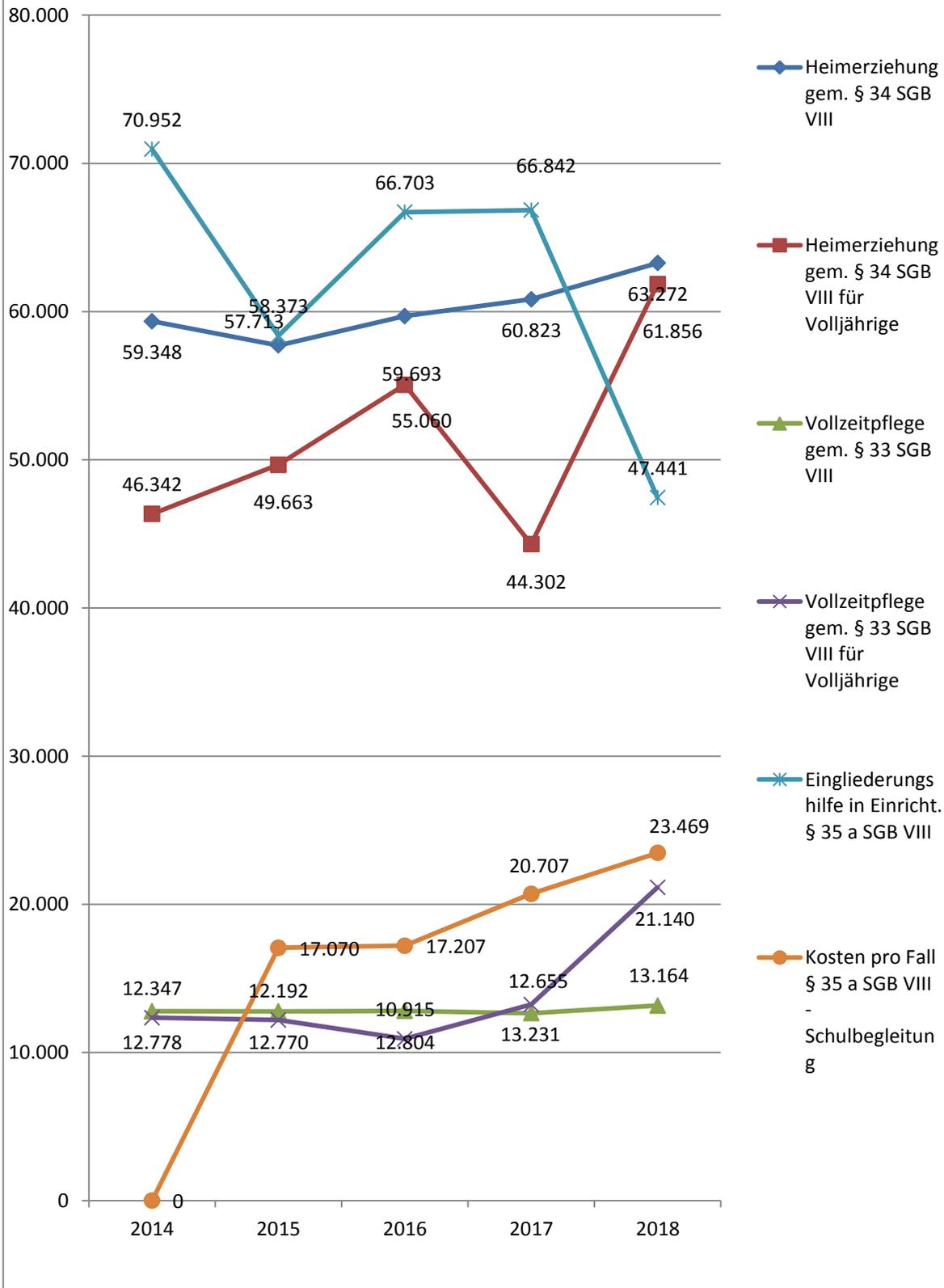


Betrachtet man das folgende Diagramm, so wird die Entwicklung der einzelnen Bereiche der stationären Hilfen in Bezug auf die Ø Jahreskosten pro Fall von 2013 bis 2018 deutlich.

Verfolgt man die Entwicklung von 2017 nach 2018, so ist im Allgemeinen eine Kostensteigerung bei den Hilfearten zu verzeichnen. Lediglich bei der Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII ist ein Rückgang der Ø Fallkosten zu verzeichnen. Dies ist jedoch damit begründet, dass kostenträchtige Fälle im Jahre 2018 eingestellt werden konnten bzw. die Zuständigkeit wechselte.

Ein weiteres kostenintensives Instrument der Jugend- und Inklusionshilfe stellt die Schulbegleitung dar. Hier stiegen die Ø Kosten im letzten Jahr pro Fall nochmals um 13,34 %

Ø Jahreskosten/Fall kostenintensive Hilfen 2014 -2018

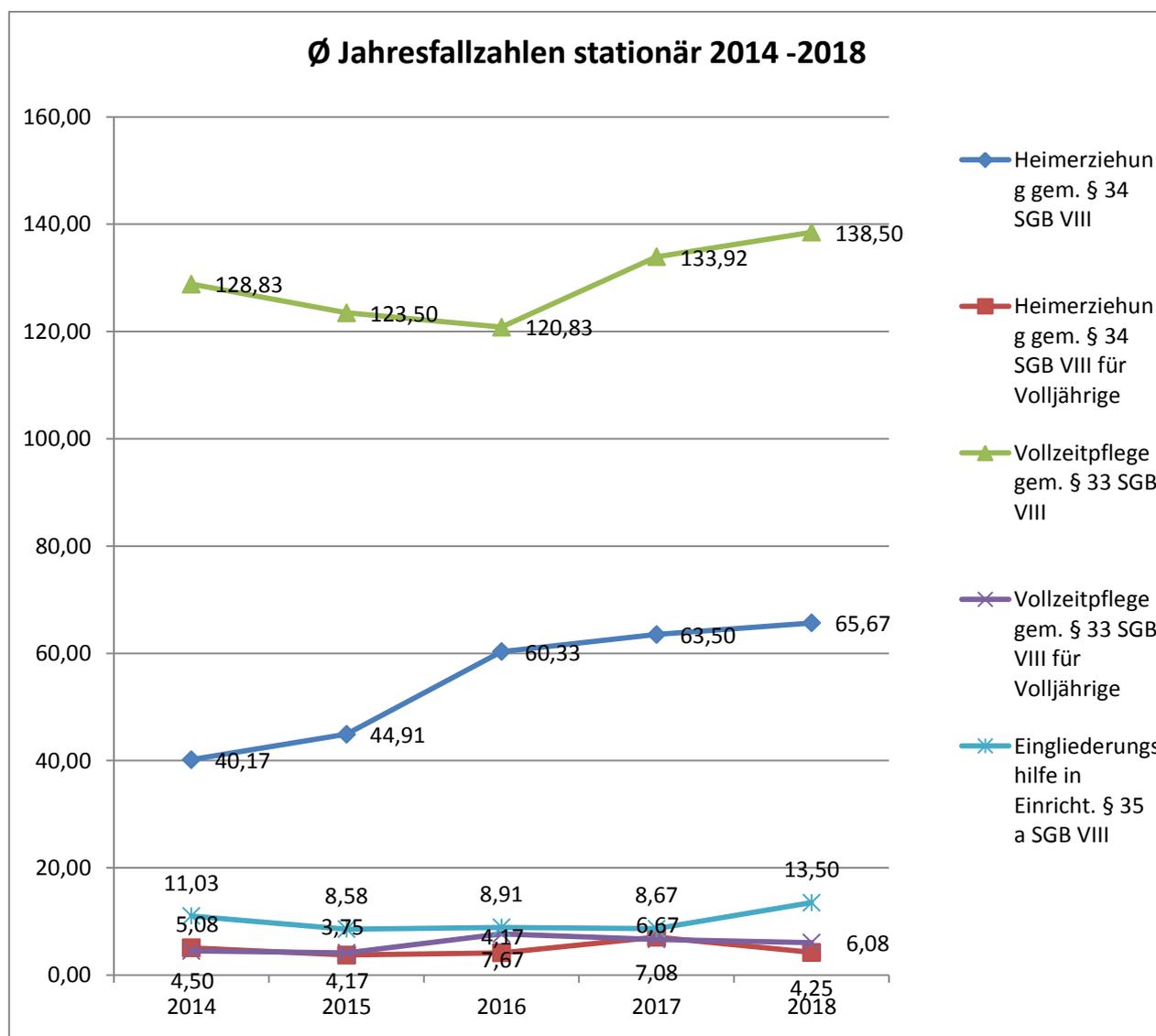




Das o.a. Diagramm macht deutlich, dass die **stationären Hilfen** einen erheblichen Einfluss auf den Aufwand haben. Die jährlichen Kosten dabei sind erheblich. Neben den kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen wirken sich jährliche Entgeltanpassung aufgrund von Tarifverhandlungen ebenfalls negativ aus. Die Tarifabschlüsse insbesondere in den letzten beiden Jahren wurden zwischenzeitlich in die Entgelte „eingepreist“ und an die öffentlichen Jugendhilfeträger weitergegeben. Zudem steigt der Anteil der Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Defizite einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, so dass diese in sogenannten Intensivgruppen untergebracht werden müssen. Da es bei den gemeinsame Wohnformen in 2014 keinen Fall gab, wurde auf eine Darstellung im o.a. Diagramm verzichtet. Die Ø Jahreskosten / Fall stellten sich in den übrigen Jahren wie folgt dar:

2014	2015	2016	2017	2018
0	92.910 €	79.843 €	70.754 €	82.381 €

Das folgende Diagramm zeigt die durchschnittlichen Fallzahlen in den einzelnen stationären Hilfen:



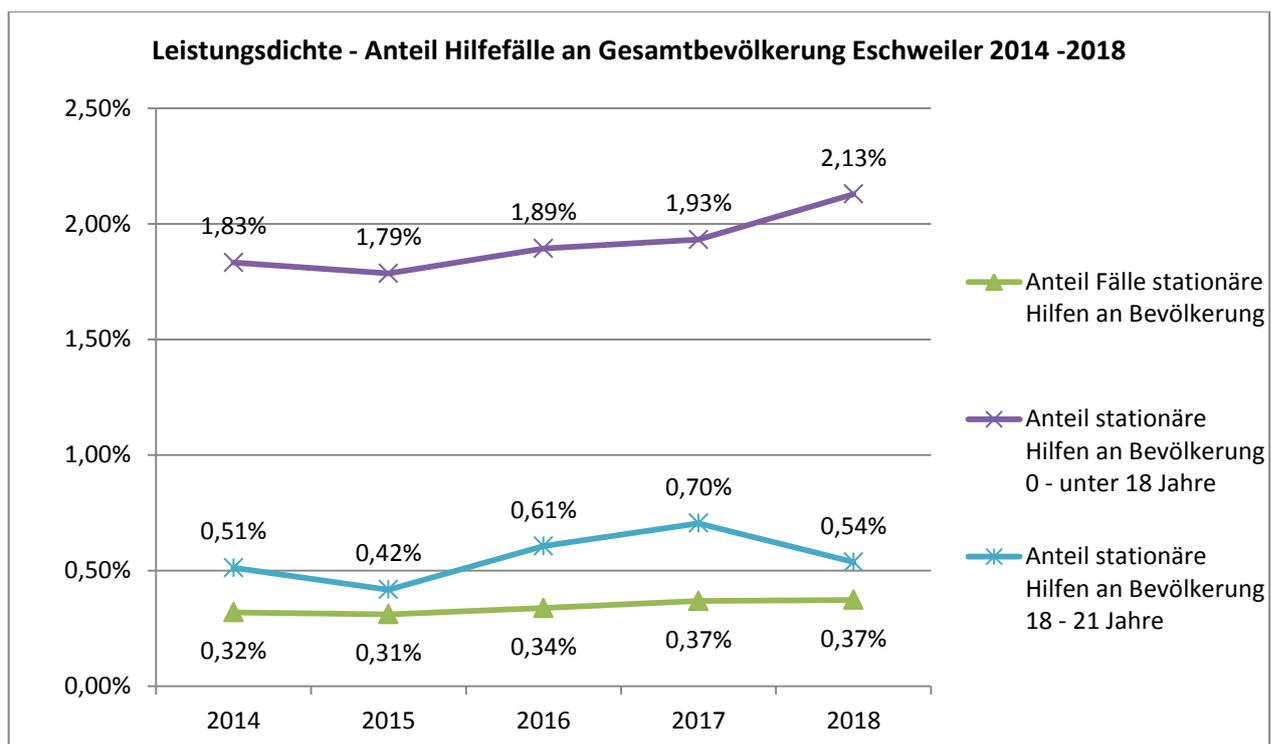
Dabei sind die Fälle, die im eigentlichen Pflegekinderdienst betreut werden, relativ gleich geblieben:

2014	2015	2016	2017	2018
107	111	111	115	113

Die Differenz zu den Gesamtfallzahlen im Bereich der Hilfen gem. § 33 SGB VIII ergibt sich daraus, dass bestimmte Konstellationen von familienanalogen Hilfen (z.B. sogenannte Großelternpflegen) durch den Bezirkssozialdienst betreut werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass entgegen dem Landestrend 2018 über 63,41 % der Kinder, die stationär durch das Jugendamt Eschweiler untergebracht werden mussten, in Pflegefamilien unterkommen konnten. (46 % aller stationären Unterbringungen in NRW sind Unterbringungen gem. § 33 SGB VIII bzw. in Vollzeitpflege, vgl. HzE-Bericht 2016). Zudem wird auf den ausführlichen Artikel durch Arbeit des Pflegekinderdienstes in diesem Jahresbericht hingewiesen.

Das folgende Diagramm macht die Anteile der stationären Hilfefälle an der Gesamtbevölkerung sowie an den Altersgruppen 0 bis unter 18 Jahren sowie 18 bis 21 Jahren deutlich.

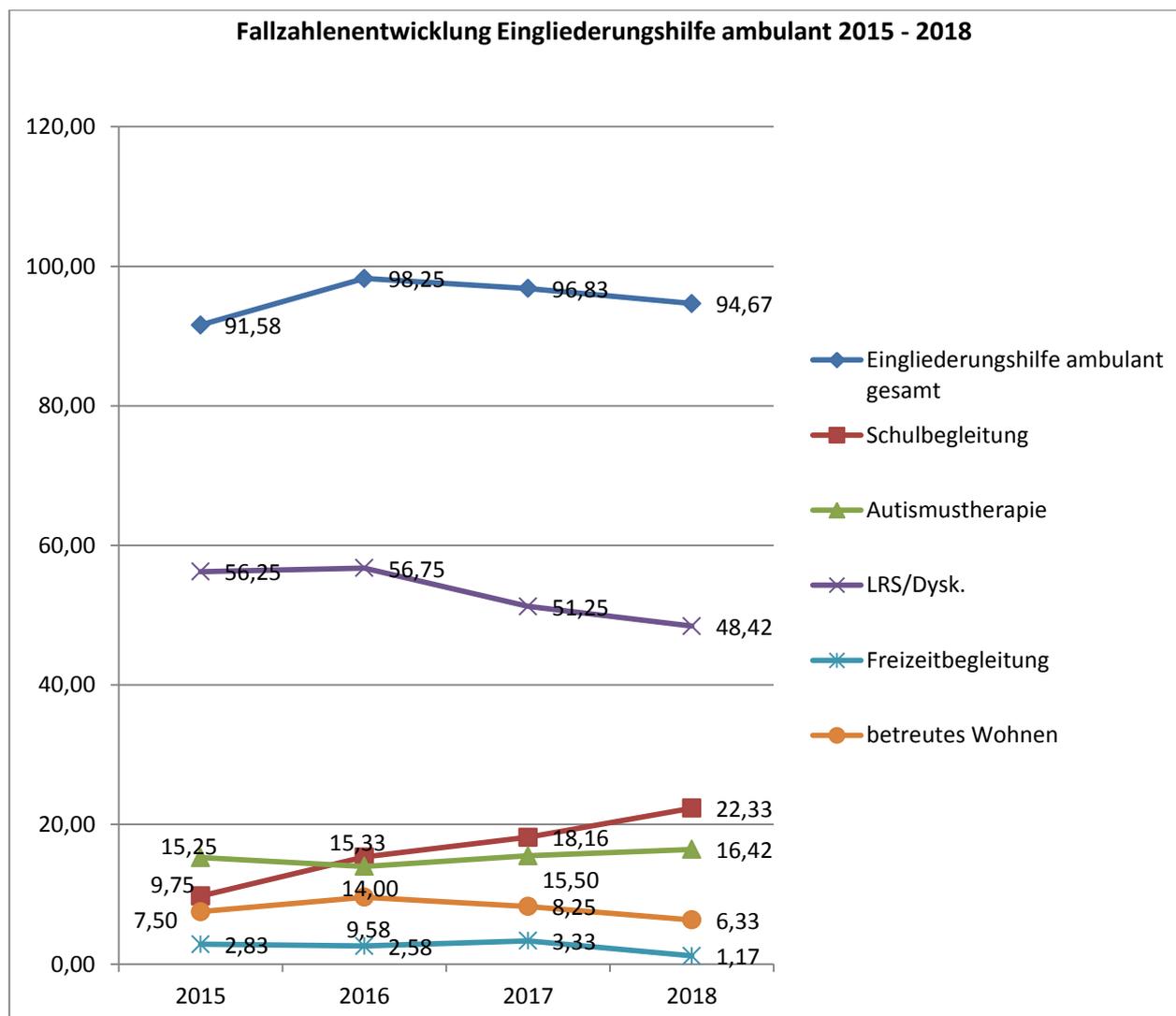


Eingliederungshilfe:

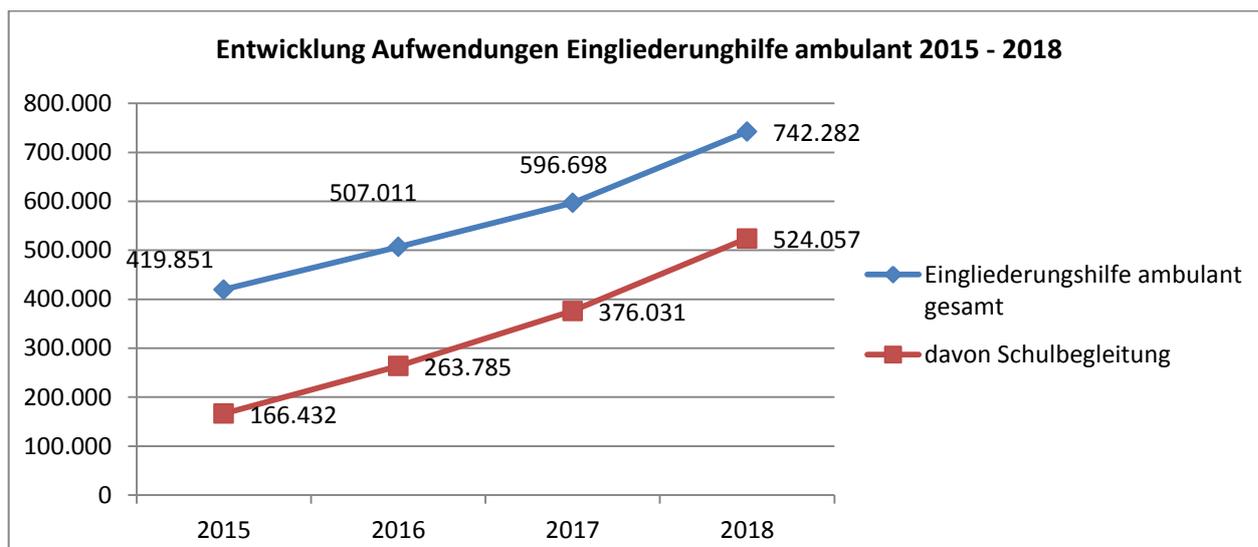
Das Jugendamt ist nach § 35 a SGB VIII für die Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen zuständig. Sie dient der Wiederherstellung und Sicherstellung der

gesellschaftlichen Teilhabe und kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch Mitarbeiter des Jugendamtes.

Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe zwar um 2,23 % zum Vorjahr gesunken, gleichwohl steigt die Nachfrage sowie der Beratungsbedarf stetig, was im Einzelfall jedoch nicht immer zu einer Bewilligung führen muss.

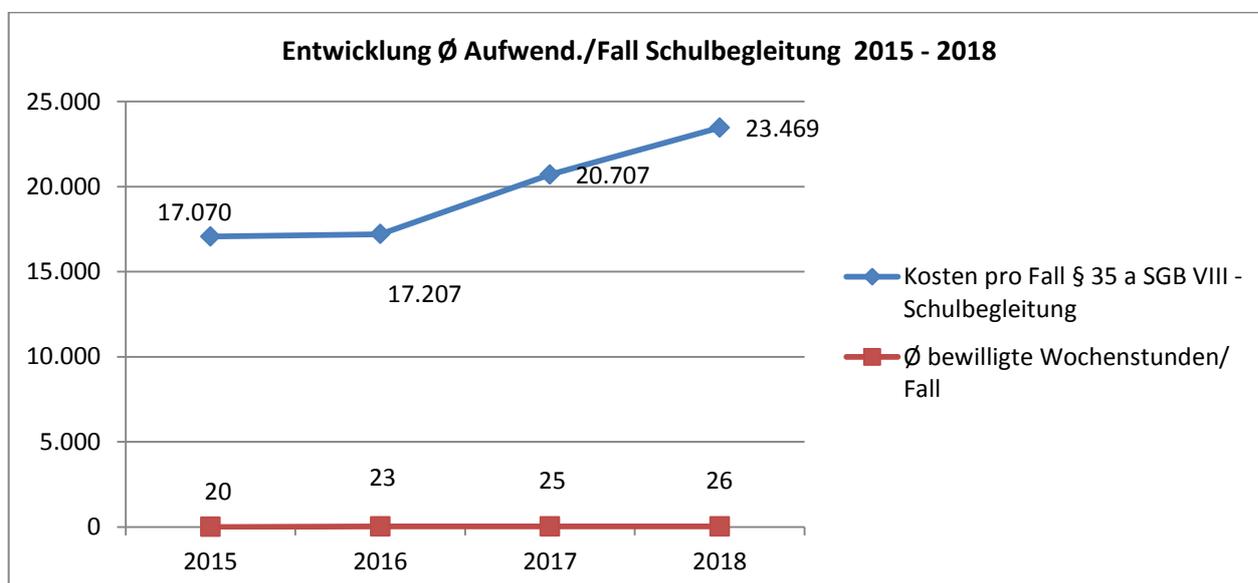


In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg der Schulbegleitung zu verzeichnen, wo die Fallzahlen im Verhältnis zum Vorjahr nochmals um 22,96 % zunehmen. Analog zu dieser Fallzahlenentwicklung sind auch die Aufwendungen im Bereich Schulbegleitung um 148.026 € (39,37 %) gestiegen. Von den Gesamtaufwendungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe machen die Aufwendungen der Schulbegleitung 70,60 % in 2018 aus.



Die Ø Aufwendungen/Fall im Bereich Schulbegleitung sind zudem von 2017 nach 2018 um 13,34 % gestiegen. Gründe hierfür sind zum einen gesteigerte Entgelte und zum anderen höhere bewilligte Wochenstunden/ Fall.

Auch in 2019 ist dieser Trend zu bestätigen; der Ausbau eines inklusiven Schulsystems führt zu weiteren Kostenanstiegen für die Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verwaltungsvorlage 37/19 (Sachstandsbericht zur Verwendung der Inklusionspauschale) verwiesen, in der die Steuerungsaktivitäten des Jugendamtes in diesem Bereich beschrieben werden.



Ausblick

Die beschriebene Fallzahlenentwicklung im gesamten Bereich HZE ist immer auch auf dem Hintergrund der „zunehmenden“ Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe in Eschweiler zu sehen. Zwar war diese Entwicklung 2018 erstmalig wieder rückgängig (in Bezug auf die Zielgruppe), aber bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau.



Bevölkerungsdaten - jeweils zum 31.12.					
Einwohner	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtbevölkerung	55.951	56.724	57.155	57.363	57.535
0 bis unter 18 Jahre	9.224	9.433	9.571	10.219	9.594
18 bis unter 21 Jahre	1.872	1.898	1.955	1.951	1.924

Die stationären Hilfen haben wie dargestellt, einen überproportionalen Einfluss auf die Höhe des Aufwandes. Insbesondere durch Preissteigerungen sind die Ø Jahreskosten / Fall wieder steigend. Die Ausgabenentwicklung im Jahr 2018 war maßgeblich dadurch beeinflusst.

Grundsätzlich kann zudem festgestellt werden, dass die Steuerungsaktivitäten, wie

- die Optimierung der sozialpädagogischen Diagnostik im Rahmen der Hilfeplanung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialdienstes,
- die systemische Erfassung der Budgetentwicklung durch ein Monitoring und
- darauf resultierend eine Fallüberwachung insbesondere bei hochpreisigen bzw. intensiven Hilfen.

langsam Wirkung zeigen und in den Quartalen 4/18 und 1/19 zu einem Rückgang der durchschnittlichen Fallzahlen führen. Weiterhin können externe Einflüsse – zum Beispiel Zuständigkeitsübernahmen- allerdings nicht beeinflusst werden.

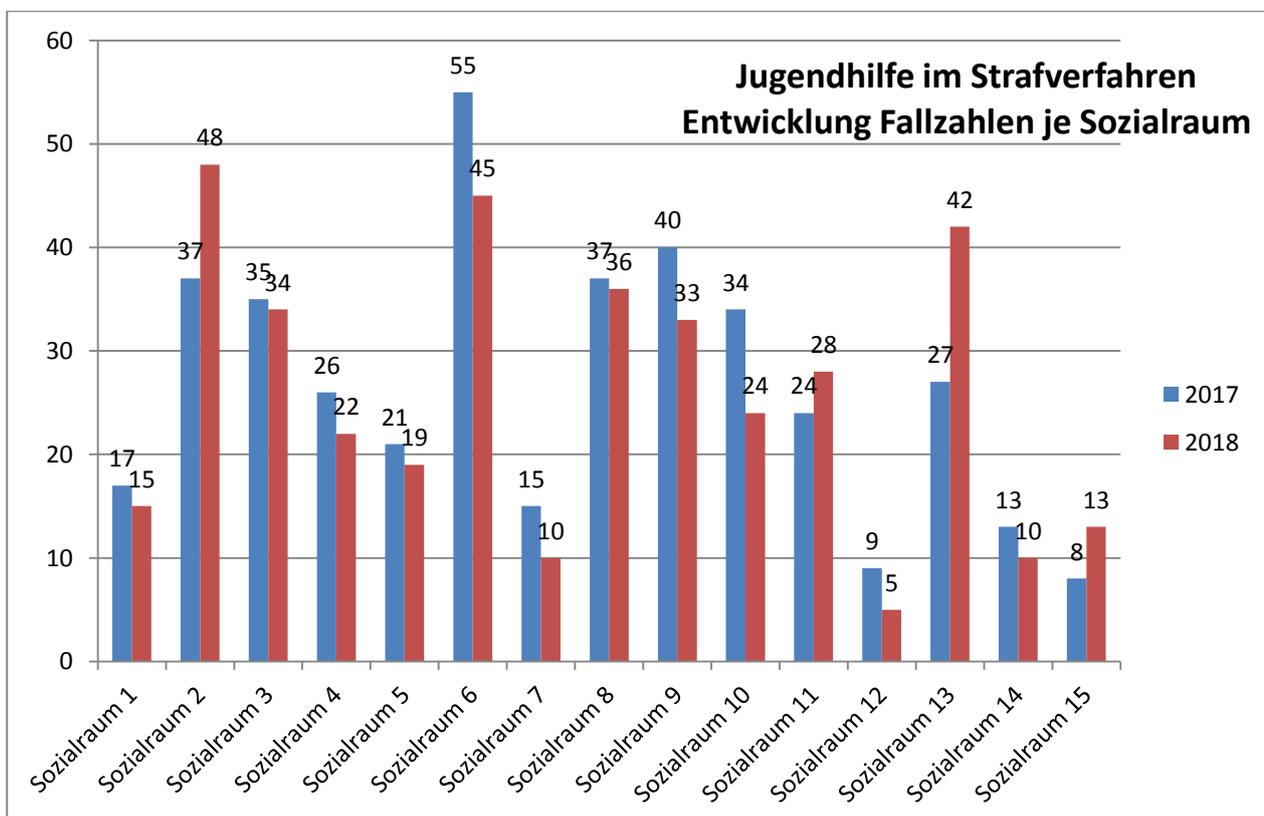
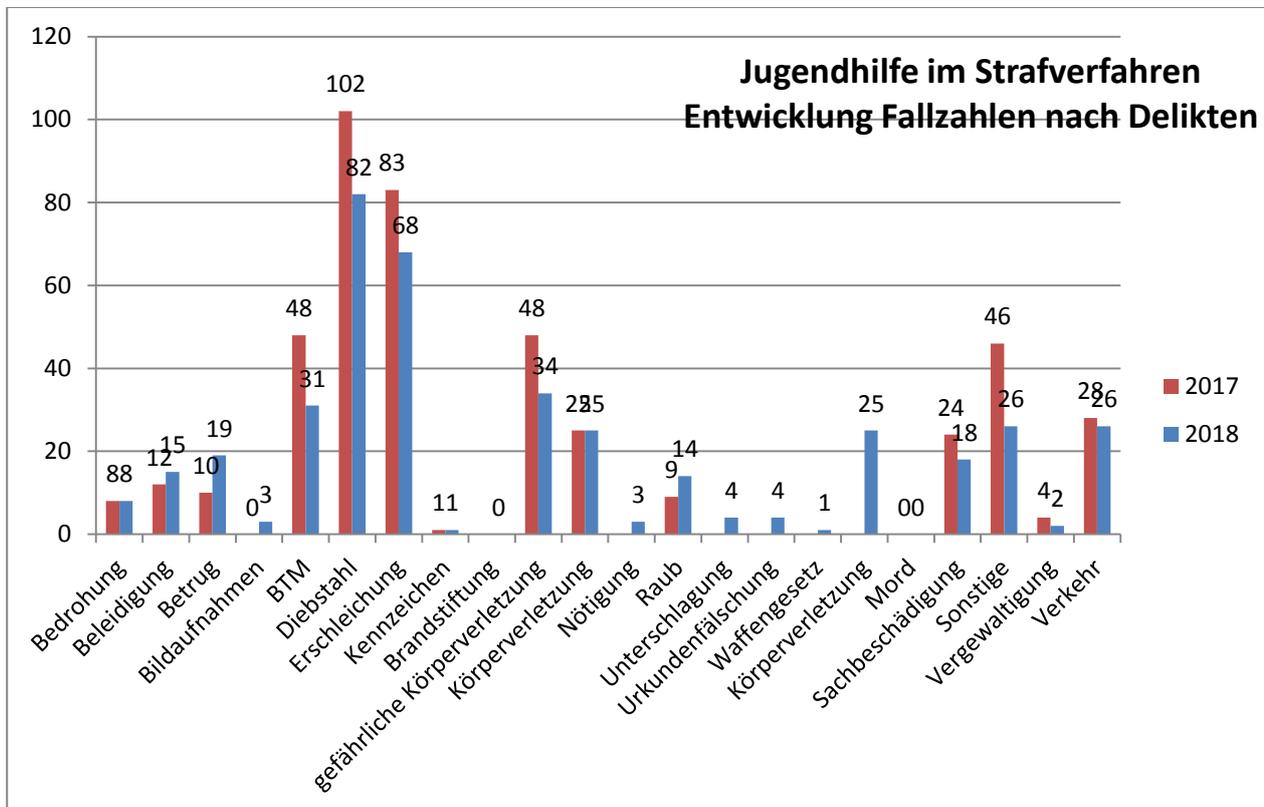
Insbesondere im Jahr 2018 mussten hier mehrere „Zuständigkeiten“ übernommen werden. Zu beachten ist dabei ebenfalls, dass es sich dabei um Fälle handelt, die größtenteils großflächig im Bundesgebiet verteilt sind und daher auch erhebliche personelle Aufwendungen umfassen. Exemplarisch sei hier ein Übernahmefall genannt, bei dem die Zuständigkeit für mehrere Kinder in 2018 durch den Tod des Kindesvaters auf das hiesige Jugendamt übergegangen ist.

Insgesamt muss man bei all diesen Entwicklungen aber auch feststellen, dass Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens sind. Ihre vielfältigen Angebote der außerschulischen Bildung und Förderung sind dabei für die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in unserer Kommune elementar.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird dabei zunehmend an Bedeutung gewinnen und neue Formen der Kooperation ermöglichen. In diesem Jahresbericht finden sich viele Beispiele, wie dieses bereits jetzt in dieser Stadt umgesetzt wird.

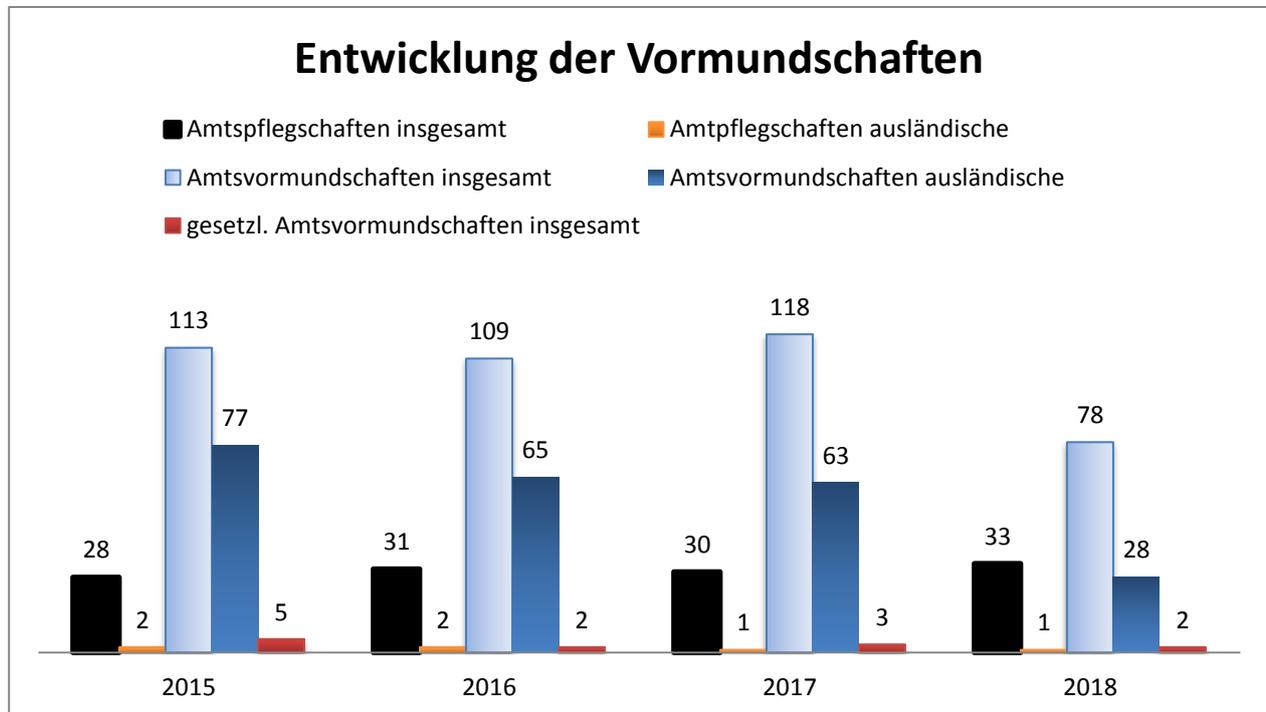


Entwicklung Jugendhilfe im Strafverfahren





Entwicklung der Vormundschaften



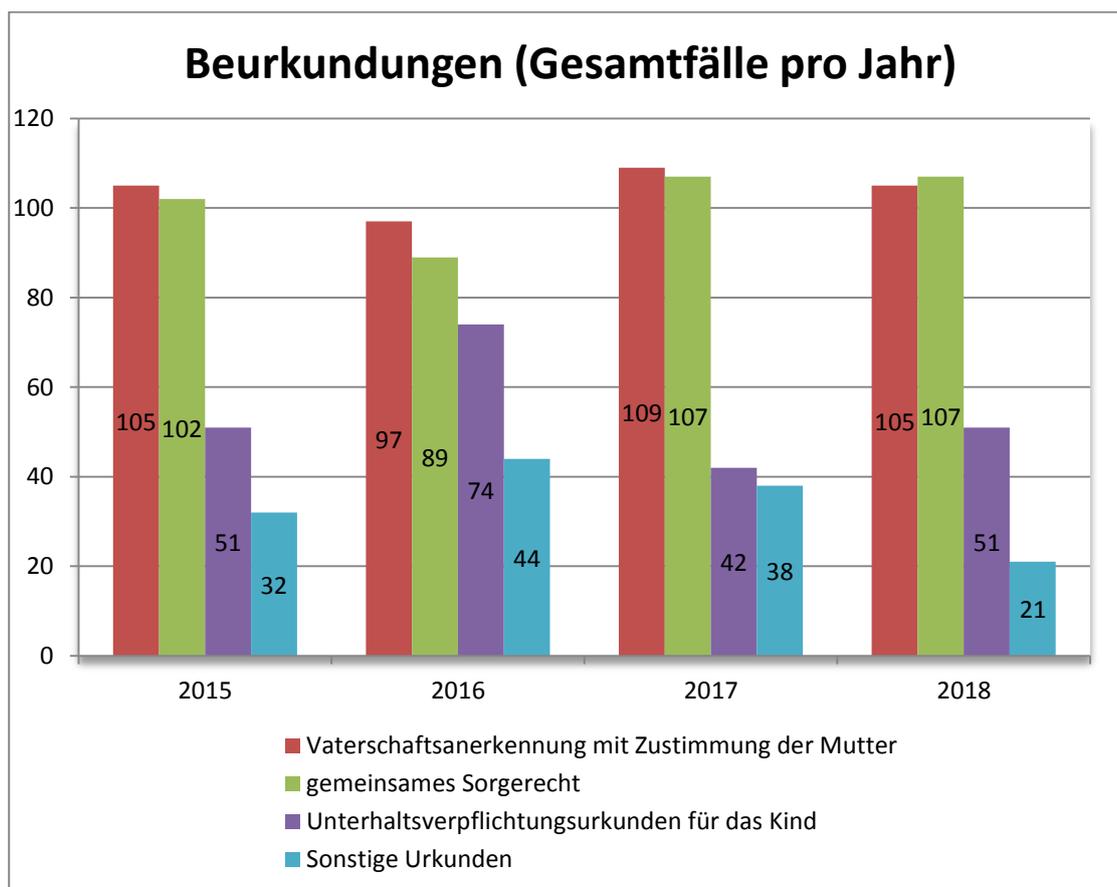
16. Produkt 063630101 – Urkundstätigkeit und Beistandschaft

Urkundstätigkeit im Jugendamt

Zur Sicherung der Rechte des Kindes, zur Vermeidung von Gerichtsprozessen und -kosten sowie zur Entlastung der Gerichte kann die nach § 59 Abs. 3 SGB VIII ermächtigte Person Urkundstätigkeiten nach § 59 Abs. 1 SGB VIII durchführen.

Die meisten Urkunden werden für Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Mutter und für die Beurkundungen des gemeinsamen Sorgerechts (Eltern erscheinen gemeinsam zur Beurkundung) durchgeführt. Einen hohen Anteil haben auch die Erstellungen von Unterhaltstiteln für das Kind bei getrennt lebenden Eltern.

Unter ‚Sonstige‘ fallen sehr spezielle Urkunden, wie bspw. Vaterschaftsanerkennungen, bei denen die Eltern nicht gemeinsam zur Beurkundung erscheinen können/wollen oder minderjährige Eltern, deren Urkunden erst rechtskräftig werden, wenn wiederum deren sorgeberechtigte Eltern ebenfalls ihre Zustimmung beurkunden. Diese Arten von Urkunden sind oft wesentlich aufwendiger.



Grundsätzlich gilt, dass Beurkundungen in jedem Jugendamt durchgeführt werden können. Es empfiehlt sich jedoch, dass für den Wohnort zuständige Jugendamt auszuwählen.



Vaterschaftsanerkennungen werden auch regelmäßig beim Standesamt (z.B. in Verbindung mit der Anmeldung der Geburt des Kindes) beurkundet. Ansonsten können auch alle Beurkundungen beim Notar erfolgen.

Beratung – Unterstützung – Beistandschaft

Das Sachgebiet umfasst folgende Aufgaben:

1. Stufe Beratung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII

- Schriftliches Beratungsangebot nach der Geburt für Mütter, die nicht mit dem Vater verheiratet sind (§ 52 a SGB VIII)
- Mündliche Beratung Eltern gemeinsam oder derjenige, bei dem das Kind lebt (§ 18 SGB VIII)
- Beratung kann über Unterhalt, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht erfolgen
- Hilfe über die rechtliche Möglichkeiten und Hilfsangebote, sie orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern
- Vermittlung an andere Dienste des Jugendamtes oder Organisationen

2. Stufe Unterstützung nach § 18 Abs. 1 oder 4 SGB VIII

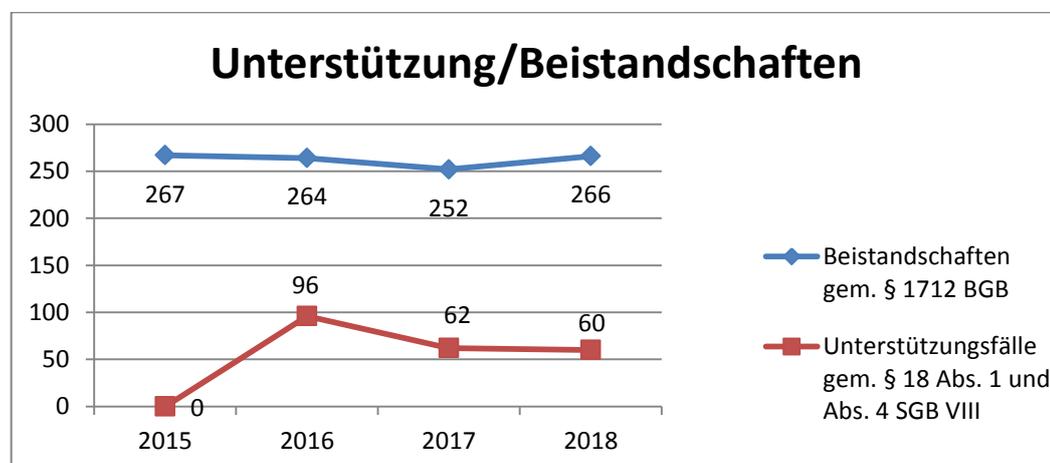
- Unterstützung zur Umsetzung von Unterhalt, auch für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Schriftlicher Antrag von demjenigen, bei dem das Kind tatsächlich lebt bzw. dem jungen Volljährigen
- Unterlagen zur Berechnung werden angefordert
- Berechnung und Annahme des ermittelten Ergebnisses – einvernehmliche Lösung mit den Eltern
- Unterhaltstitulierung

3. Stufe Beistandschaft nach § 1712 BGB

- Wie Unterstützung meistens zur Umsetzung von Unterhaltsverpflichtungen und teilweise auch bei Vaterschaftsanerkennungen jedoch liegt ein strittiges Verhältnis der Eltern vor, Uneinigkeit in Unterhaltsfragen
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind erforderlich
- Vertretung des Kindes vor Gericht in Unterhaltsangelegenheiten bzw. zur Vaterschaftsfeststellung

Ab 2016 konnten erstmalig auch die Fälle, für die ein schriftlicher Antrag auf Unterstützung nach § 18 SGB VIII erforderlich ist, dokumentiert werden. Beratungen ohne schriftlichen Antrag sowie das Beratungsangebot nach der Geburt gem. § 52a SGB VIII wurden bisher nicht dokumentiert.

Entwicklung Unterstützung/Beistandschaften:





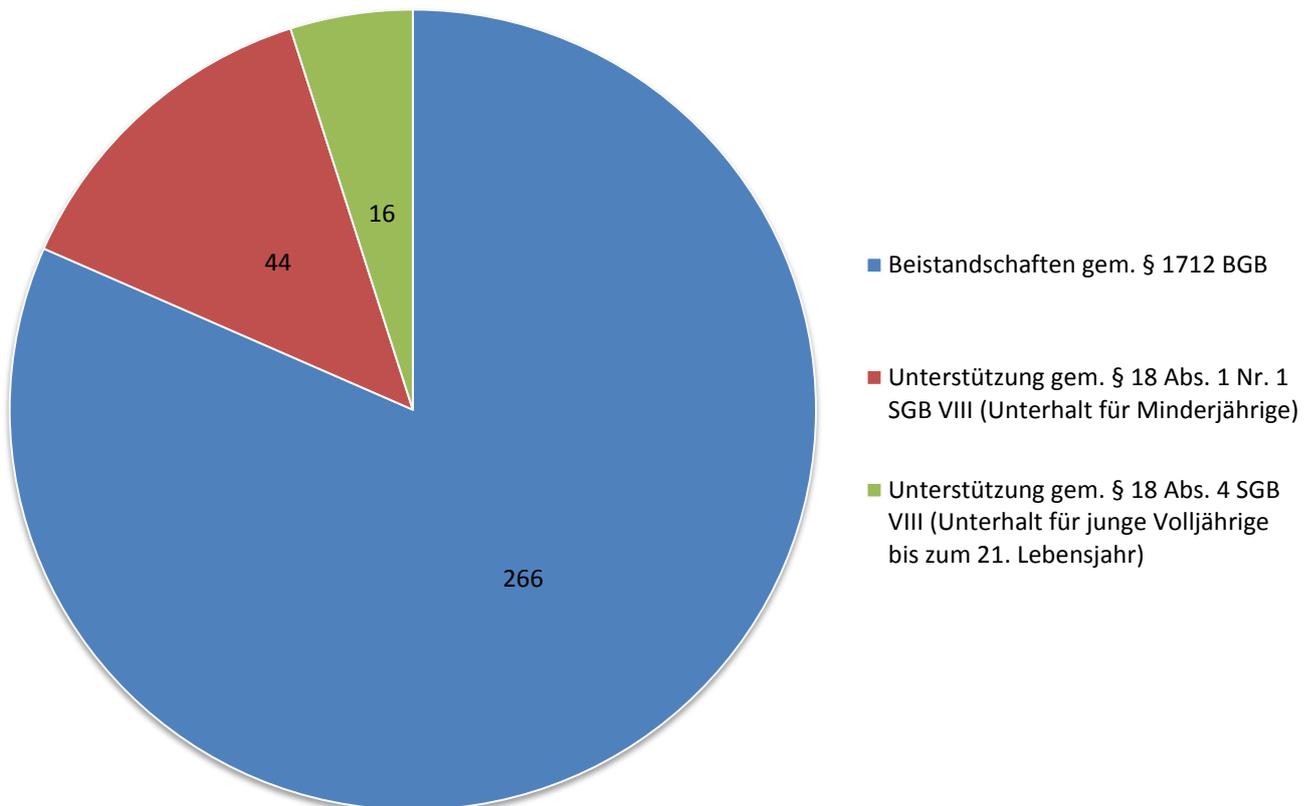
Vermeint wird auf die Vermeidung von Doppelbearbeitung bei Zahlung von Unterhaltsvorschuss und Jobcenterleistungen geachtet. D.h. insbesondere Fälle bei denen Jobcenterleistungen gezahlt werden, konnten seit 2014/2015 erheblich reduziert werden. Es verbleiben die arbeitsintensiven jedoch die dafür „erfolgreicheren“ Fälle im Sachgebiet.

Ab 2015 wurde dann das Beratungs- und Unterstützungsangebot erheblich aufgewertet. Damit soll im Rahmen von „Beistandschaften 2020“ die Elternautonomie mehr gefördert werden. Auch die familiäre Situation soll durch die Vermeidung von gerichtlichen Verfahren weniger belastet werden. Dies hat zur Folge, dass ab 2015 vermehrt Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote eingerichtet wurden.

Friedliche Lösungen und gemeinsame Gespräche bringen Transparenz und entlasten damit die Streitpunkte innerhalb der Familie.

Insbesondere im Erstgespräch ist eine Betrachtung der gesamten Familiären Konstellation unerlässlich. Die Vermittlung an weitere Beratungsstellen bzw. Hilfsangebote sind aufzuzeigen. Gleichwohl ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht außer Acht zu lassen.

Beistandschaften (Gesamtfälle 2018)





17. Produkt 053410101 – Unterhaltsvorschussleistungen

Unterhaltsvorschuss					
<u>Rückholquote</u>					
Jahr	Ausgaben		Einnahmen		Rückholquote %
	Gesamt	Anteil Kommune	Gesamt	Anteil Kommune	
2014	819.792,00 €	437.222,40 €	148.843,54 €	79.383,22 €	18,16%
2015	881.920,00 €	470.357,33 €	167.071,26 €	89.104,67 €	18,94%
2016	988.656,60 €	527.283,52 €	138.364,07 €	73.794,17 €	14,00%
2017	1.440.656,08 €	555.827,79 €	184.250,42 €	95.189,62 €	12,79%
2018	2.031.077,79 €	609.323,34 €	258.410,98 €	129.205,49 €	12,72%

